

**Zur Verbreitung  
von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch  
und die Inanspruchnahme der Justiz  
- eine Daten- und Literaturrecherche**

Christa Pelikan, Arno Pilgram  
Unter Mitarbeit von Isabelle Hager und Kilian Klinger

<b><u>Inhalt:</u></b>	<b>Seite</b>
Verbreitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch Empirische Studien aus Deutschland und Österreich .....	3
Ausgewählte Literatur .....	18
Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendseinrichtungen Auswertung der Jahresberichte von Einrichtungen .....	21
Anzeigen von Straftaten an Kindern und Jugendlichen (laut PKS) .....	27
Analyse von Strafverfahren (Sekundärauswertung einer IRKS-Studie) .....	35
Kinderschutz und Strafverfolgung – Interessenabwägung am Beispiel der ärztlichen Anzeigepflicht .....	56
Zusammenfassung: Was von Kindesmisshandlung und -missbrauch bekannt ist, was die Strafjustiz davon erfährt und welche (eingeschränkte) Rolle sie spielt .....	68
 Tabellen (elektronischer Anhang)	

## Verbreitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch Empirische Studien aus Deutschland und Österreich

Aus der Perspektive von Sicherheitsexekutive und Justiz stellen Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch keine Massendelikte dar. Diese Delikte werden strafrechtlich ganz überwiegend reaktiv bearbeitet, sieht man von einigen spezifischen neueren Bemühungen ab, etwa um Kinderpornographie im Internet zu verfolgen.<sup>1</sup> Es hängt im Prinzip von der Initiative von Zeugen im sozialen Milieu der Betroffenen oder in schulischen, in Gesundheits- und Fürsorgeinstitutionen ab, wie sehr Polizei und Justiz in Sachen Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch mobilisiert werden.

Polizei und Justiz befassen sich in Österreich mit Kindern und Jugendlichen etwa dreimal sooft als mutmaßlichen „Tätern“ wie mit Kindern und Jugendlichen als mutmaßlichen „Opfern“.

Dieser Umstand, die „Unterbelichtung“ des Problems im Wirkungsbereich öffentlicher, insbesondere auch strafrechtlicher Institutionen, wird inzwischen als ein Teil des (zu sehr ins Private verdrängten) Problems angesehen. Der relativ geringen Aufmerksamkeit der institutionellen Öffentlichkeit wird die These von der unterschätzten Verbreitung, ja Alltäglichkeit von Gewalterfahrungen Minderjähriger entgegengehalten.

Diese These ist jünger als die These von der „Ubiquität von Jugendkriminalität“, d.h. von der generellen episodischen Beteiligung von adolescenten Menschen an strafbaren Handlungen. Erst seit den 1990er Jahren lenken zunehmend Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes, gestützt vor allem auf ausländische Studien zur Prävalenz von Gewalterfahrungen im Allgemeinen und solche sexueller Art im Besonderen, Aufmerksamkeit auf die Alltäglichkeit von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Angesichts des begreiflichen Wunsches nach einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit kommt eine genaue und kritische Auseinandersetzung mit dem Stand der wissenschaftlichen Information über die Verbreitung von Kindesmisshandlung/missbrauch aber oft zu kurz.

### Zur Literaturübersicht

Aus diesem Grund soll hier eingangs dieser Expertise ein Forschungsüberblick geschaffen werden, wie sich die „Dunkelziffer“ der hier interessierenden Tatbestände einschätzen lässt. Gesucht wird ein Überblick über empirische Studien unterschiedlicher fachlicher Provenienz, die in Österreich oder Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten durchgeführt wurden. In der angeschlossenen Bibliografie sind Studien, welche Primärdaten gewinnen, besonders hervorgehoben. Es stellt sich heraus, dass die Zahl der Untersuchungen, welche sich auf originäre Erhebungen stützen durchaus überschaubar ist. Zahlreich und nicht vollständig erfasst sind hier die Sekundärstudien, welche fremde Forschungsarbeiten referieren, zusammenfassen und zum Teil reinterpreten.

Gesichtspunkte, die bei der Literaturanalyse beachtet werden sollten, waren:

#### Zur Untersuchung

- Wissenschaftsdisziplin der AutorInnen
- institutionelle Bezüge von AutorInnen und allfälligen Auftraggebern

#### Gewaltbegriff

- Operationalisierung und Konzeptualisierung des Gewaltbegriffs (welche und wie differenzierte Formen von Gewalt sind Gegenstand der Untersuchung)

---

<sup>1</sup> So wird auf der BMI-Homepage eine Meldestelle für Kinderpornografie und Sextourismus beworben: <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/kinder/start.aspx>

- eventuell Beschränkung auf spezifische Erscheinungsformen (z.B. auf sexuellen Missbrauch)

#### Theorie/Methode/Design

- Theoretischer Ausgangspunkt (explizit oder implizit) und Fragestellung der Untersuchung
- Erhebungsmethode und -verfahren
- Datengrundlage (eigens durchgeführte Untersuchung oder Sekundäranalyse vorhandener Daten; Hellfeld/Dunkelfeld)
- retrospektiv/prospektiv
- Opfer-/Täterfokus

#### Stichprobe

- Struktur der Stichprobe (Untersuchungspopulation)
- Stichprobenumfang
- Geografische Verortung

#### Ergebnisse der Studie

- Entwicklungstendenzen (Inzidenz/Prävalenz, Zu-/Abnahme von Gewalt im historischen Verlauf)
- Besondere Belastungen (Inzidenzen/Prävalenzen: Wer ist besonders betroffen, „vulnerabel“?)
- „Ressourcen“ des Opfers (entsprechende Einrichtungen des Kinderschutzes, Geschwister, Freunde, etc...)
- Wer sind die Täter? (Gewalt als milieuspezifisches Phänomen?)
- Hinweise auf (Nicht-)Melde- und Anzeigeverhalten

#### Verwertungszusammenhang

- Anschlussfähigkeit der Untersuchung
- Handlungsanleitungen für Politik
- mögliche Anknüpfungspunkte für Polizei und Justiz

Es reicht nicht aus, die Ergebnisse vorliegender Untersuchungen zusammenzustellen, ohne deren Abhängigkeit von den verwendeten Konzepten und Begriffen von „Gewalt“, von den Untersuchungsmethoden und Samples sowie von den Erkenntnisinteressen und Verwertungszusammenhängen der Studien zu reflektieren. Ohne diese Reflexion läuft man Gefahr, Daten zu verwenden und zu verallgemeinern, welche dies seriöser Weise nicht gestatten.

*Zum Gewaltbegriff:* Man muss sich vergegenwärtigen, dass der Begriff der „Dunkelziffer“ dem traditionellen kriminologischen Vokabular entstammt. Er suggeriert eine Objektivierbarkeit von Straftatbeständen außerhalb des formellen Kriminalisierungsprozesses. Tatsächlich ist die Erfahrung und Interpretation von bestehenden Machtasymmetrien zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, ist die Erfahrung von Konflikten zwischen beiden als legitime Ausübung von „Erziehungsgewalt“ bzw. Praxis von „Intimität“ bzw. als illegitime Überschreitung derselben in hohem Maße situationsabhängig und subjektiv. Sozialwissenschaftlichen Erhebungen zu Gewalterfahrungen im Kindes- und Jugendalter halten sich daher auch im allgemeinen nicht an strafrechtliche Tatbestandsdefinitionen, sondern bemühen meist einen weiteren und zugleich umgangssprachlichen Gewaltbegriff. Die vorliegenden empirischen Studien beziehen sich denn auch häufig auf Gewalterfahrungen im weitesten Sinn und zunächst nicht auf Misshandlung und sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in einem strikt strafrechtlichen Sinn.

*Zu Methode/Design/Sample:* Die in amtlichen Statistiken von Polizei und Justiz erfassten Phänomene von Kindesmisshandlung und Missbrauch werden üblicherweise „inzidenzstatis-

tisch“ präsentiert. D.h. es wird gemessen, wie oft in einem Berichtszeitraum (üblicherweise ein Jahr) solche Vorfälle angezeigt und in justiziellen Verfahren verhandelt werden. Wenn es nicht nur um die öffentlich bekannt werdenden, sondern auch die „nicht-angezeigten“ Ereignisse (das „Dunkelfeld“) geht, werden diese in sogenannten Surveys erhoben. Diese Umfrageuntersuchungen operieren in den seltensten Fällen mit ein- und derselben zeitlichen und räumlichen/geografischen Erhebungseinheit. Zwar wird auch bei Surveys gelegentlich eine „inzidenzstatistische“ Betrachtung angestrebt. Der Zeitraum, auf den sich die Befragung bezieht, bleibt aber häufig relativ unbestimmt. Er kann die bisherige Lebensgeschichte sein (die abhängig vom Lebensalter der Befragten variiert), eine bestimmte Episode (z.B. die „Kindheit“, Schulzeit) oder auch eine Periode kürzer als ein Jahr sein. Nur bei den expliziten „victimization-surveys“ (kriminologischen Opferbefragungen) wird in Hinblick auf den Vergleich mit Kriminalstatistiken gerne auf den Erfahrungshorizont eines Jahres (des letzten) Bezug genommen.

Eine andere Vorgangsweise ist die „prävalenzstatistische“ Erfassung. Sie stellt auf die akute Situation ab. Es wird erfragt, ob (derzeit) Gewalt erduldet oder angewendet wird. Wie man bei epidemiologischen Studien danach forscht, welcher Anteil einer Population an einer Erkrankung leidet, so kann in Studien zur Verbreitung von Gewalterfahrungen erhoben werden, welche Kinder und Jugendliche unter einem Erziehungsregime stehen, in dem körperliche Sanktionsmittel angewandt werden oder sexuelle Übergriffe erduldet werden – unabhängig davon, mit welcher Frequenz.

Zwischen Verwaltungseinheiten (Staaten, Ländern, Gemeinden ...) und entsprechenden administrativen Statistiken und den Untersuchungspopulationen der Surveys herrscht auch nur teilweise Übereinstimmung.

Je nach Erfassungsmethode und Sample unterscheiden sich die Befunde. Unterschiedliche Zugänge erschweren generelle Schlussfolgerungen erheblich.

*Verwertungskontext:* Der professionelle Hintergrund, die theoretischen Annahmen über die Bedingungen von Gewalttätigkeit gegenüber Kindern/Jugendlichen und die theoriepolitischen wie politisch-praktischen Demonstrationsanliegen der Studien bestimmen, worauf der Fokus der Erhebungen jeweils liegt. Ob z.B. auch über Anzeigeverhalten oder Anzeigevermeidung, wie weit über alternative Abhilferessourcen in der Familie und Umwelt berichtet wird, ob Zusammenhänge zwischen Gewaltviktimsierung, Lebenschancen und weiterer Biografien in Betracht gezogen werden u.a.m. ist eine Frage der wissenschaftlichen Disziplin oder auch der von Auftraggebern gestellten Aufgabe.

### Zur Verbreitung von Kindesmisshandlung

Der Verbreitung von Kindesmisshandlung in der Gesamtpopulation kommt man am nächsten über Studien zum Erziehungsverhalten. Die öffentliche Diskussion über das Züchtigungsrecht und das gesetzliche Züchtigungsverbot in zunehmend mehr Staaten, darunter auch in Österreich, hat einige Forschung im staatlichen Auftrag stimuliert, auch um die Wirkung von Debatten und gesetzlichen Regelungen zu untersuchen. (Körperliche) Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene außerhalb der Familie, etwa im schulischen Kontext, ist selten Thema der Forschung. (Die Skandalisierung von Gewalt und Missbrauch in kirchlichen und weltlichen Erziehungsanstalten hat bisher noch wenig „Echo“ und noch keine Resultate in der Forschung hervorgerufen.)

Die Viktimisierung durch häusliche Gewalt wurde schon frühzeitig von der Frauenbewegung zum öffentlichen und auch Forschungsthema gemacht. Im Zuge von Untersuchungen zu Erfahrung von Gewalt durch Frauen in Familien wurde auch immer wieder die Mitbetroffenheit von Kindern und die Korrelation von Übergriffen gegen Frauen und Kinder untersucht.

In der Familien- und Gewaltberichterstattung des BM für Soziale Sicherheit und Generationen in den Jahren 2001 und 2002 (BMSG, 2001, 2002) stand die offizielle Anerkennung der gesellschaftlich durchgesetzten Problematisierung von Gewalt insbesondere auch gegen Kinder im Vordergrund. Die Datengrundlage für Österreich war zu dieser Zeit noch schmaler, als sie es heute ist. In der Veröffentlichung „Gewalt in der Familie“ (BMSG, 2002) muss man sich mit Verweisen auf zwei heimische Studien begnügen. Beiden steht nur Datenmaterial zur Verfügung, das an eingeschränkten Populationen gewonnen wurde, etwa an der Klientel von ÄrztInnen (Wimmer-Puchinger, 1997) oder von Jugendwohlfahrtseinrichtungen in der Steiermark (Haller u.a., 1998).

An diesem nicht repräsentativen Datenmaterial können zwar Ursachenfaktoren deutlich gemacht werden (Familienstrukturen, sozioökonomische Deprivation u.a.m.), nicht aber auf die Verbreitung von Kindesmissbrauch in der Bevölkerung geschlossen werden. Es genügt, um Aufklärungszwecke zu erreichen, sich von lange verbreiteten Vorstellungen zu verabschieden, die Familie wäre ein geschützter Raum, zumindest die konventionell strukturierte und sozioökonomisch abgesicherte Familie. Für den Beleg von Zusammenhängen zwischen Gewalterfahrung von Kindern und Jugendlichen mit ihrem Geschlecht, Alter, Familiengröße und -hintergrund wird ansonsten in hohem Maße auch auf US-amerikanische AutorInnen rekurriert. In den Resümees wird z.B. auf die notwendige Korrektur von Vorstellungen der Beschränkung von Gewaltanwendung auf Unterschichtfamilien ausgegangen.

Für den Zweck, die weite Verbreitung von Gewalterfahrungen Jugendlicher nachzuweisen, wird in den Berichten des BMSG (2001, 2002) eine einzige deutsche Untersuchung (an 902 Personen) herangezogen und mit einer sehr pauschalen Aussage zitiert: Eine „... Untersuchung aus dem Jahr 1994 über Ausmaß und Ursachen körperlicher Gewalt brachte zu Tage, dass 85% aller Mädchen und 90,5% aller Jungen zwischen 10 und 15 Jahren bereits irgend eine Form der Gewalt durch ihre Eltern erlebt haben.“ (Habermehl, 1994, zit. nach BMSG, 2002, S. 16)

Für Österreich wird das Fehlen epidemiologischer Studien explizit festgestellt und beklagt.

Der sogenannte „Gewaltbericht 2001“ des BMSG enthält nicht nur das Kapitel II „Gewalt gegen Kinder“, sondern auch ein Kapitel VI „Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“. In einem Abschnitt dieses Kapitels (S. 423ff) wird auf diverse „Österreichische Studien zu Gewalt an Frauen in der Familie“ eingegangen. Darunter findet sich auch die erste Erhebung an einem repräsentativen Sample von 820 Frauen. Der Umfrage zufolge hatte jede fünfte Frau in ihrer Beziehung „körperliche Gewalt“ erlebt, 47% der befragten Frauen gaben an, „verbale Gewalt“ erlebt zu haben, 35% waren mit „emotionaler Gewalt“ und 16 % mit „finanzieller Gewalt“ konfrontiert, nur 39% konnten von „gewaltfreien Beziehungen“ berichten (BMSG, 2001, 423).

Relevant werden diese Daten hier im Zusammenhang mit der Feststellung, dass in diesen Fällen sehr häufig Kinder mitbetroffen sind. In einem Subkapitel „Kinder, die vergessenen Opfer – Über den Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung“ werden – allerdings durchwegs amerikanische oder englische – Studien referiert, wonach in 70 % der Fälle der Gewalt gegen Frauen in der Familie die Kinder ebenfalls Opfer körperlicher Züchtigung seien. Andere Umfragen werden dahin gehend zusammengefasst, dass 10 bis 20% der Befragten in ihrer Kindheit Zeugen von Gewalt gegen ihre Mütter gewesen seien. (BMSG, 2001, S. 414).

An österreichischen Daten werden hier Statistiken der Frauenhäuser über Aufnahmen in den Jahren 1989 bis 1998 wiedergegeben. Denen zufolge sind in diesem Zeitraum insgesamt 10.392 Frauen und 10.906 Kinder in den österreichischen Frauenhäusern aufgenommen worden, d.h. im Jahresdurchschnitt 1.090 gewaltmitbetroffene Kinder.

Auch diese Daten sind inzidenz- oder prävalenzstatistisch bzw. für eine Epidemiologie des „Kindesmissbrauchs“ von ihrer Qualität her nicht ausreichend. Der Gewaltbegriff wird in den

Studien zur Verbreitung von Gewalt an Frauen in der Familie sehr gedehnt; der Berichtszeitraum (Inzidenz während der bisherigen Biografie vs. Prävalenz zum Zeitpunkt der Befragung) ebenso wie das Ausmaß und die Art der Mitbetroffenheit von Kindern bleiben hier unklar; Studien aus dem angloamerikanischen Raum werden unhinterfragt übernommen. Der Zweck des Reviews wissenschaftlicher Studie liegt eher in der Sensibilisierung für die Verbreitung von häuslicher und von Gewalt in der Erziehung (auch in bisher „unverdächtig“ scheinenden Milieus) als in der Methodenkritik und in der Präzisierung der Epidemiologie bzw. der „Dunkelfeldbestimmung“.

Bei der Feststellung fehlender Prävalenzstudien in Bezug auf „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bzw. „Kindesmisshandlung“ in Österreich wurde eine Untersuchung, die zu diesem Zeitpunkt bereits vorlag und aus Mitteln des Unterrichtsressorts finanziert worden war, offenbar nicht registriert. Diese Studie befasst sich mit schulischen und außerschulischen Gewalterfahrungen im Generationenvergleich (Karazman-Morawetz/Steinert, 1995).<sup>2</sup>

Im Mittelpunkt steht zwar die Frage, wie weit Gewalterfahrungen in der Jugend, das „Reden (und Denken) Jugendlicher über Gewalt“ und die Zustimmung zu rechts-populistischen Aussagen korrespondieren. Ein großer Teil der Untersuchung widmet sich dabei jedoch Gewalterfahrungen von Jugendlichen durch „Autoritäten“ im Generationenvergleich. Hierzu wurden eine Reihe von unangenehmen bis gewaltförmigen Erfahrungen abgefragt, die Jugendliche seitens „Autoritätspersonen“ im Bereich der Schule, des (ersten) Arbeitsplatzes, im Elternhaus sowie mit der Staatsgewalt – also mit Lehrern, mit Vorgesetzten, mit den Eltern und Polizisten – gemacht haben.

Es handelte sich methodisch um eine retrospektive persönliche Befragung, bei der sich die Befragten (aus drei Altersgruppen: bis 24jährige, bis 40jährige und bis 60jährige) an Erfahrungen in der Jugendzeit rückerinnerten. Der Untersuchung liegt eine Stichprobe von Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren (N=1.000), eine Stichprobe von Erwachsenen (N=1.241) und eine Spezialstichprobe von LehrerInnen (N=518) zugrunde, die jeweils repräsentativ für die österreichische Bevölkerung sind.

Den Befragten wurden elf verschiedene unangenehme Erfahrungen vorgegeben. Inhaltlich lassen sich die Vorgaben drei Dimensionen zuordnen, nach denen drei Indizes gebildet wurden:

- „verbale Grobheiten“ (beleidigen/kränken, beschimpfen/anschreien, verspotten/bloßstellen, Schläge androhen)
- „physische Gewalttätigkeit“ (besteht nur aus zwei Items: „eine Watsche bekommen haben“, „so richtig verprügelt worden sein, dass es später noch spürbar war“)
- andere, „nicht-körperliche Strafsanktionen“ (die vom „Hausarrest bekommen“ bis zu psychischen Sanktionen).

Die Ergebnisse in Bezug auf Erfahrungen gewaltförmiger Erziehung lauten im Überblick: Für die gegenwärtige Generation berichten 6% der männlichen und 8% der weiblichen Jugendlichen darüber, strafweise „so richtig verprügelt worden zu sein“. Bei der physischen Gewalt ist es vor allem diese Form der Bestrafung, die nach Angaben der Befragten im Vergleich zu älteren Generation kontinuierlich abgenommen hat. Nur leicht zurückgegangen sind hingegen die Angaben über die „Watsche“, die man als Kind erhalten hat. 73% der männlichen und 67% der weiblichen Jugendlichen von heute berichten darüber. Der Rückgang gilt gleichermaßen für alle Bildungsschichten, wobei Maturanten und MaturantInnen generell über weniger solcher Züchtigungserfahrungen in ihrer Jugend berichten als Lehr- und Pflichtschulabsolventen.

---

<sup>2</sup> Dies mag mit der Konzentration der StudienautorInnen auf die Präsentation ihrer qualitativen Ergebnisse zu tun haben. Vgl.: Karazman-Morawetz/Steinert (1994, 1995b).

Hingegen gibt die heutige Jugendgeneration an, mehr verbale Grobheiten und sonstige Straftaktionen zu erdulden. Diese Ergebnisse treffen auf beide Geschlechter zu.

Die aktuellste Erhebung auf breitester Grundlage für Österreich wie für vier andere europäische Länder wird in einem vom BM für Wirtschaft, Familie und Jugend herausgegebenen Report aus Anlass von 20 Jahren gesetzlichem Gewaltverbot in Österreich präsentiert (Bussmann 2009). Was die Untersuchung in Österreich betrifft, wurde eine landesweite repräsentative Stichprobe von 1.054 Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren (ohne Migrationshintergrund) befragt sowie 1.049 in Privathaushalten lebende Erwachsene (auch solche mit Migrationshintergrund) mit einem oder mehr Kindern unter 18 Jahren. Die Daten wurden mittels face-to-face-Interviews erhoben.

Unter Heranziehung von Angaben zu Verbotssanktionen, psychischen Sanktionen sowie leichten und schweren Körperstrafen wurden drei „Sanktionsgruppen“ gebildet.

- „1. Körperstrafenfreie Erziehung: Eltern verzichten auf Körperstrafen und greifen auf Verbots- und psychische Sanktionen zurück.
2. Konventionelle Erziehung: Eltern wenden alle Sanktionsformen außer den schweren Körperstrafen an, wobei Befragte, die einmalig Sanktionen im Bereich schwerer Körperstrafen angewendet haben, ebenfalls der konventionellen Gruppe zugeordnet wurden.
3. Gewaltbelastete Erziehung: Eltern setzen neben den anderen Sanktionsformen auch mehr als einmal schwere Körperstrafen ein (schallende Ohrfeige, mit Gegenstand schlagen, Tracht Prügel).“ (Bussmann 2008, S. 33)

Die letzte Erziehungsform kommt der körperlichen Misshandlung auch im strafrechtlichen Sinne nahe, stellt zumindest so etwas wie eine Vorform derselben dar. Kinder und Jugendliche, welche unter einem solchen Erziehungsregime aufwachsen, sind jedenfalls eine Risikogruppe für physische Misshandlung. (Vgl. Tabelle 1; besonders schwere Züchtigungsformen sind dort getrennt ausgewiesen, um die Vergleichbarkeit mit der Studie von Karazman-Morawetz/Steinert, 1995, zu erleichtern.)

Eine gute Vorstellung von der Prävalenz der Gewaltbelastung und von der subjektiven Beurteilung vermittelt die Gegenüberstellung von Ergebnissen der Befragung von Kindern/Jugendlichen einerseits und Eltern andererseits.

**Tabelle 1:**

Sanktionsgruppen	Jugendliche	Eltern	Eltern mit Migrationshintergrund
Körperstrafenfrei	29,1%	30,0%	37,9%
Konventionell	45,8%	55,8%	44,1%
Gewaltbelastet	25,0%	14,2%	17,9%
<i>Mit Gegenstand schlagen</i>	<i>9,1%</i>	<i>4,4%</i>	<i>6,4%</i>
<i>Tracht Prügel</i>	<i>11,9%</i>	<i>5,6%</i>	<i>7,0%</i>

Quelle: Bussmann (2008), Daten aus Grafik 4, S. 39, und Grafik 1, S. 36

Demnach würde nach Maßstäben der Jugendlichen selbst ein Viertel unter massiver Gewaltanwendung durch die erziehenden Eltern leiden. Nachdem die Altersgruppe der 12 bis 18jährigen rund 780.000 Personen umfasst, wären demnach allein in dieser Altersgruppe 195.000 Kinder von Erziehungsgewalt in illegitimer Form betroffen. Nach Angaben der Eltern würde diese Gruppe – hochgerechnet – immer noch 110.000 Personen umfassen. (Nach den Daten scheinen die beiden „Extreme“ der körperstrafenfreien und der gewaltbelasteten Erziehung in Migrantenhaushalten etwas verbreiteter.)

Männliche Jugendliche sind etwas stärker von schweren Sanktionen betroffen, Jugendliche aus der Unterschicht ebenfalls deutlicher als solche aus Mittel- und Oberschicht. Hinsichtlich der körperstrafenfreien Erziehung sind die Unterschiede zwischen den Sozialschichten nach den Angaben der Jugendlichen beträchtlich, nach Angaben der Eltern hingegen gering. Dop-

pelt so viele Jugendliche aus der Oberschicht behaupten körperstrafenfrei erzogen zu werden (40,5 vs. 19,5%), hingegen nur 36,2 vs. 30,3% der Eltern aus diesen beiden Schichten. Umgekehrt sehen sich Eltern aus der Oberschicht deutlich seltener gewaltbelastet erziehen als Unterschichteltern (8,9% vs. 32,1%), wohingegen Jugendliche aus der Oberschicht diese Differenz nicht bestätigen. Diese Daten deuten daraufhin, dass die Angaben teilweise auch mit „Selbstdarstellung“ und „Statusmanagement“ gegenüber den Interviewern zu tun haben. (Bussmann 2008, S. 50)

**Tabelle 2:**

Sanktionsgruppen	Unterschicht		Mittelschicht		Oberschicht	
	Jgdl.	Eltern	Jgdl.	Eltern	Jgdl.	Eltern
Körperstrafenfrei	19,5%	30,3%	26,5%	27,9%	40,5%	36,2%
Konventionell	46,3%	46,6%	49,2%	58,1%	37,6%	55,0%
Gewaltbelastet	34,1%	23,1%	24,2%	14,1%	21,9%	8,9%
<i>Mit Gegenstand schlagen</i>	13,0%	5,1%	8,1%	4,1%	8,8%	4,7%
<i>Tracht Prügel</i>	19,0%	8,6%	11,2%	5,0%	9,6%	5,2%

Quelle: Bussmann (2008), Daten aus Grafik 17, S. 50, Grafik 15, S. 48, und Grafik 16, S. 49

Wenn man nicht die insgesamt hohen Prozentwerte für die „Sanktionsgruppe ‚gewaltbelastet‘“ betrachtet, sondern die Häufigkeiten für die konkreten körperlichen Sanktionsmaßnahmen „mit einem Gegenstand schlagen/geschlagen werden“ und eine „Tracht Prügel anwenden/erhalten“, lassen sich die Werte mit jenen der älteren Studie von Karazman-Morawetz/Steinert (1995) annähernd zur Deckung bringen. Nach Karazman-Morawetz/Steinert gaben 8% der weiblichen und 6% der männlichen Jugendlichen Erfahrung mit (massiven) Prügelstrafen an, nach Bussmann 10 bzw. 14%. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Studie von Bussmann mit jüngeren Befragten arbeitet (12-18 Jahre) als Karazman-Morawetz/Steinert (14-24 Jahre). Mit steigendem Alter können sich Kinder und Jugendliche Körperstrafen zunehmend entziehen, sodass diese in der Retrospektive möglicherweise auch bereits stärker zurücktreten. Eine andere Erklärung für die Differenz zwischen beiden Untersuchungen insbesondere bei männlichen Befragten könnte auch in der unterschiedlichen Bedeutung gesucht werden, welche das Eingeständnis der „Viktimisierung“ zuhause für jüngere und ältere Jugendliche und Mitte der 1990er Jahre und heute gehabt haben mag.

Beide Befragungen stellen zwar auf mehrmalige Erfahrung ab, ohne diese aber auf einen Zeitraum einzugrenzen und ohne genaue Angaben über Beginn, Andauern oder Ende der physisch gewalttätigen Erziehungsmaßnahmen einzufordern. Dies spricht dafür, die Werte eher als Maximalschätzungen für die Prävalenz von „Kindesmisshandlung“ anzusehen.

Die Studie von Bussmann bietet eine Reihe anderer interessanter Befunde. Zwischen der Erfahrung von Körperstrafen und der Anwendung von Gewalt durch Jugendliche, aber auch der Erfahrung einer außerfamiliären Viktimisierung durch Gewalt zeigen sich sehr enge Zusammenhänge, wie man sie auch sonst aus der Forschung kennt. Gewaltbelastet erzogene männliche wie weibliche Jugendliche erleben sich auch außerhalb der Familie häufig als Opfer von körperlicher oder anderer Aggression und wenden sich auch öfter physisch oder psychisch aggressiv gegen andere Jugendliche.

Diese hervorstechende aktuelle Untersuchung versucht auch, einen Vergleich zu ziehen mit früheren Erhebungen in Österreich und mit den internationalen Daten. Aus dem Bericht des BM für Umwelt, Jugend und Familie über „Gewalt in der Familie“ aus dem Jahre 1991 steht eine Umfrageuntersuchung unter 380 Eltern von Kindergartenkindern aus vier Bundesländern zur Verfügung (Wimmer-Puchinger, 1991). Diese Untersuchung ist allerdings nicht repräsentativ. Bussmann zieht für den besseren Vergleich nur die Gruppe der Eltern mit Kindern unter 6 Jahren heran und resümiert:

„Die Ergebnisse sprechen für einen deutlichen Rückgang beim Einsatz erzieherischer Maßnahmen. So sank der Anteil häufiger leichter Körperstrafen einsetzender Mütter von 31 % auf 4% und bei den Vätern von 17% auf 2%. Auch im Bereich schwerer körperlicher Gewaltformen ist, wenn auch auf wesentlich niedrigerem Niveau, die Zahl der Mütter und Väter gesunken, die diese drastischen Sanktionen anwenden. Zugleich nahm die Zahl der Eltern zu, die „nie“ zu diesen drakonischen Körperstrafen greifen, bei den Müttern von 68% auf 78%, bei den Vätern von 69% auf ebenfalls 78%.“ (Bussmann, 2008, S. 35)

Die ungewöhnlich starke Verringerung der (leichten) Körperstrafen innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten spricht zumindest für einen normativen Wandel und eine entsprechend angepasste Darstellung elterlicher Praxis.

Der Vergleich der fünf Länder Schweden, Österreich, Deutschland, Spanien und Frankreich zeigt zum einen eine große Ähnlichkeit in den Befunden für Österreich und Deutschland, zum anderen gravierende Unterschiede zum skandinavischen Beispiel Schweden einerseits und den romanischen Ländern Spanien und Frankreich andererseits. Dies bestätigt – bei aller gebotenen Vorsicht – die Verallgemeinerbarkeit von Studienergebnissen aus Deutschland für Österreich ebenso wie die Gefahr von Fehlschlüssen aus internationalen Studienergebnissen zur gesellschaftlichen Verbreitung von (Erziehungs-)Gewalt.

Wenn man bei der oben erläuterten Klassifikation nach „Sanktionsgruppen“ bleibt, finden sich in Österreich nicht einmal halb so viele körperstrafenfrei erziehende Eltern wie in Schweden und viermal so viele gewaltbelastete Erziehungsverhältnisse. Auf der anderen Seite zeigen Staaten ohne Gewaltverbot in der Erziehung (Spanien und Frankreich) ihrerseits um das Dreifache mehr Gewaltbelastung und nochmals um die Hälfte bis zu drei Vierteln weniger gewaltfreie Erziehungsverhältnisse, als man sie in Österreich vorfindet.

**Tabelle 3:**

Sanktionsgruppen	Schweden	Österr.	Deutschl.	Spanien	Frankreich
Körperstrafenfrei	75,9%	30,0%	28,2%	16,1%	7,9%
Konventionell	20,7%	55,8%	57,9%	36,3%	45,5%
Gewaltbelastet	3,4%	14,2%	13,8%	47,7%	46,7%

Quelle: Bussmann (2008), Daten aus Grafik B, S. 16

Für den internationalen Vergleich standen nur Daten aus der Befragung von Erwachsenen zur Verfügung, die nicht an Aussagen der Kinder und Jugendlichen geprüft werden können. Dennoch wird man der Schlussfolgerung aus dem Vergleich auf eine hohe und mit der Dauer der Geltung steigende Wirksamkeit von Gewaltverboten für die Erziehung wohl nicht widersprechen können.

Im international vergleichenden Teil der Studie werden auch Ergebnisse zur Gewalterfahrung der Eltern in ihrer eigenen Erziehung präsentiert. Für Österreich erklären rund dreimal so viele Eltern, selbst in einem gewaltbelasteten Erziehungsmilieu aufgewachsen zu sein, als selbst mit den gleichen Mitteln zu erziehen. Zwischen 45 und 51% (je mehr, je älter die befragten Personen) der Elterngeneration beschreiben ihre Erziehung noch stark gewaltgeprägt, während sie selbst nur in 9 bis 16% (umso seltener, je jünger) einräumen, auch massive Zwangsmittel einzusetzen. (Bussmann, 2008, S. 18)

Eine andere Studie, welche am Österreichischen Institut für Familienforschung der Universität Wien im Auftrag des BM für Gesundheit, Jugend und Familie durchgeführt wurde (Klepp u.a., 2008) trägt den Titel „Eltern zwischen Anspruch und Überforderung“. Es handelt sich um eine „psychosoziale Studie zu Erziehungswerten und -verhalten von Eltern“, in welcher sich ein Abschnitt „elterlicher Wut (Anm.: als Ausdruck der Überforderung), Strafe und Ge-

walt im Erziehungsalltag“ widmet. „Wertewandel“ in der Erziehung und die Bewältigung von Orientierungsproblemen auch in Hinblick auf legitime Erziehungsmittel sind der Ausgangspunkt der Studie.

Über verschiedene Web-Portale wurde eine Onlinebefragung mit insgesamt 1.875 Respondenten (Erwachsene über 25 Jahren mit einem Kind unter 18 Jahren) durchgeführt. Unter diesen sind Frauen und die obere Bildungsschicht sehr stark überrepräsentiert. Es wird daher darauf verzichtet, durch Gewichtung Ergebnisse für die Elternpopulation in Österreich insgesamt zu errechnen. Dennoch werden einige instruktive Daten berichtet.

Erfragt wurde, wie oft in den letzten sechs Monaten in Konfliktsituationen Wut gegenüber dem/den Kind/ern erlebt wurde (in neun Stufen zwischen „nie“ bis „fast täglich“). Zumindest einmal pro Woche wütend geworden zu sein geben 30 % der Frauen und 10 % der Männer an. Je mehr Kinder, desto öfter geschieht dies und bei Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren öfter als im Alter darunter oder darüber.

Es wird hinsichtlich von zehn Formen der Sanktionierung gefragt zwischen „Konsequenzen angedroht“ und „geschlagen/getreten“. Die physischen Sanktionen reichen von „fest angefasst“ über „Klaps gegeben“, „Ohrfeige gegeben“ und „geschüttelt“ bis zu Schlägen. Es werden nicht Häufigkeiten des Einsatzes dieser Maßnahmen angegeben, sondern Skalenmittelpunkte zwischen Eltern aus unterschiedlichen Sozialschichten oder in unterschiedlichen Familienkonstellationen verglichen.<sup>3</sup> Der Befund weicht dahingehend von den oben präsentierten ab, als Eltern als den obersten Bildungsschichten wieder deutlicher zu „konsequenter“ Erziehung und auch Sanktionierung zu tendieren scheinen. Dies wird mit ihrer „Trendsetter-Funktion“ in Zeiten der Abkehr erklärt.

Für inzidenz- und prävalenzstatistische Zwecke bedürfte diese Studie, die als eine der wenigen zum Thema auch Primärdaten für Österreich anbietet, jedoch einer Sekundärauswertung.

Ein anderer Typus von Untersuchungen stammt aus der Kriminologie. Diese interessiert sich für Gewalterfahrungen Jugendlicher als ätiologischen Faktor für Jugendgewalt. Dabei wird von der Hypothese ausgegangen, dass zwischen einem problematischen familiären Situationshintergrund und dem Anschluss an deviante Gleichaltrige ein Zusammenhang besteht. Jugendliche als „Opfer elterlicher Gewalt“ sind der Gegenstand zweier ähnlich vorgehender deutscher Studien (Wetzels, 1997; Pfeiffer/Wetzels/Enzmann, 1999).

Die zweite und umfangreichere dieser Studien an insgesamt 16.190 SchülerInnen (der Schulstufen 9 und 10) aus neun verschiedenen Städte (Kiel, Hamburg, Hannover, Wunstorf, Lilienthal, Leipzig, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd und München) erbringt zumindest für die städtischen Erhebungsregionen repräsentative Ergebnisse.

In dieser Studie interessiert von vornherein nur potenziell kriminalisierbare Gewalt und nicht eine repressive und strafende Erziehung als solche. Dementsprechend konzentriert sich die Erhebung auf folgende acht Items zur Erhebung elterlicher körperlicher Gewalt:

- mit einem Gegenstand nach mir geworfen
- mich hart angepackt oder gestoßen
- mir eine runtergehauen
- mich mit einem Gegenstand geschlagen
- *mich geprügelt, zusammengeschlagen*
- *mich mit der Faust geschlagen oder mich getreten*
- *mich gewürgt*
- *mich mit einem Gegenstand oder einer Waffe verletzt.*

Anhand dieser Items wird „Gewalterfahrung“ in fünf „Klassen“ gegliedert.

- Nie
- Leichte Züchtigung

---

<sup>3</sup> Der Skalenwert liegt zwischen 0 (nie in den letzten 6 Monaten) und 9 (fast täglich in den letzten 6 Monaten).

- Schwere Züchtigung
- Seltene Misshandlung
- Gehäufte Misshandlung,

wobei „Misshandlung“ über zumindest eine der kursiv gesetzten Erfahrungen definiert wird. Eine Besonderheit der kriminologischen und als solche am „Dunkelfeld“ interessierten Studien ist die Erhebung von Gewalterfahrung nicht nur für die Periode der „Kindheit“ (vor Vollendung des 12. Lebensjahres), sondern auch für die „letzten 12 Monate“. Dies ist die kriminalstatistisch übliche Periode für die „Hellfeldmessung“ der einschlägigen Strafanzeigen an die Polizei.

**Tabelle 4:**

Opfer von elterlicher Gewalt	vor 12. Lebensj.	in den letzten 12 Monaten	<i>davon bei Arbeitslosigkeit Sozialhilfe</i>
nie	43,3%	58,0%	
leichte Züchtigung	29,7%	26,7%	
schwere Züchtigung	17,1%	8,1%	
seltene Misshandlung	4,5%	4,6%	7,7%
gehäufte Misshandlung	5,3%	2,6%	6,1%

Quelle: Pfeiffer/Wetzels/Enzmann (1999), Daten aus Abbildung 1, S. 11, Abbildung 3, S. 12, und Abbildung 4, S. 13

Pfeiffer/Wetzels/Enzmann (1999) beklagen die gesetzliche Unklarheit über die Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechtes in Deutschland, wodurch die Auslegung von Erziehungsgewalt als „Misshandlung“ im strafrechtlichen Verständnis kontrovers bleibe (S. 39). Nichtsdestoweniger lässt sich aus den Daten ableiten, dass insgesamt 9,8 % der 12jährigen in Deutschland zumindest eine „Misshandlungserfahrung“ im Sinne der Definition der Studie hinter sich haben und 7,2% der Jugendlichen im Alter von 14 bis 15 Jahren im letzten Jahr körperlich schwer attackiert wurden, 2,6% sogar gehäuft.

Deutliche Zusammenhänge mit dem Sozialstatus der Familie und dem Schultypus, der von den Befragten besucht wird, sind erkennbar. Wenn der Vater arbeitslos oder die Familie von Sozialhilfe abhängig ist, sind Misshandlungserfahrungen doppelt so häufig und ist auch die Konfrontation mit physischer Gewalt zwischen den Elternteilen wesentlich häufiger.

In derselben Studie wird auch selbstberichtetes aktives Gewalthandeln der Jugendlichen erforscht und infolge der Korrelation zwischen Gewalterfahrung und Gewalthandeln von einer Tradierung von Gewaltverhalten über die Generationen gesprochen.

**Tabelle 5:**

Rate aktiver Jugendgewalttäter unter Opfern von elterlicher Gewalt	vor 12. Lebensj.	in den letzten 12 Monaten
Form der Gewalterfahrung		
nie	16,9%	16,6%
leichte Züchtigung	18,5%	22,3%
schwere Züchtigung	26,8%	30,0%
seltene Misshandlung	33,3%	35,4%
gehäufte Misshandlung	35,6%	42,5%

Quelle: Pfeiffer/Wetzels/Enzmann (1999), Daten aus Abbildung 15, S. 21, und Abbildung 16, S. 22

Die vielen Parallelen zwischen den österreichischen und deutschen Ergebnissen der Vergleichsstudie von Bussmann (2008) sprechen dafür, dass deutsche Daten weitgehend auf Österreich übertragen werden dürfen. Angesichts der Konsistenz auch zwischen den deutschen

und den Daten von Karazman-Morawetz/Steinert (1995) muss eine Schätzung für vertretbar gehalten werden, dass von jeweils etwa 90.000 Kindern eines Altersjahrgangs (der 6-14-jährigen) in Österreich pro Jahr rund 6.500 in ihrer Familie gravierend körperlich angegriffen werden, bis zu 23.000 familiär substanziell „gewaltbelastet“ sind und nur rund 55.000 überhaupt nicht unter physischen Übergriffen in der Erziehung leiden.

2011 wurde vom BM für Wirtschaft, Familie und Jugend unter dem Titel „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eine Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen herausgegeben. Darin wird unter Berufung auf WHO-Analysen und eine Publikation des US-Dept. Health and Sciences bei „körperlicher Gewalt“ (hier ohne nähere Qualifizierung) von Viktimisierungsinzidenzraten zwischen 2,5 und 40 pro 1.000 der kindlichen Bevölkerung (ohne weitere Altersspezifikation) berichtet (BMWFJ, 2011, S. 13). Diese Spanne zeigt die Problematik von Sekundärstudien angesichts unterschiedlichster verwendeter Kategorien. Sie kann aber auch dazu herangezogen werden, um den für Österreich wahrscheinlichen Wert von 7 bis 25 pro 100 Kindern während der gesamten Spanne der Kindheit als einen Wert im oberen Mittelfeld anzusehen.

### Zur Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch

Psychisch, körperlich oder sexuell verletzende Übergriffe Erwachsener auf Kinder und Jugendliche gehen in der Realität ineinander über. Ihre Trennung und gesonderte Behandlung auch in diesem Bericht liegt weniger aus der Perspektive der Betroffenen nahe als aus jener von Kontrollinstanzen. In der wissenschaftlichen Forschung, in der es um Risikokonstellationen, um Folgen oder Prävention geht, werden die Formen der Gewalt, der Misshandlung und des Missbrauchs auch häufig und adäquater Weise gemeinsam behandelt.

Wenn hier Wissen über die Verbreitung von sexuellen Missbraucherfahrungen gesondert resümiert wird, so geschieht dies im Bewusstsein schwer trennbarer Misshandlungsphänomene. Obwohl es bei der Erforschung des sexuellen Missbrauchs noch größere Probleme gibt als bei anderen sozial normabweichenden Verhaltensweisen, einschließlich der Kindesmisshandlung, gibt es dazu international durchaus seit längerem Studien. Sie sind in ihren Ergebnissen aber noch disparater als die im letzten Abschnitt behandelten Misshandlungsformen. Dies hat mit Definitionsproblemen zu tun, aber auch mit den besonderen Schwierigkeiten, sexuellen Missbrauch in Befragungen zur Sprache zu bringen, sowohl auf Opfer- wie auf Täterseite.

Die Unterschiedlichkeit der Ergebnisse internationaler Studien hängt zusammen mit zum Teil rechtlich begründeten differierenden Altersgrenzen, Altersdifferenzen oder Differenzen im Entwicklungsstand (der „Reife“) zwischen Opfer und Täter. Die Ausübung von weniger manifester Gewalt, von emotionalem Druck und Zwang, als Voraussetzung, um Missbrauch zu konstatieren, ist umstritten und führt zu variierenden Untersuchungsperspektiven und -ergebnissen (vgl. Zimmermann, o.J., S. 8). Im Gewaltbericht 2001 (BMSG, 2001, S. 85) werden hinter der wechselnden Verwendung von Begriffen wie ‚sexuellem Missbrauch‘, ‚sexueller Ausbeutung‘, ‚sexueller Gewalt‘ oder ‚sexueller Kindesmisshandlung‘ Differenzen in der Interpretation von Geschlechter- und Generationenbeziehungen innerhalb und außerhalb der Familien als Machtverhältnisse vermutet. Ob hier neben den oben genannten Alters- und Reifeaspekten oder der physischen Gewalt auch subjektive Aspekte, wie Absichten und Motive des Täters, das Einverständnis und die Missbrauchswahrnehmung des Opfers, ob kulturelle Aspekte oder auch verbale oder sogar nonverbale („Blicke“) Handlungen etc. in die Beurteilung der Missbrauchsqualität eingehen sollen, ist strittig und erklärt differierende Inzidenz- und Prävalenzwerte.

In einer Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI) berichtet Zimmermann (o.J., S. 10) über den größten interkontinentalen und aktuellen Studienüberblick:

„Es gibt weltweit eine große Anzahl an Studien zur Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder, die bereits 1994 erstmals von Finkelhor zusammengefasst worden sind. In dieser Expertise sind aktuellere Übersichtsarbeiten mit einbezogen. Die Meta-Analyse von Pereda, Guilera, Forn & Gómez-Benito (2009 b) beinhaltet 37 Studien mit 37.904 männlichen Studienteilnehmern und 63 Studien mit 63.118 weiblichen Studienteilnehmern aus verschiedenen Kontinenten, die rückblickend um Auskunft über selbst erlebte sexuelle Gewalt in der Kindheit gebeten wurden. .... Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, dass als Mittelwert 7,4 % (mit 6 % – 10 % als 95 % Konfidenzintervall) der Männer und 19,2 % (mit 17 % – 22 % als 95 % Konfidenzintervall) der Frauen weltweit in der Kindheit das Opfer sexueller Gewalt waren. Auf jeden männlichen sexuellen Missbrauchsfall kommen somit weltweit betrachtet 2,5 Fälle bei Frauen.“

Allerdings ist in dieser Übersicht keine einzige deutsche oder österreichische Untersuchung mit einbezogen und erscheint es fraglich, wofür die Bildung von Mittelwerten der Prävalenzraten aus Studien unterschiedlichster Provenienz eigentlich instruktiv sein soll.

In dieser Expertise aus dem DJI werden auch acht größere deutsche Studien aus den Jahren 1992 bis 2002 referiert, die meisten auf einige deutsche Bundesländer oder Städte beschränkt, nur eine repräsentativ für das Bundesgebiet. Die Schwäche der meisten besteht jedoch in der Einschränkung auf Studierendenpopulationen, die allenfalls dann verallgemeinert werden dürften, wenn eine sozialschichtunabhängige Prävalenz des Missbrauchs gesichert wäre. Die Ergebnisse dieser retrospektiven Befragungen schwanken zwischen 12,5% und 29% betroffener Frauen und zwischen 4% und 8,2% betroffener Männern, wobei hier der Zeitraum der erfragten Erfahrungen unterschiedlich weit über das Alter von 14 Jahren hinausreicht. In den Werten sind zudem mindere Missbrauchsformen mit und ohne Körperkontakt enthalten.

In Deutschland stammt die bisher umfassendste Studie von Wetzels (1997). Sie wurde am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) im Auftrag des BM für Familie und Senioren durchgeführt. Es handelt sich um eine kriminologische Viktimisierungsstudie. Es sollte explizit die Verbreitung „forensisch relevanter“ Formen der Erfahrung mit physischer elterlicher Gewalt sowie intra- und extrafamiliärem sexuellem Missbrauch in der Kindheit analysiert werden. Gefragt wurde nach genau definierten sexuellen Missbrauchserfahrungen, aber auch zum Erleben sonstiger physischer Gewalt durch die Eltern sowie zur Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt in der Kindheit. Neben der deskriptiv epidemiologischen Fragestellung wurde die Überprüfung der „Reviktimisierungsthese“ verfolgt. Weisen Kinder, die Opfer von Gewalt waren und gleichzeitig ein Modell gewalttätigen Verhaltens ihrer Eltern untereinander erlebt haben, ein erhöhtes Risiko auf, im Erwachsenenalter erneut Opfer innerfamiliärer physischer und/oder sexueller Gewalt zu werden?

Wetzels befragte im Anschluss an eine allgemeine unverfängliche mündliche Befragung zum Thema Kriminalität 3.289 Personen im Alter zwischen 16 und 59 Jahren noch schriftlich mittels (versiegelt abgeholter) Fragebögen (Rücklaufquote: 98%) über innerfamiliäre Gewalt- und sexuelle Missbrauchserfahrungen. Die Stichprobe war für die Bevölkerung der BRD repräsentativ und umfasste 1.604 Männer und 1.685 Frauen.

Die Verbreitung sexueller Missbrauchserfahrungen ist stark definitionsabhängig. Sie schwankt je nach Eingrenzung für Männer zwischen 2,0% und 7,3% für Frauen zwischen 6,2% und 18,1%. Sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt vor dem 14. Lebensjahr durch erwachsene Täter haben 2,0% der Männer und 6,2% der Frauen erlebt, vor dem 18. Lebensjahr 3,2% der Männer und 9,6% der Frauen. Etwas weniger als die Hälfte waren mehrfach Betroffene. Etwa zwei Drittel der Delikte mit Körperkontakt betrafen sexuelle Berührungen (ohne Penetration).

Tabellarischen komprimiert lassen sich die Ergebnisse folgendermaßen darstellen:

**Tabelle 6:**

Prävalenz sexuellen Missbrauchs	Männer	Frauen
Alle Handlungen (keine Altersvorgabe)	7,3%	18,1%
Sexueller Missbrauch (inkl. Exhibitionismus u. Handlungen Jugendlicher)		
> 5 und < 18 J.	4,7%	15,3%
> 5 und < 16 J.	4,3%	13,8%
> 5 und < 14 J.	3,4%	10,7%
Sexueller Missbrauch (ohne Exhibitionismus u. Handlungen Jugendlicher)		
> 5 und < 18 J.	3,2%	9,6%
> 5 und < 16 J.	2,8%	8,6%
> 5 und < 14 J.	2,0%	6,2%

Die Täter sexuellen Missbrauchs waren in mehr als 90% der Fälle Männer. Den größten Anteil stellen mit 41,9% dem Opfer bekannte Männer. Täter aus der Familie stellen 27,1% aller Täter. Während sich für gegen Kinder gerichtete physische elterliche Gewalt sowie für die Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt höhere Opferraten in den unteren sozioökonomischen Statusgruppen finden, ist dies beim sexuellen Kindesmissbrauch nicht der Fall.

Ein Vergleich von Alterskohorten führt zu der Schlussfolgerung, dass die Verbreitung körperlicher Züchtigung durch Eltern wahrscheinlich historisch abgenommen hat. Für die körperliche Misshandlung durch Eltern, den sexuellen Kindesmissbrauch sowie die Konfrontation mit elterlicher Partnergewalt lassen sich keine eindeutigen Schlüsse ziehen. Die Ergebnisse sprechen allerdings eher gegen eine Zunahme, wahrscheinlicher sind Konstanz oder ein Rückgang.

Vor dieser Befragung hatten 42,5% der Opfer sexuellen Missbrauchs noch nie mit jemandem über ihre Erlebnisse gesprochen. Nur 9,5% haben Mitteilungen gegenüber der Polizei gemacht. Der größte Teil der gemeldeten Erfahrungen betrifft exhibitionistische Vorfälle sowie Viktimisierungen durch fremde Täter.

Auf der Grundlage dieser Zahlen schließt Bosinski (2000, S. 57) bei einer jährlichen Geburtenzahl von ca. 700.000 Kindern in der BRD pro Jahr sehr grob auf ca. 70.000 bis maximal 100.000 „neue Fälle“ sexuellen Kindesmissbrauchs im weitesten Sinn.

Selbst bei gründlichen, groß angelegten und repräsentativen Studien, wie jenen von Wetzels (1997) ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Personengruppen unter- oder unerfasst bleiben, Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, nicht-deutschsprachige Bevölkerungsgruppen, Obdachlose, inhaftierte oder sonstig institutionalisierte Personen. Zudem sind hier Rückerinnerungszeiträume, abhängig vom Alter der Befragten, von 40 und mehr Jahren im Spiel. Zimmermann (o.J., S. 15) schließt daraus auf eine tendenzielle Unterschätzung der Prävalenz.

Erwähnenswert an der Studie von Wetzels ist ferner, dass sie die „Reviktimisierungsthese“ (jedenfalls bei Frauen) erhärtet: Frauen, die in ihrer Kindheit Opfer elterlicher Misshandlung oder sexuellen Kindesmissbrauchs waren, weisen eine signifikant höhere Rate der Viktimisierung durch schwere physische und/oder sexuelle innerfamiliäre Gewalt im Erwachsenenalter auf, allerdings nur dann, wenn die Opfererfahrung gepaart war mit elterlichem Partnerverhalten, bei dem es ebenfalls zu Gewalt gekommen ist. Der risikoe erhöhende Effekt der Kindheits-erfahrungen mit Gewalt für die innerfamiliäre spätere Viktimisierung durch Gewalt im Erwachsenenalter besteht auch nach statistischer Kontrolle soziodemographischer Variablen. (Wetzels, 1997, S. 217)

Für Österreich liegt weniger Material vor. Im Gewaltbericht 2001 (BMSG, 2002, S. 131) werden Ergebnisse einer Umfragestudie im studentischen Milieu in Innsbruck erwähnt (Kinzl u.a., 1992). Erhoben wurden die Häufigkeit sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit und die Auswirkungen auf die Gesundheit und das Beziehungsverhalten. 36% der Studentinnen

und beinahe 19% der Studenten gaben an, vor dem 18. Lebensjahr sexuelle Gewalt (in- und/oder außerhalb der Familie) erfahren zu haben. Negativen Langzeitfolgen, die im Mittelpunkt der Studie standen, zeigen sich nicht nur vom Schweregrad, sondern vor allem von der Häufigkeit der sexuellen Gewalterfahrungen abhängig. Prävalenzstatistisch verallgemeinerbare Daten liefert diese Studie nicht.

Die Broschüre „(K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern“ des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, die zu Sensibilität und zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Kinderschutzeinrichtungen motivieren will, beginnt mit einer Benennung des Ausmaßes des Phänomens. Dabei bleibt man sehr vage: „Häufig wird zitiert, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Bub zwischen dem 1. und 16. Lebensjahr Opfer von sexuellen Übergriffen wird, wobei hier nicht die strafrechtliche Definition sexuellen Missbrauchs anzunehmen ist.“ (BMWFJ, 2010, S. 10f)

„Aufgrund von Selbstangaben sind 5% der Österreicher/innen, davon ca. 4/5 weiblich, in ihrer Kindheit und Jugend sexuell missbraucht worden und unter den weiteren 6%, die ‚nicht-darüber-sprechen-möchten‘ können und müssen weitere Betroffene vermutet werden. Das deckt sich mit internationalen Studien, die abhängig von Geschlecht und von der Definition von 5-15% der Bevölkerung ausgehen, die bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren durch Gewalt erzwungenen sexuellen Körperkontakt erlebt haben.“ (BMWFJ, 2010, S. 11)

Diese Daten entstammen einer nicht veröffentlichten Studie des Vereins Möwe zu „Bewusstsein und Einstellung der ÖsterreicherInnen zum Thema Kindesmissbrauch“ aus dem Jahr 2009.

Zumindest für Frauen jedoch kann man auch für Österreich auf eine substanzielle Primäruntersuchung zurückgreifen. Etwa aus derselben Zeit stammend wie die deutsche Studie von Wetzels (1997) und am ehesten mit dieser vergleichbar, wurde von Wimmer-Puchinger/Lackner (1997) eine österreichweite Untersuchung über sexuellen Missbrauch durchgeführt. Sie wurde vom BM für Umwelt, Jugend und Familie in Auftrag gegeben und erbrachte folgende Erkenntnisse, was die weibliche Bevölkerungshälfte betrifft. Laut dieser Studie berichteten 13,6 % von 1.378 befragten erwachsenen Frauen von mindestens einer sexuellen Missbrauchserfahrung, zu der es vor ihrem 17. Geburtstag gekommen ist. Im Detail wurden drei unterschiedliche Ausprägungen von sexuellen Misshandlungen unterschieden: 13,3 % der Frauen berichteten von sexuellen Missbrauchserlebnissen inklusive solcher ohne Körperkontakt, 6,7 % von sexuellen Missbrauchserfahrungen mit Körperkontakt und dabei 3,8 % von sexuellen Misshandlungssituationen, bei denen es zu einem Geschlechtsverkehr kam.

Die Studie beschränkte sich auf die Landeshauptstädte und ist für deren mittel- bis großstädtische Bevölkerung repräsentativ. Sie stellte nicht unerhebliche regionale Unterschiede fest. So variieren die Raten der Berichte über sexuelle Missbraucherfahrungen (alle Formen) zwischen 6,3% (Eisenstadt) und 21,7% (Salzburg).

Die Werte liegen wiederum sehr nahe an jenen, die von Wetzels (1997) für Deutschland erhoben wurden (vgl. Tabelle 7).

**Tabelle 7:**

Prävalenz sexuellen Missbrauchs bei Frauen	Deutschland	Österreich
Sexueller Missbrauch (inkl. Exhibitionismus u. ohne Handlungen Jugendlicher)		
> 5 und < 18 J.	15,3%	
> 5 und < 16 J. (Ö: < 17 J.)	13,8%	13,3%
Sexueller Missbrauch (ohne Exhibitionismus u. ohne Handlungen Jugendlicher)		
> 5 und < 18 J.	9,6%	
> 5 und < 16 J. (Ö: < 17 J.)	8,6%	6,7%

Für eine statistische Abschätzung der Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch durch Erwachsene aus den vorliegenden Befunden müssen zahlreiche Annahmen getroffen werden. Sie sind durch die Befunde mehr oder weniger gut abgestützt. Wenn man davon ausgeht,

- dass sich die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs zwischen den Altersjahrgängen der befragten Erwachsenen nicht gravierend unterscheidet (und auch von der Häufigkeit bei den Jugendlichen der Gegenwart nicht abweicht),
- dass sich der Zeitraum der retrospektiven Erfassung auf eine Lebensspanne von etwa 10 Jahren erstreckt,
- dass ferner etwa die Hälfte der Viktimisierungen einmalig bleibt und die andere Hälfte mehrmalig und über längere Zeit geschieht (man im Durchschnitt daher von einer Betroffenheit über 2 Jahre ausgeht),

so kann man in Österreich bei einer Population von durchschnittlichen 50.000 Frauen der mittlerweile erwachsenen Jahrgänge zu folgender, wenngleich nur groben Schätzung von Betroffenen pro Jahr kommen. Bei einer kumulierten Erfahrung sexuellen Missbrauchs von ca. 15% der weiblichen Bevölkerung in ihrer Kindheit und frühen Jugend (Missbrauch aller Formen, auch solcher ohne körperlichen Kontakt), würde das jährlich 1.500 betroffene weibliche Personen im Alter zwischen 6 und 16 Jahren bedeuten.<sup>4</sup> Bei männlichen Kindern und Jugendlichen wird von einem Viertel bis Drittel dieser Größenordnung auszugehen sein, in Summe als von rund 2.000 Fällen jährlich. Wenn man sich auf die Formen sexuellen Missbrauchs mit körperlichem Kontakt (aller Formen) beschränkt, ist bei einer kumulierten Erfahrung von ca. 7% bei der weiblichen Erwachsenenpopulation etwa der Hälfte dieser Zahl (ca. 1.000 pro Jahr) betroffen.

Eine Bandbreite für diese Schätzwerte anzugeben, oder sie für verschiedene Regionen und soziale Gruppen zu differenzieren, fällt wegen der kleinen Zahl von Studien und der uneinheitlichen Definitionen und Erhebungsmethoden im Rahmen eines solchen Reviews schwer.

---

<sup>4</sup> Das Resultat aus  $50.000 * 0,15 / 10 * 2$ . Gegenwärtig sind die Alterjahrgänge um rund 10 % kleiner.

## Ausgewählte Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.) (2007): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München. [http://www.dji.de/bibs/ Band11 Gewaltpraevention.pdf](http://www.dji.de/bibs/Band11_Gewaltpraevention.pdf)
- Benard, C., Schlaffer, E., Mühlbach, B., Sapik, G. (1991): Gewalt gegen Frauen. Über die Ausmaße eines gesellschaftlichen Problems und die Notwendigkeit konsequenter Maßnahmen. In: BM für Umwelt, Jugend und Familie: Gewalt in der Familie, Wien 1991.
- Bosinski, H. A. G. (2000): Häufigkeit und Symptome sexuellen Kindesmissbrauchs. Sexuology 8 (1), 55-62
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2003): Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung der Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Berlin/Bonn.  
[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren\\_fuer\\_warenkorb/DE/Gewaltfreie\\_Erziehung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Gewaltfreie_Erziehung.pdf?__blob=publicationFile)
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.) (2001): Gewaltbericht 2001. Wien. [http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht\\_neu1.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht_neu1.pdf)
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hg.) (2002): Gewalt in der Familie. Rückblick und neue Herausforderungen. Gewaltbericht 2001. Wien.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/gewaltbericht-2002-mit-cover.pdf>
- Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie (Hg.) (2010): (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern. Wien.  
<http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/bmwfj-kso-web-2011-2.pdf>
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hg.) (2010): 5. Familienbericht 1999-2009. Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert. Band 2. Wien.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Rechtliche%20Entwicklungen.pdf>
- Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie (Hg.) (2011): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen. Wien.  
<http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Gewalt/Documents/Leitfaden-Kinderschutzgruppen-2011.pdf>
- Bussmann, K.D. (2011): Gewalt in der Erziehung. Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs, In: Bannenberg; Jehle (Hrsg.), Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe, Mönchengladbach, 3 ff.**
- Bussmann, K.D. u.a. (2009): 20 Jahre gesetzliches Gewaltverbot in Österreich. Ergebnisse aus der österreichischen Studie zur Gewalt in der Erziehung. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hg.): Familie – kein Platz für Gewalt!(?). Wien.**  
[http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht\\_2009.pdf](http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf)
- Bussmann, K.D. u.a. (2008): Wirkung von Körperstrafenverboten. Erste Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung, Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) – Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung, 56. Jg. Heft 4, 404–421.
- Bussmann, K.D. (2006): Bilanz nach fünf Jahren. Auswirkung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. 9: 4-22.
- Bussmann, K.D. (2005): Report über die Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung. Vergleich der Studien von 2001/2002 und 2005. Eltern-, Jugend- und Expertenbefragung. Zusammenfassung für die Homepage des Bundesministeriums der Justiz, Berlin.**  
<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=14703&elem=2282563>
- Bussmann, K.D. (2005): Familiengewalt-Report.**

- <http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=14704&elem=2282564>
- Bussmann, K.D. (2003): Erste Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. In: IKK-Nachrichten H.1-2, 1-4.
- Bussmann, K.D. (2002): Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Forschungsberichte. Für das Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Senioren, Halle/Berlin.**
- Deegener, G., Körner W. (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Hogrefe Verlag, Göttingen.
- Fabian, T., Wetzels, P. (2004): Ergebnisse kriminologischer Forschung zur elterlichen körperlichen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Podium, 10, 33-38.
- Habermehl, A. (1994): Gewalt in der Familie. Ausmaß und Ursachen körperlicher Gewalt. Hamburg.**
- Haller, B.; Dawid, E. (2005): Kosten häuslicher Gewalt. Forschungsbericht des Instituts für Konfliktforschung, Wien. <http://www.ikf.ac.at/pdf/kosten.pdf>
- Haller, B. (2005). Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing/Haller (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien, 269-388.
- Haller, M. u.a. (1998): Gewalt in der Familie. Graz: Leykam.**
- Häuser, W. et al. (2011): Maltreatment in childhood and adolescence - results from a survey of a representative sample of the German population. Deutsches Ärzteblatt 2011, 108 (17): 287–94. <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/artikel.asp?id=87643>**
- Lampe A: Die Prävalenz von sexuellem Missbrauch, körperlicher Gewalt und emotionaler Vernachlässigung in der Kindheit in Europa. Z Psychosom Med Psychother 2002; 48: 370–80. [MEDLINE](#)
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2010): Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Abschlussbericht. <https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/70534/kindewohlgefaehrdung.pdf>
- Kapella, O. u.a. (2009): Gewaltverbot in der Kindererziehung. Ergebnisse der Experten/innenbefragung. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): Familie – kein Platz für Gewalt!(?). Wien. [http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht\\_2009.pdf](http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/10%20news/gewaltbericht_2009.pdf)**
- Kapella, O. u.a. (2010): Gewaltverbot in der Kindererziehung. Zusammenfassung der Ergebnisse der Experten/innen Befragung für den Familienbericht. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): 5. Familienbericht. Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert. Band 2. Wien. 317-347. <http://www.bmwfj.gv.at/Familie/Familienforschung/Documents/Familienbericht%202009/Band%20II%20-%20Rechtliche%20Entwicklungen.pdf>
- Karamaz-Morawetz, I.; Steinert, H. (1995b): Über Gewalterfahrungen in der Jugend. Zustandsbeschreibung und Vergleich der Generationen. Informationen zur Politischen Bildung. Nr. 9, 99-109
- Karamaz-Morawetz, I., Steinert, H. (1995a): Schulische und außerschulische Gewalterfahrungen Jugendlicher im Generationenvergleich. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie im Auftrag des BMUK, Abteilung Politische Bildung)**
- Karamaz-Morawetz, I., Steinert, H. (1994): Der öffentliche Gewalt-Diskurs und die Gewalterfahrungen Jugendlicher. In Janig, H., Rathmayr, B. (Hg.): Wartezeit. Studien zu den Lebensverhältnissen Jugendlicher in Österreich. Innsbruck, 269-296
- Kinzl, J. u.a. (1992): Langzeitfolgen sexueller Missbrauchserfahrungen bei einer nicht-klinischen Gruppe. Psychologie in der Medizin, 4, 13-17.**

- Kinzl, J., Biebl, W. (1993): Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugend. Sexualmedizin, 22, 136-142.
- Klepp, D. u.a. (2008): Eltern zwischen Anspruch und Überforderung. Eine psychosoziale Studie zu Erziehungswerten und -verhalten der Eltern unter dem Aspekt ihrer Lebensbedingungen und des subjektiven Befindens. Forschungsbericht des Österreichischen Instituts für Familienforschung der Universität Wien.**  
[http://www.eltern-bildung.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/erziehungsstudie\\_2008.pdf](http://www.eltern-bildung.at/fileadmin/user_upload/Downloads/erziehungsstudie_2008.pdf)
- Luedtke, Jens (2003): Strafen und Gewalt bei der Erziehung Jugendlicher: Vorkommen und Hintergründe. In: Sozialwissenschaften und Berufspraxis (SUB). 26. Jahrgang 2003, Heft 1, 165-180
- Pfeiffer, Ch., Wetzels, P., Enzmann, D. (1999): Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN-Forschungsbericht Nr. 80.**  
<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb80.pdf>
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrung in der Kindheit – Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.** <http://www.gbv.de/dms/spk/sbb/recht/toc/236319094.pdf>
- Wimmer-Puchinger, B. (1991): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Gewalt in der Familie. Wien. 242-451.
- Wimmer-Puchinger, B. (1995): Erziehungsgewalt – Die Schlüsselrolle der Familie. In: Hurrelmann, K. et al. (Hg.): Anti-Gewalt-Report. Weinheim: Beltz. 79-93.
- Wimmer-Puchinger, B., Lackner, R. (1997): Sexueller Missbrauch in Kindheit und Jugendalter und seine gynäkologischen und sexuellen Kurz- und Langzeitfolgen. Eine österreichweite empirische Studie. Wien.**
- Zimmermann, P. u.a. (2010): Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. München.  
[http://www.dji.de/sgmj/Expertise\\_Zimmermann\\_mit\\_Datum.pdf](http://www.dji.de/sgmj/Expertise_Zimmermann_mit_Datum.pdf).

## **Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen** **Auswertung der Jahresberichte von Einrichtungen**

Der Stand des (begrenzten) Wissens über die Verbreitung von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch in Österreich wurde im Vorkapitel referiert. In wie vielen Fällen diese Viktimisierungen öffentlich werden, aus dem „Dunkelfeld“ heraustreten, zu welchem Anteil Vorkommnisse gar niemandem bekannt werden oder nur dem unmittelbaren sozialen Umfeld und in diesem bewältigt müssen, wie oft dagegen private oder öffentliche Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes informiert und zur Intervention veranlasst werden, das ist die Frage dieses zweiten Berichtsabschnitts. Schließlich fungieren solche Einrichtungen auch als „Vermittler“ zwischen Opfern und Institutionen der Justiz. Sie fungieren als Alternative zur Polizei für den Erstkontakt, als informelle Abhilfeagenturen, als Entscheidungshelfer und Begleiter in emotional kritischen Situationen der Viktimisierung innerhalb engster sozialer Beziehungen. In solchen Beziehungen kann die Anzeige, die „Kriminalisierung“ von Tätern hohe soziale Kosten haben und liegt diese nicht immer im Sinne der Betroffenen.

Welche Informationen existieren über die Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, über die Anlässe dafür, über ihre Klientel und Dienste?

Die Jugendwohlfahrt wird praktisch im Kompetenzbereich der Länder und Gemeinden wahrgenommen. Eine bundesweit einheitliche Jugendwohlfahrtsstatistik existiert lediglich rudimentär. Sie erstreckt sich nicht auf die Kontaktaufnahme zu Jugendämtern durch Betroffene oder Zeugen von Kindesmisshandlung oder -missbrauch. Immerhin aber findet sich im Jahresbericht<sup>5</sup> des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien ein Kapitel zum Thema „Gefährdungsabklärung“. Es enthält auch informatives Zahlenmaterial. Demnach erreichten die Stellen des Jugendamtes im Jahr 2010 insgesamt 12.233 sog. „Gefährdungsmeldungen“, die dem Jugendamt Anlass zu einer „Gefährdungsabklärung“ geben, der ersten Stufe von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der größte Teil dieser Gefährdungsmeldungen, 29% oder 3.592 Fälle kommen von der Polizei.<sup>6</sup> Es folgen Schulen und Kindertagesstätten (17%) und Wahrnehmungen aus dem Kreis der eigenen MitarbeiterInnen des Amtes (10%). 9% sind anonyme Hinweise, immerhin 5% „Selbstmeldungen“ Betroffener, ebenso viele Meldungen stammen von Spitälern oder Ärzten. (25% der Meldungen von diversen „anderen“ sind nicht näher aufgegliedert. Es handelt sich z.B. um Frauenhäuser, verschiedenste Beratungseinrichtungen oder andere Ämter und Behörden.)

Sind solche Gefährdungen noch nicht bekannt, bereits in Abklärung oder sind schon Maßnahmen gesetzt, wird mit einer Gefährdungsabklärung begonnen. 2010 neu begonnene Gefährdungsabklärungen werden nach der Art der Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in vier Kategorien<sup>7</sup> unterteilt:

- Vernachlässigung,
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt.

---

<sup>5</sup> MAG Elf – Amt für Jugend und Familie (Hrsg.): Jahresbericht 2010

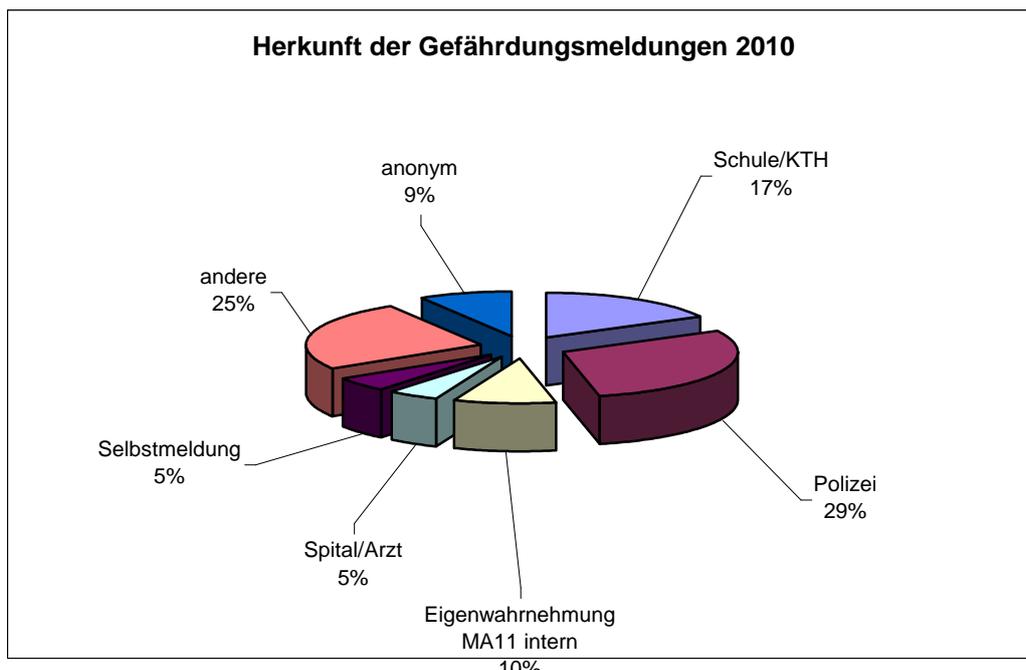
vgl.: <http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/jahresbericht2010.pdf>

<sup>6</sup> Die Polizei wird ihrerseits von zum Teil von Personen oder Institutionen mobilisiert werden, die jedoch in diesen Gefährdungsmeldungen durch die Polizei nicht näher bestimmt werden. Ein großer und steigender Teil dieser polizeilichen Meldungen steht in Zusammenhang mit Wegweisungen und Betretungsverboten, bei denen es Kinder in der Familie gibt. Miterleben von Gewalt in der Familie wird vom Jugendamt als „psychische Gewalt“ gegen Kinder qualifiziert.

<sup>7</sup> Die Kategorien sind exklusiv; es wird jedes betroffene Kind einer der Hauptkategorien zugeordnet. D.h. es erfolgt auch eine Personenzählung (keine Mehrfachzählung der Opfer) und keine Zählung von Gewaltakten.

Von den insgesamt 9.964 (Erst-)Abklärungen beziehen sich 5.267 oder 53% auf Vernachlässigung, 2.936 oder 29% auf „psychische Gewalt“, 1.545 oder 16% auf „körperliche Gewalt“ und nur 214 oder 2% auf „sexuelle Gewalt“. Eine Zuordnung zwischen der Herkunft und der Art der Gefährdungsmeldung und den Merkmalen der Gefährdeten (Alter, Geschlecht) ist anhand der veröffentlichten Daten nicht möglich, ebenso wenig eine Zuordnung zwischen der Kategorie der Gefährdung und der jeweils getroffenen Maßnahme. Bei den berichteten Maßnahmen konzentriert man sich auf Unterbringung in Krisenzentren oder bei Krisenpflegefamilien, auf die massivsten Notfallmaßnahmen in Fällen der intensivsten Gefährdung. 2010 erfolgten 880 Aufnahmen in Krisenzentren und 195 bei Krisenpflegeeltern. Daraus geht indirekt hervor, dass die Gefährdungsmeldungen in ca. 1.100 Fällen (bei etwa 10%) sehr manifeste Vernachlässigung oder Gewalt gegen Kinder zum Hintergrund haben. In 2.077 Fällen wurde die Gefährdungsabklärung durch PsychologInnen gutächtig unterstützt. In der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen überhaupt weitere Maßnahmen gesetzt werden, wird jedoch mit Maßnahmen zur Unterstützung der Familie (2.837 im Berichtsjahr begonnene Fälle) das Auslangen gefunden.

„Anzeigemaßnahmen“ des Jugendamtes an Polizei oder Sachverhaltsdarstellungen gegenüber der Staatsanwaltschaft bei fundiertem Gefährdungsverdacht bzw. evidenter Verwirklichung von Kindesmisshandlung oder -missbrauch sind dem Jahresbericht das MAG11 nicht zu entnehmen und werden auch nicht dokumentiert.



Polizei	3.592
Schule/Kindergarten	2.100
Andere	3.092
Eigenwahrnehmung	1.174
Anonym	1.066
Selbstmeldung	627
Spital/Arzt	582

**Quelle Tabelle/Grafik 1:** Mitteilung der Pressestelle (Öffentlichkeitsarbeit) der MAG Elf

Das Jugendamt ist eine, aber sowenig immer die erste wie die letzte Anlaufstelle in Sachen Kindesmisshandlung/missbrauch. Das zeigt auch vorstehende Tabelle. Es operiert vernetzt mit anderen Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes und wird von verschiedenen Stellen zum Teil obligatorisch der Befassung der Strafjustiz vorgeschaltet. Die praktische „Delegation“ von näheren Ermittlungen wie von Entscheidungen über Kriminalanzeigen an das Jugendamt gilt offenbar nicht nur bei Erziehungs-, Gesundheits- und Opferschutzeinrichtungen (vgl. Kap. 5), sondern dürfte auch bei der Polizei geübt werden. Polizei und Jugendamt treffen ihre Anzeigeentscheidungen zwar unabhängig und unabgestimmt, doch dürfte das Jugendamt die polizeilichen Wahrnehmungen quasi „ungefiltert“ und auch bei schwachem und nicht für eine Strafanzeige ausreichendem Verdacht zu näherer Prüfung bekommen. Neben Jugendämtern oder Polizei sind auch andere Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen potenzielle Anlaufstellen für das Anzeigen/Öffentlichmachen von Kindesmisshandlung oder -missbrauch.

In einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend<sup>8</sup> sind insgesamt ca. 120 Organisationen angeführt (nicht mitgezählt Jugendämter), die für gewalt- und missbrauchsbedroffene Kinder und Jugendliche, für deren Bezugspersonen, für Vertreter von Helferprofessionen und sonstige Rat- und Interventionssuchende niederschwellig Kontakte und Dienste anbieten, teils spezialisiert auf Kinder- und Jugendschutz, teils auf allgemeine Krisen- und Opferhilfe für größere Bevölkerungsgruppen abzielend. Diese Dienste reichen von Hotlines, über Information und persönliche (auch anonyme) Beratung bis hin zu Therapiemaßnahmen und Prozessbegleitung im Falle von Straf- oder Zivilverfahren.

Die Organisationslandschaft des Kinder/Jugendschutzes ist aufgrund der unterschiedlichen Fördergeber und mit dem Ziel der Nähe zu den Nutzern dezentralisiert, regional sehr aufgesplittert und kleinteilig. Bundesweite Einrichtungen, wie z.B. der Weiße Ring, sind die Ausnahme, aber selbst diese sind nicht die besten Vorreiter einer guten und öffentlich verfügbaren Dokumentation ihrer Tätigkeit und dabei auch der Populationen, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen. Es existieren nur von wenigen dieser zahlreichen Organisationen für den Kinder- und Jugendschutz einfach zugänglich Jahresberichte, die auch statistisches Datenmaterial beinhalten. Die statistische Berichterstattung ist dabei von Organisation zu Organisation unterschiedlich aufgebaut. Von den finanzierenden Stellen gibt es dafür keine einheitlichen Vorgaben.

Auf der Suche nach Daten über im Fall von Kindesmisshandlung/missbrauch Rat und Unterstützung suchenden Personen und Leistungen von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen stößt man für Wien auf drei Einrichtungen, die zumindest im Ansatz eine entsprechende Berichterstattung pflegen. Das sind

- die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
- das Kinderschutzzentrum Wien
- und das Kinderschutzzentrum „die möwe“.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft meldet für den Jahreszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 über ihre „Hotline-Tätigkeit“ und von 2.939 Kontakten im Zuge dieser.<sup>9</sup> Diese Kontakte werden in 21 Kategorien aufgegliedert, darunter „Missbrauch“ und „Misshandlung“. Mit 182 und 241 Fällen machen diese 6 und 8% der Hotline-Kontakte aus. Der überwiegende Teil, ein Viertel der Klienten der KJA-Wien erwartet sich laut dieser Statistik Auskunft in allgemeinen und namentlich allgemeinen Rechtsfragen. Der relativ kleine Anteil von Missbrauchs/

---

<sup>8</sup> BMWFJ (Hrsg.): (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern. Wien, 2010

<sup>9</sup> Kinder- und Jugendanwaltschaft: Jahresbericht 2010, S. 68ff.

[http://www.kja.at/index.php?option=com\\_docman&task=cat\\_view&gid=25&Itemid=49](http://www.kja.at/index.php?option=com_docman&task=cat_view&gid=25&Itemid=49)

Misshandlungs-„Notrufen“ hat mit der umfassenden und thematisch nicht eingeschränkten Vertretung von Anliegen von Jugendlichen und Kindern durch diese Einrichtung zu tun. Von wem in den Fällen von Missbrauch und Misshandlung die Kinder- und Jugendanwaltschaft kontaktiert wird, ob von betroffenen Kindern und Jugendlichen selbst, oder von anderer Seite, ist nicht ersichtlich. Für wen und in welcher Form (einmalig oder wiederholt) eine Beratung erfolgte, ob weitere Maßnahmen gesetzt wurden, ist dem Bericht ebenfalls nicht zu entnehmen.

Umfangreicher ist die „Jahresstatistik 2010“ des unabhängigen Kinderschutzzentrums Wien.<sup>10</sup> Dieses ist auf die Bearbeitung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fokussiert und bietet vor allem in diesem Bereich Dienste an. In der Statistik werden unter den Kontakten „Erstkontakte“ („Neuanfälle“) von anderen unterschieden und findet insofern auch eine Personenzählung statt. Im Jahr 2010 gab es 304 „neue Fälle“. Sie werden in 4 Hauptkategorien gegliedert: „Vernachlässigung“, „seelische Misshandlung“, „körperliche Misshandlung“ und „sexueller Missbrauch“. Auch über Gewalt in mehrfacher Gestalt wird berichtet sowie über weitere Probleme, die im Zuge der Kontaktaufnahme an das Kinderschutzzentrum herangetragen werden. Bei den Neuanfällen entfallen 24 oder 8% in die Kategorie „Vernachlässigung“, 98 oder 32% in die der „körperlichen Misshandlung“, 112 oder 37% in die des „sexuellen Missbrauchs“ und 66 oder 22% in die Kategorie „seelische Misshandlung“.

Der Erstkontakt erfolgt zu 39% von einem Familienmitglied, zu 32% von Seite professioneller HelferInnen und nur zu 6% vom betroffenen Kind. Der Rest der Kontakte stammt von anderer/unbekannter Seite oder vom Gewalt Ausübenden selbst (1%). Von den für Gewaltbetroffenen erbrachten Beratungsleistungen, insgesamt 2.542, werden hingegen 44% von betroffenen Kindern in Anspruch genommen, 34% von deren Müttern, 7 % von Vätern, 4% von anderen Familienangehörigen, der Rest von anderen Personen (4% darunter von Tätern). Hier erfolgt keine Personenzählung und weisen die Daten auf längere Beratungssequenzen.

13% der KlientInnen des Kinderschutzzentrums Wien kommen im übrigen aus anderen Bundesländern.

Der Verein „Die Möwe“, „Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und ihre Angehörigen und HelferInnen in allen Anfragen rund um die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch“, differenziert in seinem Tätigkeitsbericht<sup>11</sup> zwischen KlientInnenkontakten via Helpline und Beratungsgesprächen. Der Gegenstand der Beratungen über die Helpline wird in fünf Kategorien aufgeschlüsselt, darunter „sexueller Missbrauch“ und „Gewalt“, aber auch „psychosoziale Probleme“, „Erziehungsprobleme“ und „Verhaltensauffälligkeiten“. Von insgesamt 8.544 telefonischen Kontakten im Jahr 2010 standen 3.247 oder 38% im Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchsvorkommnissen und 1.111 oder 13% im Zusammenhang mit körperlicher Misshandlung. Bei den Beratungsgesprächen, 2.289 an der Zahl, stand in 1.213 Fällen oder 53% sexueller Missbrauch im Mittelpunkt<sup>12</sup> und in 252 Fällen oder in 11% psychische oder physische Gewalt oder Vernachlässigung. In den anderen Beratungsfällen ging es um Probleme rund um Trennung/Scheidung, psychosoziale Probleme oder Verhaltensauffälligkeiten.

Neben dieser Statistik der Serviceleistungen unternimmt der Jahresbericht des Vereins auch eine Personen- bzw. KlientInnenzählung. Diese ist jedoch – außer nach dem Geschlecht – nicht nach Merkmalen der Person, nicht nach Kontakthanlass und angebotenen Service differenziert. Die KlientInnen werden lediglich örtlich zugeordnet. 1.183 stammen aus dem Wiener Raum, 2.291 aus Niederösterreich. Legt man die Verteilung der Problemkategorien einer-

---

<sup>10</sup> Vgl: Kinderschutzzentrum Wien: Jahresbericht 2010, S.7ff

[http://www.kinderschutz-wien.at/images/pdf/jb2010\\_096dpi.pdf](http://www.kinderschutz-wien.at/images/pdf/jb2010_096dpi.pdf)

<sup>11</sup> Die Wöwe: Jahresbericht 2010, S. 26ff

<http://www.die-moewe.at/fileadmin/inhalt/dokumente/Jahresbericht2010.pdf>

<sup>12</sup> Diese hohe Zahl wird im Bericht in Verbindung gebracht mit der verstärkten Aktivität des Vereins in der Folge der im Frühjahr 2010 bekannt gewordenen Missbrauchsfälle im Rahmen kirchlicher und staatlicher Bildungseinrichtungen.

seits gemäß der Hotlinekontakte, andererseits gemäß der Beratungsgespräche einer Schätzung betroffener Personen zugrunde, so wären das für Wien zwischen 130 und 150 Misshandlungsbetroffene und zwischen 450 und 600 Missbrauchsbetroffene, die sich 2010 an „die Möwe“ wenden. Die Werte für Niederösterreich wären 250 bis 300 kindliche Misshandlungsoffer und 900 bis 1.200 Opfer sexuellen Missbrauchs.

Wenn man annimmt, dass sich die bei den drei hier behandelten und in der Region wichtigsten Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen Rat und Hilfe suchenden Personenkreise nicht in hohem Maße überschneiden, so kann man nach diesen Daten für Wien von einer Zahl von ca. 500 physischen Vernachlässigungs- und Misshandlungsoffern und von 750 bis 900 Missbrauchsoffern ausgehen, mit deren Schicksal die entsprechenden Einrichtungen befasst werden, von wem auch immer. In diesen Fällen werden Unterstützungsmaßnahmen gesetzt, deren Charakter nach den vorliegenden Daten jedoch eher vage bleibt.

Nicht feststellbar ist aus diesen Daten, wie hochgradig sich die Klientel der genannten Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen mit der Klientel des Wiener Jugendamtes und jener von Polizei und Justiz deckt und in welcher Form hier abgestimmt reagiert wird.

Wenn man davon ausgeht, dass im Bundesland Wien nicht nur etwa ein Viertel der bekannt gewordenen Straftaten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität von Personen anfällt, sondern auch ein ebensolcher Anteil der Straftatopfer (eine regionalisierte Opferstatistik liegt nicht vor), so können die Zahlen der Klienten des Jugendamtes und von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen jedoch quantitativ zumindest in Relation gesetzt werden zu den opferstatistischen Daten der Polizei.

Die Sonderauswertung der polizeilichen Opferstatistik erbrachte für das Jahr 2010 eine Zahl von österreichweit 522 minderjährigen Straftatopfern im Zusammenhang mit Körperverletzungsanzeigen (nach §§ 82-87 StGB) und 383 minderjährigen Opfern von Sexualdelikten (nach §§ 201-217 StGB). Bei 14-18jährigen betragen die entsprechenden Opferzahlen 922 und 383.<sup>13</sup> Für Wien ist dementsprechend von ca. 130 polizeilich registrierten Opfern von Körperverletzung und ca. 100 Opfern von Sexualdelikten im Alter von unter 14 Jahren auszugehen, ferner von ca. 230 polizeilich registrierten jugendlichen „Gewaltopfern“ durch Erwachsene und 40 jugendlichen Opfern von Sexualdelikten.

Vor allem bei den sexuellen Viktimisierungen scheinen die Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen in Wien mit geschätzten 750 bis 900 KlientInnen aus diesem Grunde, verglichen mit gezählten 214 Gefährdungsmeldungen durch „sexuelle Gewalt“ bei den Jugendämtern und geschätzten 140 einschlägigen Straftatopfern nach Polizeidaten doch die primäre Anlauf- und Abhilfestelle zu sein.

Bei den „Misshandlungsfällen“ stehen 500 KlientInnen der Wiener Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen dagegen immerhin ca. 360 Opfer im Kindes und (vor allem) Jugendalter nach Polizeistatistik gegenüber. Die Mehrzahl der Körperverletzungsfälle bei jugendlichen Opfern ereignet sich indessen außerhalb familiärer Beziehungsverhältnisse und entspricht nicht dem typischen Bild der „Misshandlung“, mit der Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen befasst werden. Die Polizei kommt hier deshalb relativ öfter ins Spiel, weil die Verletzungen hier relativ oft durch zufallsbekannte Personen oder fremde Personen geschehen.

Die wesentliche „Adresse“ bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Vernachlässigung und Gewalt scheint aber jedenfalls das Jugendamt zu sein. Bei über 1.500 Misshandlungsverdachtsfällen und über 5.000 Verdachtsfällen von Vernachlässigung wird das Wiener Jugendamt mobilisiert und abklärend tätig. Nimmt man an, dass gerade bei diesen Vorfällen nicht anders als bei der Gesamtheit der Gefährdungsmeldungen zwar rund 30% (oder knapp 2.000) der Hinweise über die Polizei an die Jugendämter gelangen, dagegen aber

---

<sup>13</sup> Vgl. Tabellen 4-2 und 4-6 im elektronischen Berichtsanhang. Es handelt sich hier um kindliche und jugendliche Opfer von erwachsenen Straftätern (bei Jugendlichen von <25jährigen Tätern).

nur etwa ein Fünftel dieser Zahl an Opfern körperlicher Misshandlung von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wird, erkennt man zentrale „Clearing-Position“ des Jugendamtes in diesen Fällen.

Ob die Wiener Daten auf andere Teile des Bundesgebietes übertragen werden können, ist nicht einfach zu beantworten. Von außerhalb Wiens fehlen vergleichbare Daten von Hilfseinrichtungen. Die unterschiedliche Verfügbarkeit von entsprechenden „Helplines“ und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche bzw. ihr Umfeld könnte die Bedeutung der Polizei und in weiterer Folge der Justiz als Abhilfeinstanz stärken. Ob dies der Fall ist, muss hier dahingestellt bleiben.

## Anzeigen von Straftaten an Kindern und Jugendlichen (laut PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt Strafanzeigen, welche die Sicherheitsbehörden an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, und hält dabei jene Informationen fest, die sie zu diesem Zeitpunkt über den Straftatverdacht (das Delikt), über Täter und Opfer sowie über deren Beziehung hat.

Folgende Informationen sind in der der PKS zugrundeliegenden Datenbank enthalten:

- Merkmale der ermittelten Tatverdächtigen
  - Alter
  - Geschlecht
  - Nationalität<sup>14</sup>

Bei (vorsätzlichen) Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und bei aggressiven Straftaten gegen fremdes Vermögen (Raub):

- Merkmale der Opfer
  - Alter
  - Geschlecht
- Merkmale der Täter-Opfer-Beziehung
  - Familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft
  - Familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft
  - Bekanntschaftsverhältnis
  - Zufallsbekanntschaft
  - Keine Beziehung
  - Beziehung unbekannt

In der veröffentlichten Statistik der Polizei (Kriminalitätsbericht - Statistik und Analyse) erfolgen mehrdimensionale statistischen Auswertungen nur in sehr begrenztem Umfang.

Für die vorliegende Expertise wurden erstmals Daten für eine multivariate Analyse zur Verfügung gestellt, in der folgende Merkmale Verwendung finden:

- Alter der Tatverdächtigen
- Alter der Opfer
- Geschlecht der Opfer
- Täter-Opfer-Beziehung
- Straftat<sup>15</sup>

Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2010 und das gesamte Bundesgebiet.

Die Sonderauswertung ermöglicht es festzustellen, mit welchen spezifischen deliktischen Fallkonstellationen es die Strafjustiz zu tun bekommt:

- Wie oft wird sie mit der Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen befasst?
- Wie oft geht es dabei um spezifische Gewaltdelikte?
- Aus welchen Altersgruppen kommen die Tatverdächtigen?
- In welchen persönlichen Beziehungsverhältnissen geschehen die angezeigten Delikte?

Und:

- Bei welchem Anteil an der Population von Kindern und Jugendlichen kommt es zu spezifischen Viktimisierungen, die auch vor der Strafjustiz „verhandelt“ werden?

---

<sup>14</sup> Diese Variable bleibt in dieser Studie unberücksichtigt.

<sup>15</sup> Auswahl der Straftaten, wie sie die PKS für die Opferstatistik trifft.

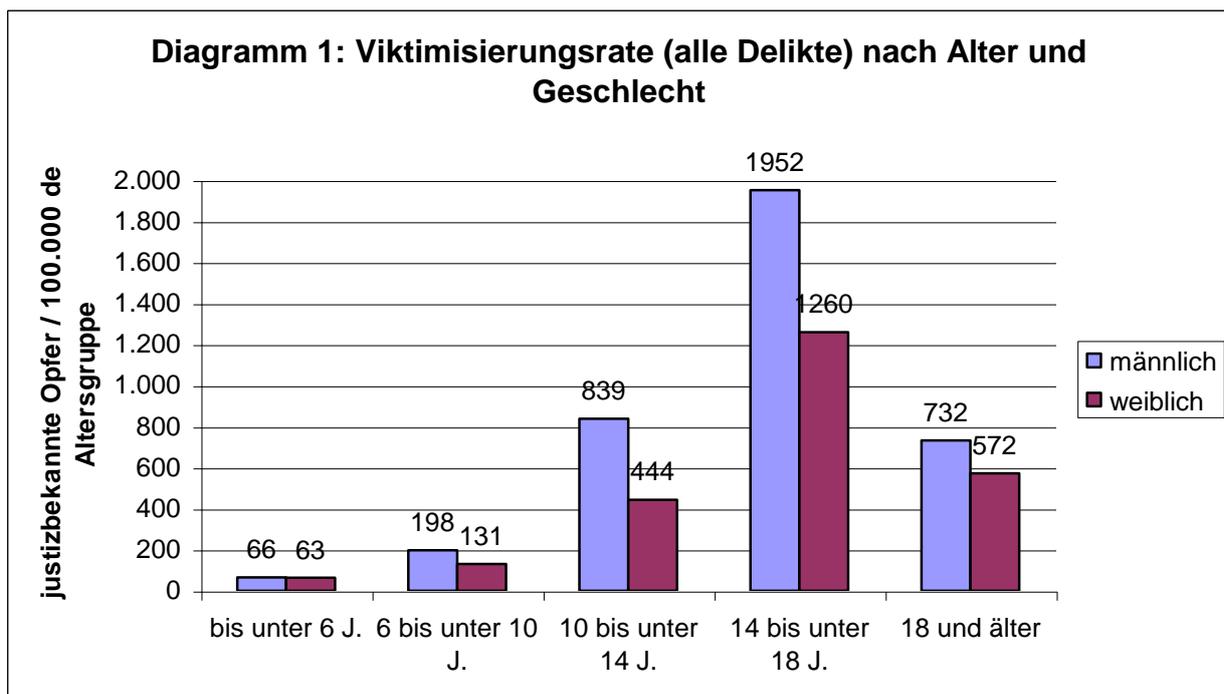
## Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen (absolute und relative Werte)

Fasst man alle (Gewalt-)Straftaten zusammen, welche in der polizeilichen Opferstatistik erfasst sind, so kam es 2010 zu Anzeigen mit insgesamt 53.821 präsidentiven „Kriminalitätsopfern“. Davon waren 305 (oder 0,6%) Kinder im Alter von unter 6 Jahren, 538 (oder 1,0%) Kinder von 6 bis unter 10 Jahren, 2.245 (oder 4,2%) Kinder von 10 bis unter 14 Jahren und 6.261 (oder 11,6%) Jugendliche. Das Gros der Opfer 44.472 (82,6%) sind Erwachsene (über 18-jährige). (Vgl. Tabelle 1, elektron. Anhang)

Die Mehrheit der Opfer – über sämtliche Delikte betrachtet – war männlichen Geschlechts. (Am ausgeprägtesten war dieser Überhang in den mittleren Altersgruppen, bei den 10- bis 18jährigen.)

Bezogen auf 100.000 der Altersgruppe gelangten 64 Fälle der Viktimisierung von Kindern unter 6 Jahren zur Kenntnis der Strafjustiz, 165 Fälle bei 6 bis unter 10-jährigen, 646 Fälle bei 10 bis unter 14-jährigen und 1.615 Fälle der Viktimisierung von Jugendlichen. Laut PKS steigt das Viktimisierungsrisiko, bzw. die Wahrscheinlichkeit des Öffentlich-Werdens der Viktimisierung mit dem Alter sehr stark an. (Vgl. Tabelle 5-1, elektron. Anhang)

2010 werden 0,6 Promille der Kinder im Vorschulalter, 1,6 Promille der Kinder im Volksschulalter, 6 Promille der Kinder im Hauptschul/Untermittelschulstufenalter und 1,6% der Jugendlichen der Strafjustiz als Opfer von Gewaltstraftaten bekannt.

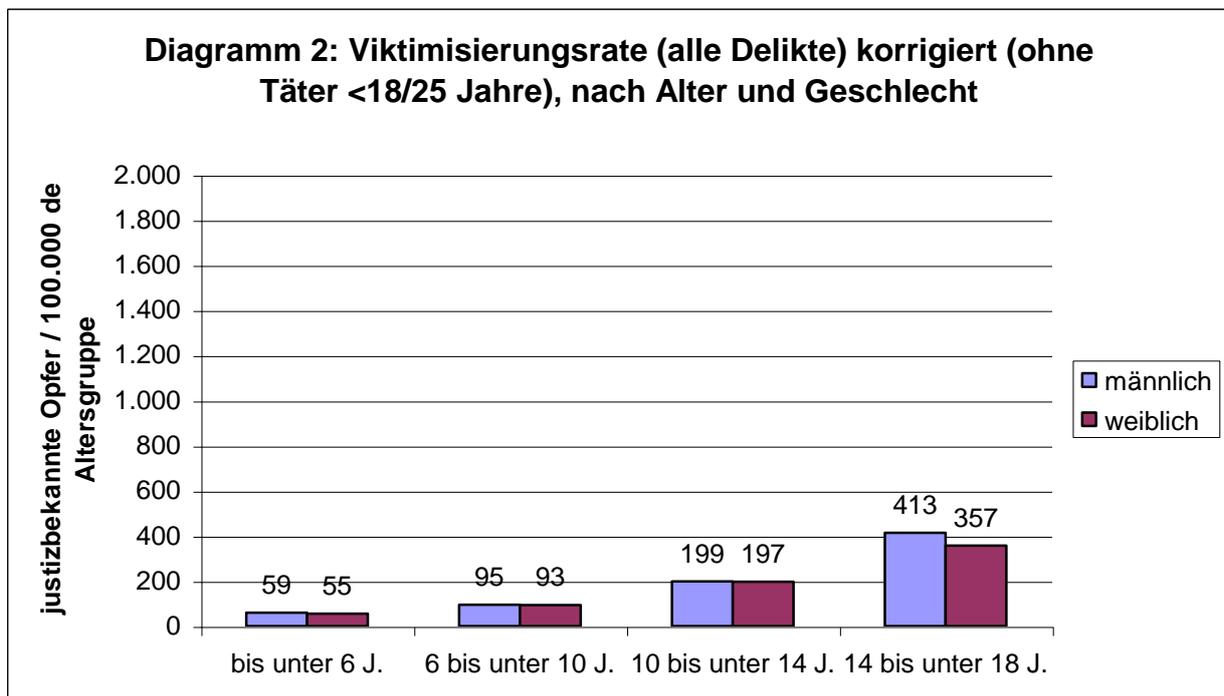


Bei einer Analyse der Daten in Hinblick auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch kann nicht von der Frage der Altersdifferenz zwischen Tatverdächtigen und Opfern abgesehen werden. Wenn man sich auf die Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen durch (deutlich ältere) Erwachsene konzentriert, verändert sich das Bild deutlich. Während bei den unter 6-jährigen Kindern 89% der Viktimisierungen von Erwachsenen ausgehen, sind es bei 6 bis unter 10-jährigen nur noch 57%, bei 10 bis unter 14-jährigen 31% und bei Jugendlichen 24%<sup>16</sup>. Ein Gutteil der Gewalt- bzw. Misshandlungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen stammt offenbar von Gleichaltrigen oder weniger älteren Personen. Es ist nicht auszu-

<sup>16</sup> Hier werden nicht nur Viktimisierungen durch unter 18-jährige, sondern auch alle durch unter 25-jährige ignoriert.

schließen, dass in Beziehungen zwischen Minderjährigen und Jugendlichen oder zwischen Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen aggressive Auseinandersetzungen Misshandlungs- und Missbrauchcharakter annehmen. Dennoch wird man die Ausübung von Gewalt durch Erwachsene bzw. Personen der nächsten Generation noch einmal anders bewerten müssen. Auch wenn der Grenzziehung eine gewisse Willkür anhaftet, seien hier deshalb die Viktimisierungsraten dahingehend korrigiert, dass Gewaltdelikte durch unter 18-jährige und bei Jugendlichen durch unter 25-jährige ignoriert werden.

Hierbei zeigt sich (verdeutlicht durch den gleichen Skalenmaßstab wie in Diagramm 1), dass namentlich bei älteren Kindern und bei Jugendlichen die „Viktimisierungsbelastung“ deutlich geringer scheint, wenn man nur auf (ältere) Erwachsene als Täter abstellt. Es zeigt sich ferner, dass der Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Opfern dabei nahezu verschwindet. (Vgl. Tabelle 5-1a, elektron. Anhang)



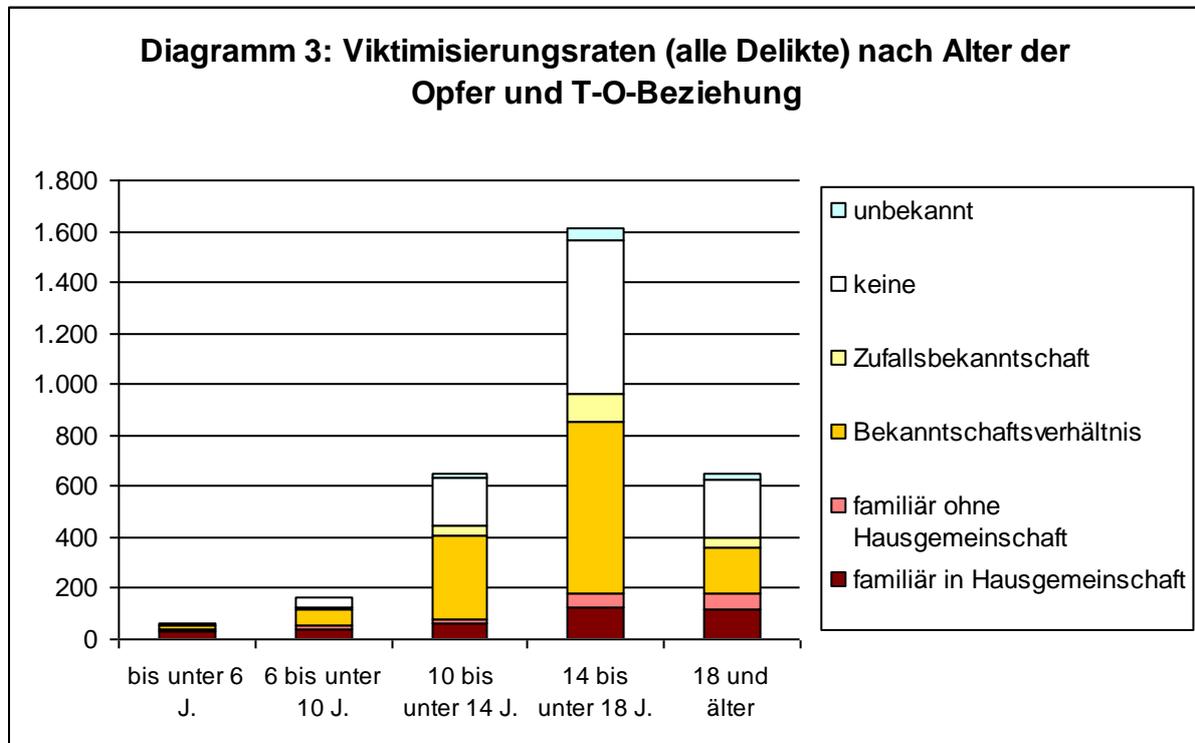
### Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen nach Täter-Opfer-Beziehung

Über alle Delikte der polizeilichen Opferstatistik betrachtet, werden 25% aller viktimisierten Personen im Rahmen einer familiären Beziehung (17% davon in Hausgemeinschaft) zum Opfer einer Straftat, 31% aus einer längeren und 6% aus einer zufälligen Bekanntschaftsbeziehung heraus und 35% durch ihnen fremde Personen. (Vgl. Tabelle 3, elektron. Anhang)

Je jünger die Kinder, desto höher ist bei den gerichtlich aktenkundigen Fällen der Anteil der im Rahmen der Familie stattfindenden Viktimisierungen. Bei unter 6-Jährigen finden 64% der gerichtlich aktenkundigen Viktimisierungen innerhalb der Familie statt, bei 6 bis unter 10-Jährigen 35%, bei 10 bis unter 14-Jährigen 12% und bei Jugendlichen 11% - bei Älteren dagegen wiederum 27%.

Wenn man die angezeigten Vorfälle mit jüngeren Tätern ausschließt und nur die Viktimisierung durch Erwachsene betrachtet, so erhöht sich die Bedeutung des familiären Umfelds im Zusammenhang mit angezeigten Straftaten. Dann werden im Durchschnitt 49% der unmündigen Opfer im Rahmen der Familie viktimisiert, bei den Kindern unter 6 Jahren 68%, bei der nächsthöheren Altersgruppe (6 bis unter 14-Jährige) 58%, bei den 10 bis unter 14-Jährigen 36%. (Vgl. Tabelle 3-2, elektron. Anhang)

Man kann davon ausgehen, dass inkriminierbare außerfamiliäre Auseinandersetzungen, insbesondere zwischen einander fremden Personen, schneller den Weg zu Polizei und Justiz finden. Wer außerhalb der Familie geringen Gewaltrisiken ausgesetzt ist, das sind sehr junge, aber (durch ihr Verhalten) auch ältere Personen, scheint in der Opferstatistik der Polizei und damit auch in strafjustiziellen Verfahren im Zusammenhang mit Gewaltstraftaten deutlich seltener auf.



### Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen nach Delikt und Täter-Opfer-Beziehung

Bei einer anderen Betrachtungsweise,

- die sich auf Kinder und Jugendliche als Opfer beschränkt,
- die Viktimisierungen durch Personen unter 18 Jahren (bei Jugendlichen als Opfern durch Personen unter 25 Jahren) ignoriert,
- die nach Straftatengruppen differenziert
- und die „Viktimisierungsraten“ (justizbekannte Opfer pro 100.000 der Altersgruppe) errechnet,

ergibt sich folgendes differenziertes Bild.

#### *Körperverletzungsdelikte<sup>17</sup>*

2010 gelangten bei Gerichten vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (nach den §§ 82-87 StGB) zur Anzeige, bei denen in 105 Fällen Kinder unter 6 Jahren, in 120 Fällen Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren, in 297 Fällen Kinder von 10 bis unter 14 Jahren und in 922 Fällen Jugendliche Opfer von Erwachsenen (bei Jugendlichen über 25-Jährigen) waren. (Vgl. Tabelle 6-1, elektron. Anhang)

<sup>17</sup> Zu Einzeldelikten vgl. Tabelle 4-2, elektron. Anhang.

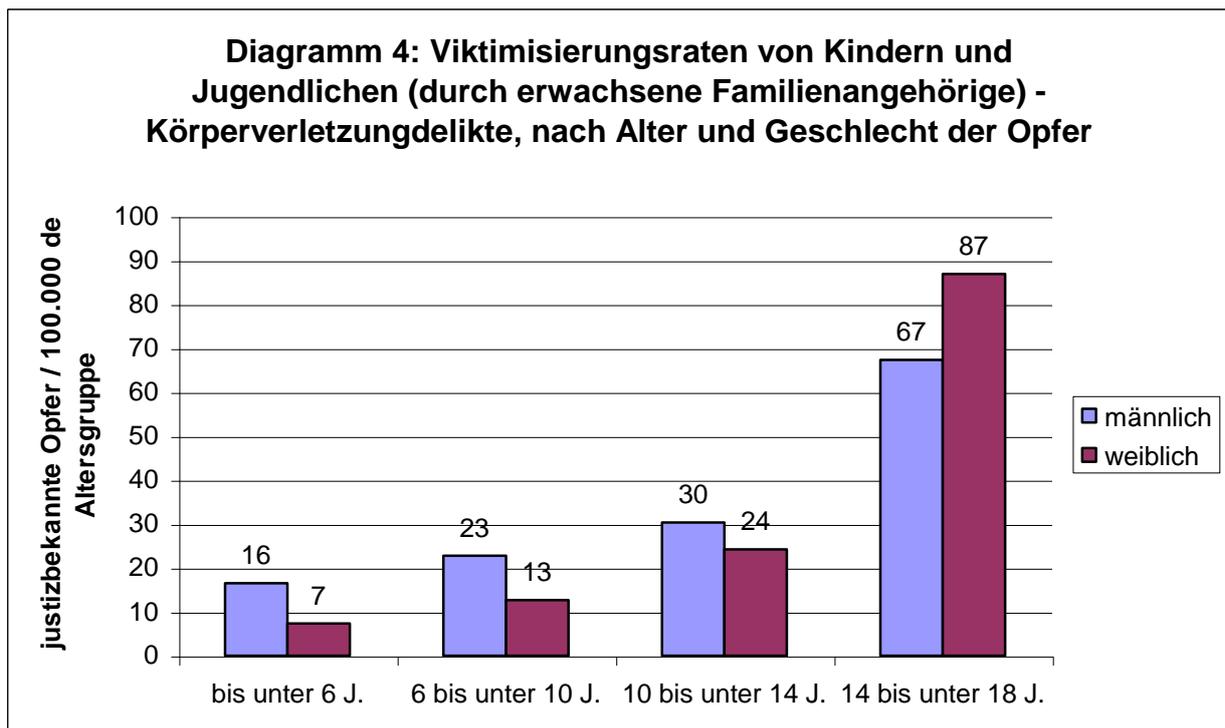
Zu den Tötungsdelikten, die wegen geringer Häufigkeit hier nicht behandelt werden, vgl. Tabelle 4-1, elektron. Anhang.

Bei der jüngsten Altersgruppe, den unter 6-Jährigen, stammen 54% der Viktimisierungen von Familienmitgliedern, 19% von bislang fremden Personen. Insgesamt sind etwa doppelt so viele männliche wie weibliche Kinder betroffen. Die (gerichtsöffentliche) Viktimisierungsrate ist jedoch äußerst niedrig. Sie beträgt insgesamt 22 je 100.000 der Altersgruppe, die innerfamiliäre Viktimisierung nur 12 pro 100.000.

Bei den 6 bis unter 10-Jährigen ist der Anteil der angezeigten Körperverletzten, der im Rahmen der Familie zu Schaden kam, mit 49% nur unwesentlich geringer und der Überhang der männlichen Opfer gleich groß. Die Viktimisierungsrate steigt hier auf insgesamt 37 von 100.000 der Altersgruppe, davon 18 innerfamiliär Betroffene.

Ältere Kinder (10 bis unter 14-Jährige) sind, gemessen an den angezeigten Vorkommnissen der Körperverletzung, bereits häufiger das Opfer ihnen bislang unbekannter Personen (48%) und nur noch in einem Drittel der Fälle (32%) Opfer von erwachsenen Familienangehörigen. Die Viktimisierungsrate ist in dieser Altersgruppe mehr als doppelt hoch wie bei jüngeren Kindern (insgesamt 85 je 100.000, davon 28 aus innerfamiliärem Kontext).

Bei Jugendlichen, die Opfer einer Körperverletzung durch Ältere (über 25-Jährige) werden, spielen Familienangehörige als Täter ebenfalls in 33% der Fälle eine Rolle. Insgesamt verdreifacht sich in dieser Altersgruppe das Viktimisierungsrisiko (gemessen an den öffentlich bekannten, angezeigten Fällen von Körperverletzung) nochmals gegenüber der Altersgruppe davor. Immerhin 0,2% (238 je 100.000) der 14 bis unter 18-Jährigen waren 2010 die Opfer angezeigter Körperverletzungen.

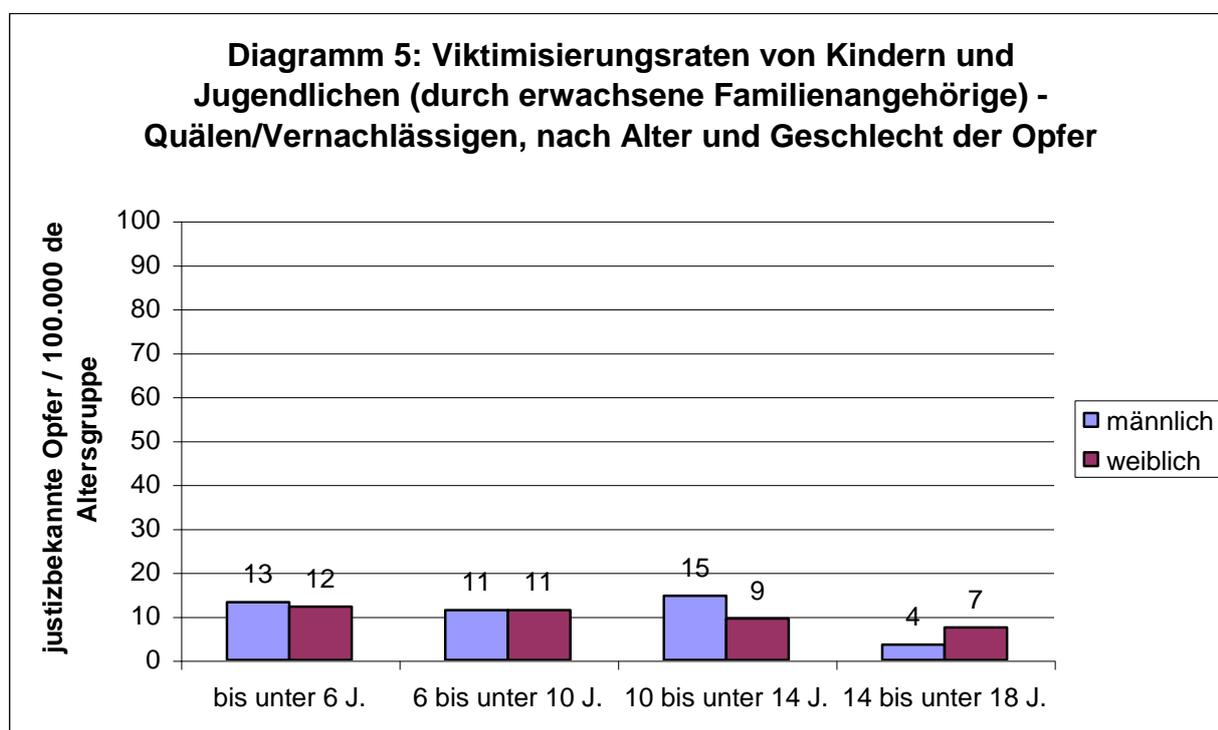


## Quälen/Vernachlässigen/Überanstrengen unmündiger/jüngerer Personen<sup>18</sup>

Wie die Körperverletzungsdelikte sind auch das Quälen, Vernachlässigen oder Überanstrengen von Kindern und Jugendlichen (gem. §§ 92 und 93 StGB) durch Erwachsene der Kindesmisshandlung zuzurechnen.

Hievon sind jüngere Kinder relativ stärker betroffen als ältere. Hier ist die Belastung der Mädchen nicht so deutlich geringer wie bei den Körperverletzungen, und hier spielt der familiäre Kontext eine noch größere Rolle.

Bei allen Gruppen unter 14-Jähriger kommen die Täter der angezeigten Vorfälle zu 80 bis 90% aus der Familie. Die (öffentlich bekannten) Viktimisierungen pro 100.000 der Altersgruppe betragen bei allen drei Gruppen im Kindesalter 14 bis 15, d.h. 0,14 bis 0,15 Promille, bei Mädchen mit zunehmendem Alter etwas weniger. (Vgl. Tabelle 6-2, elektron. Anhang)



## Straftaten gegen die sexuelle Integrität<sup>19</sup>

Sexueller Kindesmissbrauch in seinen verschiedenen Formen wird aus Anzeigen nach den §§ 201 bis 207 und 217 StGB sichtbar. Auch wenn hier mehrheitlich Anzeigen nach den §§ 206f (wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen) behandelt werden, gibt es auch bei den übrigen Straftatbeständen Anzeigen mit Minderjährigen bzw. Jugendlichen als Opfer.

Hier verdoppelt sich die Viktimisierungsrate (justizbekannte Anzeigen je 100.000 der Altersgruppe) jeweils zur nächsten Altersstufe. Bei den unter 6-Jährigen sind es 14, bei den 6 bis unter 10-Jährigen 30 und bei den 10 bis unter 14-Jährigen 64 Kinder je Bevölkerungseinheit, über deren sexuellen Missbrauch im Jahr 2010 eine gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

<sup>18</sup> Zu Einzeldelikten vgl. Tabelle 4-3.

Zu den Delikten der Freiheitsentziehung, Nötigung, gefährlichen Drohung etc., die hier nicht behandelt werden, vgl. Tabelle 4-4. Wie weit die entsprechenden Tatbilder in weiterem Sinn in die Kategorie der „Kindesmisshandlung“ passen, lässt sich nur schwer beurteilen.

Zu den Raubdelikten vgl. Tabelle 4-5. Hier sind Kinder und Jugendliche als Opfer von Erwachsenen eher rar.

<sup>19</sup> Zu Einzeldelikten vgl. Tabelle 4-6.

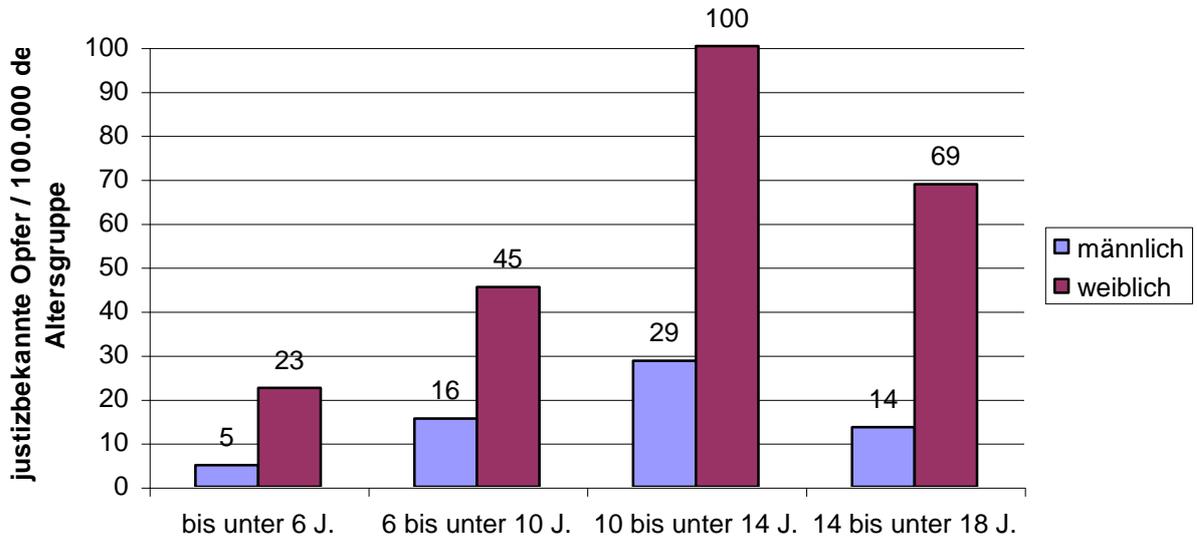
(Bei den Jugendlichen sind es mit 40 weit weniger, insbesondere weil bei ihnen Anzeigen nach den §§ 206f nur noch selten vorkommen.)

Bei den Anzeigen mit Opfern unter 6 Jahren sind die Täter in 82% der Fälle Familienangehörige, bei den 6 bis unter 10-jährigen Opfern in 55%, bei den 10 bis unter 14-jährigen Opfern in 39%. Dieser Prozentsatz ist bei Mädchen jeweils deutlich höher.

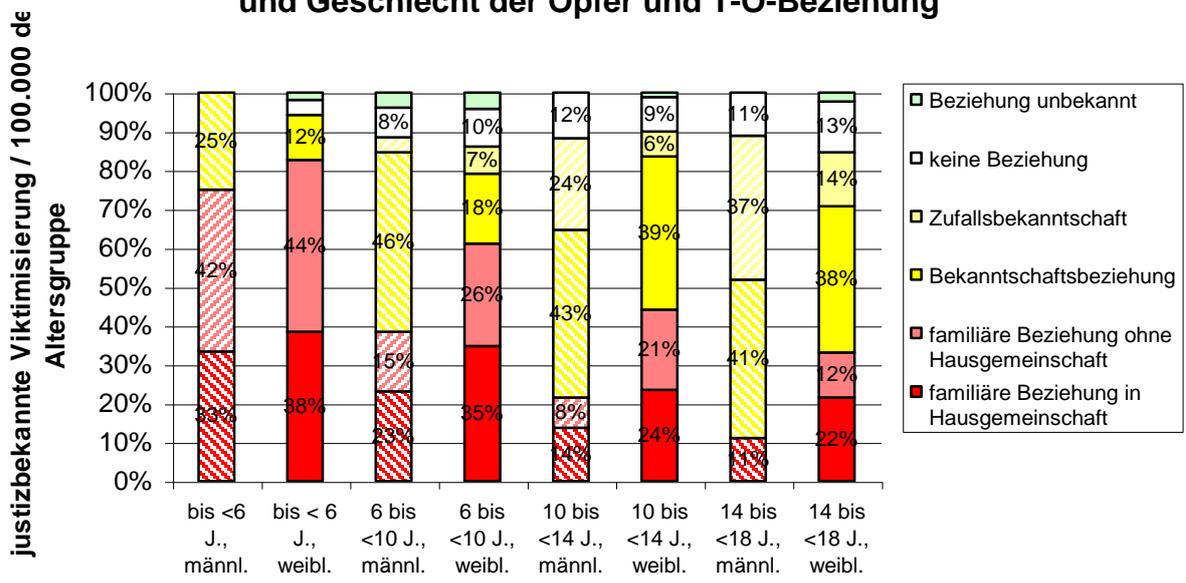
Im nachfolgenden Diagramm 6 wird hier nicht (wie bei den oben behandelten Deliktsgruppen) ganz auf innerfamiliäre Deliktskonstellationen abgestellt. Es werden alle Viktimisierungen, unabhängig von den Täter-Opferbeziehungen, je 100.000 der Altersgruppe gezählt und dargestellt.

Diagramm 7 zeigt den unterschiedlichen Anteil der Viktimisierung von jüngeren und älteren, männlichen und weiblichen Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Täter-Opfer-Konstellationen.

**Diagramm 6: Viktimisierungsraten von Kindern und Jugendlichen (durch Erwachsene) - Delikte gegen die sexuelle Integrität, nach Alter und Geschlecht der Opfer**



**Diagramm 7: Viktimisierungsraten von Kindern und Jugendlichen - Delikte gegen die sexuelle Integrität, nach Alter und Geschlecht der Opfer und T-O-Beziehung**



## Die Sekundäranalyse der Daten aus der Untersuchung zur „Implementierung der Reform der Anzeigepflicht der Ärzte 1998“<sup>20</sup>

### Zielsetzung und Vorgangsweise der Untersuchung

Das IRKS hat vor 10 Jahren im Auftrag des Gesundheitsministeriums eine Studie erstellt, die sich mit Anzeigen von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch durch Ärzte und mit der Veränderung der Anzeigepaxis unter dem Einfluss einer gesetzlichen Reform im Ärztegesetz (§ 54 ÄrzteG) auseinandersetzt. Im Rahmen dieser Studie aus dem Jahr 2001 kam es auch zu einer umfangreichen Strafaktenenerhebung. Deren **Zielsetzung** war es, ein Bild von der Anzeigetätigkeit insbesondere von Angehörigen der Gesundheitsberufe zu erhalten – nicht ohne bei dieser Gelegenheit das gesamte Spektrum der Personen und der Institutionen zu erfassen, die das Strafrecht im Zusammenhang mit Vorfällen von Kindesmisshandlung oder von verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern mobilisieren. Im Zentrum des Interesses standen bei der Untersuchung seinerzeit auftragsgemäß die Adressaten des Ärztegesetzes. Durch den Vergleich der in den Akten mehrerer österreichischer Gerichtsorte enthaltenen Informationen aus den Jahren 1998 und 1999, also vor und nach der Reform der Anzeigepflicht für Ärzte, sollten Veränderungstendenzen in der Anzeigepaxis festgestellt werden. Es sollte aber auch erstmals ein Bild entstehen von den Reaktionsweisen der Instanzen der Strafrechtspflege und der verschiedenen anderen in die Aufarbeitung dieser Ereignisse involvierten Personen und Organisationen in Österreich.

Die gewählte Zugangsweise einer ausführlichen **Aktenenerhebung** ermöglichte nicht nur statistische Daten zu gewinnen. Im Zuge der Durchsicht von über 1.300 Akten entstand auch ein differenziertes Bild von der Art der „Fälle“, also der Tathandlungen und der Ereignisse, die zu einer Anzeige führten. Es konnten auch Daten qualitativer Art darüber gewonnen werden, welche Formen von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch überhaupt an die Polizei und die Staatsanwaltschaft herangetragen wurden, wer die Anzeigenden waren, aus welchen Situationen heraus es zur Anzeige kam und schließlich darüber, wie die Instanzen des Strafrechts in den verschiedenen Fällen reagierten.

Eine solche Information lag bis dahin zum Gegenstand der Kindesmisshandlung und des Kindesmissbrauchs nicht vor; hier wurde Pionierarbeit geleistet. Die existierenden Studien, hatten ihr Datenmaterial stets nur den vorhandenen amtlichen Statistiken entnommen, die Differenzierungen nur entlang der einschlägigen Paragraphen des Strafrechts und einiger weniger Tätermerkmale vornehmen. Der „lebensweltliche Gehalt“ hinter den Daten wird dabei notwendig grob verkürzt. Strafakten, die staatsanwaltschaftlichen Tagebücher und Gerichtsakten, müssen zwar als spezifische, auf die Zwecke des Strafrechts hin angefertigte „Destillate“ der Realität gelesen und interpretiert werden. Dennoch findet in Strafakten eine Menge von dem Eingang, was „konkret passiert“ ist, was an Leiden, an Verstrickungen, aber auch an Seltsamem und mitunter sogar Lächerlichem hinter Strafverfahren steht.

Im einzelnen war die **methodische Vorgangsweise** der Studie die folgende:

Es gab für die Auswertung der Akten einen Kodierungsbogen, der die jeweiligen Anzeiger erfasste, Angaben zur Person des/der Beschuldigten und des/der Geschädigten, den Tatbestand, die von Polizei, Staatsanwaltschaft und (Untersuchungs-)Richter in die Wege geleiteten Erhebungsschritte, die für Auskünfte und/oder die Erstellung von Sachverständigen-Gutachten herangezogenen Institutionen sowie deren Erhebungsergebnisse, schließlich die Reaktionsweisen von Staatsanwaltschaft und Gericht – von der Entscheidung über Anklage-

---

<sup>20</sup> Pelikan Christa / Hager Isabella / Weiss Doris: Die Implementierung der Reform der Anzeigepflicht im ÄrzteG 1998 (§ 54). Wien (Forschungsbericht des IRKS) 2001

erhebung oder Einstellung, bis hin zur Erkenntnis des Gerichts und zum ausgesprochenen Strafmaß.

Für die elektronische Weiterverarbeitung der Daten wurde eine Eingabemaske erstellt, die alle Variablen enthielt, und zwar:

- **Deliktsspezifische Variablen**, getrennt nach Kindesmisshandlung (KMH) und sexuellem Kindesmissbrauch (SMK), den jeweiligen Paragraphen sowie Ausprägungen des Tatbestands in phänomenologischer Hinsicht;
- Variablen, die den **Anzeiger** betreffen;
- Variablen, die die **Beschuldigtenmerkmale** erfassen;
- Variablen, die die **Geschädigtenmerkmale** erheben;
- Variablen zum **Erhebungsaufwand** und **-ergebnis**,
- schließlich Variablen, welche die Reaktionen auf die Anzeige erfassen, die **staatsanwaltlichen** und **gerichtlichen Entscheidungen**.

Die **Auswahl der Gerichtsorte**, an denen die Erhebung durchgeführt wurde, sollte einmal eine regionale Streuung über das gesamte Bundesgebiet gewährleisten und es sollten außerdem sowohl große als auch kleinere Gerichte vertreten sein. Gemäß den Fallzahlen der Staatsanwaltschaft laut StaBIS-Justiz (Berichtszeitraum 1.1. bis 31.12.1999) wurden Korneuburg und Feldkirch als kleinere, Linz, Klagenfurt, Salzburg und Graz (in dieser Reihe ihrer Größe) als mittlere und das Straflandesgericht Wien als größtes Gericht für die Studie ausgewählt.

Für die Erfassung der einschlägigen Akten konnte man sich auf die VJ (das elektronische Verfahrensregister der Justiz) und dort auf die Statuskennzeichnung KMH für Kindesmisshandlung und SMK für die Formen des sexuellen Kindesmissbrauchs stützen. Das Bundesrechenzentrum konnte auf diese Weise, nach Gerichten gegliedert, die beiden „Fallsorten“ identifizieren. Diese Informationen wurden mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung gestellt, die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten von den Präsidenten der zuständigen Oberstaatsanwaltschaften, den Leitern der Staatsanwaltschaften sowie den Gerichtspräsidenten gewährt und die Aktencodierung jeweils vor Ort, also an den Gerichten durchgeführt.<sup>21</sup>

Insgesamt wurden 1998 643 Fälle vercodet und ausgewertet, 1999 waren es insgesamt 671 Fälle. Mit 187 Fällen 1998 und 210 1999 betrug die Fälle von Kindesmisshandlung jeweils etwa 30%.

### Die Ergebnisse der Untersuchung in Kurzfassung

Die (auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch interessanten) Ergebnisse dieser Untersuchung, in deren Mittelpunkt die Auswirkungen der Flexibilisierung der ärztlichen Anzeigepflicht auf die Anzeigetätigkeit der Gesundheitsberufe und deren Weiterbearbeitung durch Staatsanwaltschaft und Gericht standen, konnten folgendermaßen zusammengefasst werden:

#### ***Die Bedeutung der ärztlichen Anzeigen im Bereich der Kindesmisshandlung (KMH) und des sexuellen Kindesmissbrauchs (SMK)***

- Die Anzeigen von ÄrztInnen beziehen sich ganz überwiegend auf Fälle von Kindesmisshandlung. 1998 kam ein beträchtlicher Teil – 31% aller dieser Anzeigen – von ÄrztInnen.
- Dabei sind es vor allem „Unfälle“, die zur Anzeige gelangen, genauer: Fälle bei denen die Unfallverletzung, mit der ein Kind ins Spital eingeliefert wird, den Verdacht einer Vernach-

---

<sup>21</sup> Am LG Wien wurde im Untersuchungszeitraum eine eigene Fallkennung praktiziert; die Identifikation der einschlägigen Fälle erfolgte unter Mithilfe des Büros der StA.

lässigung der „Verpflichtung zur Fürsorge und Obhut und der dadurch verursachten Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen oder geistigen Entwicklung des Kindes“ nahelegt. Solche Anzeigen erfolgen in machen Wiener Spitälern routinemäßig.

- Ärztliche Anzeigen im Bereich der Tatbestände und Delikte aus dem Kreis des SMK spielen hingegen zahlenmäßig nur eine geringe Rolle. Dies liegt in der „Natur der Sache“, d.h. in den Schwierigkeiten bei der Erbringung „eindeutiger“ medizinischer Evidenz für den Missbrauch. 1998 stammen nur 7% aller derartigen Anzeigen von ÄrztInnen.

### ***Der Rückgang und die Verlagerung der ärztlichen Anzeigen wegen KMH und SMK auf schwerere Fälle***

- 1999 gehen die ärztlichen Anzeigen wegen KMH gegenüber 1998 auf 22% aller derartigen Anzeigen zurück. Dieser Rückgang ist zu einem wesentlichen Teil auf die geringere Zahl von „Routineanzeigen“ von „Unfällen“ mit geringen Verletzungsfolgen zurückzuführen.
- Der Rückgang des Anteils der ärztlichen Anzeigen an allen Anzeigen von SMK auf 6% ist hingegen nur geringfügig.
- Gleichzeitig findet 1999 eine Verlagerung hin zu schwereren Fällen von KMH und zu Fällen statt, bei denen der Verdacht wiederholter Misshandlung besteht. Aus den analysierten Akten lässt sich erkennen, dass sich die Aufmerksamkeit der ÄrztInnen, vor allem in den Kinderspitälern, für Spuren und Anzeichen von Misshandlungen verstärkt. Alte Brüche und Frakturen und aktuelle Verletzungen, auf die eine angebotene Unfallversion nicht passt, werden zum Anlass weitergehender Nachforschungen, der Einbeziehung von PsychologInnen und einer Diskussion in der Kinderschutzgruppe genommen.
- Dieselbe Tendenz einer Verschiebung der Anzeigen hin zu gravierenden Fällen ist auch bei den Fällen von SMK feststellbar.

### ***Die Reaktionen von Staatsanwaltschaft und Gericht auf Arzt-Anzeigen***

- Generell wird den Anzeigen aus dem Gesundheitsbereich mit beträchtlichem Erhebungsaufwand nachgegangen.
- Der Anteil der Verfahrenseinstellungen ist 1998 dennoch insgesamt hoch: er betrifft 81% der von ÄrztInnen stammenden Anzeigen. Nur in 19% der Fälle wird also Anklage erhoben. Vor allem die Anzeigen von „Unfällen“ werden durchwegs eingestellt.
- Als Folge der Verringerung der letzteren und der Konzentration der Anzeigen von Ärzten auf gravierendere Tatbestände, sowohl bei KMH als auch bei SMK, findet 1999 eine Verdoppelung des Anteils der Anklageerhebungen durch die Staatsanwaltschaft statt: von 19% auf 40%.
- Bei den Gerichtsurteilen ist insgesamt eine Tendenz hin zu unbedingten und teilbedingten Freiheitsstrafen feststellbar; sie trifft auch auf die durch ärztliche Anzeigen ausgelösten Verfahren zu.

### ***Kooperation und Vernetzung zwischen Behörden und Einrichtungen***

- Aus den Akten des Jahres 1999 geht auch hervor, dass sich die Kooperation zwischen den verschiedenen im Feld tätigen Einrichtungen verstärkt. Es ist von Helferkonferenzen und von Konsultationen zwischen ÄrztInnen und Spitals/VerbindungssozialarbeiterInnen die Rede.
- Die Tätigkeit der Kinderschutzgruppen der Spitäler findet ebenfalls einen Aktennieder-schlag. Wenn auch der Impetus für die Vernetzungen und für die Ausweitung und Intensivierung der Arbeit der Kinderschutzgruppen in den Spitälern eine selbständige Entwicklung darstellt, so zeigt dieser Niederschlag in den Strafakten doch, dass in den Überlegungen der im Feld tätigen Einrichtungen das Instrument der Anzeige seinen Platz findet. Das bezeugen die Anzeigen in den Fällen schwerer Körperverletzung und vor allem dort, wo eine Kooperation mit den Eltern eines Kindes, bei dem der Verdacht auf Misshandlung besteht, nicht hergestellt werden kann. (Das sind jene Konstellationen, bei denen – gemäß dem „Algorithmus“, der im

z.B. Preyer'schen Kinderspital für die Tätigkeit der Kinderschutzgruppe entwickelt wurde – Anzeige durch den leitenden Arzt erfolgt.)

- Die Tendenz, beim Auftreten eines Verdachtes Hilfsnetze zu bilden und interdisziplinär zusammenzuarbeiten, ist auch bei Fällen von sexuellem Missbrauch deutlich zu erkennen.

### Die Sekundäranalyse (Clusteranalyse) der Studie

#### *Fragestellung der Sekundäranalyse (Clusteranalyse)*

In der referierten Studie blieben ihrer spezifischen Schwerpunktsetzung wegen viele Aspekte der Mobilisierung und der Tätigkeit von Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch unterbelichtet. Es bietet sich nun jedoch die Gelegenheit für eine sekundäre Nutzung der Daten. Diese ist umso gewinnbringender, als es jenseits aufwändiger Studien keine Möglichkeit gibt, den justiziellen Umgang mit Fällen von Kindesmisshandlung/missbrauch aus amtlichen Daten zu rekonstruieren. Die Gerichtliche Kriminalstatistik, die Statistik der Verurteilungen, kennt diese Fallkategorie Kindesmisshandlung/missbrauch nicht, welche verschiedene Tatbestände nach dem StGB übergreift. Und die Justizstatistik Strafsachen, welche auch über Einstellungen und diversionelle Maßnahmen informiert, kennt überhaupt keine Differenzierung nach Delikten; abgesehen davon, dass keine dieser Datensammlungen phänomenologische oder viktimologische Fallmerkmale ausweist. Daher der nochmalige Rückgriff auf älteres Untersuchungsmaterial.

Die vorliegende Sekundäranalyse – genau 10 Jahre später – konzentriert sich auf die Frage: Wie variieren die Reaktionen von Seiten der Strafjustiz mit dem Falltypus von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch?

Zur Beantwortung dieser Frage kommt das statistische Verfahren der Clusteranalyse zum Einsatz. Es lässt sich – vereinfacht – so beschreiben: Bei einer Clusteranalyse werden alle Fälle eines Datensatzes – in diesem Fall die Akten – zu Gruppen (Clustern) zusammengefasst mit dem Ziel, dass die Fälle in einer Gruppe sich besonders ähnlich sind und sich die Gruppen zugleich maximal voneinander unterscheiden. Dabei ist zunächst zu entscheiden, entlang welcher Merkmale die charakteristischen Unterschiede in der Analyse aufgefunden werden sollen. Für die Clusteranalyse ist es vorteilhaft, wenn man nicht zu viele Variablen in die Analyse einbezieht, denn dann sind die Ergebnisse übersichtlicher.

Für die Clusterbildung wurden fünf Merkmale ausgewählt:

- das Delikt,
- dessen Dauer (Wiederholung),
- der Zeitpunkt der Deliktbegehung,
- das Geschlecht des/r Beschuldigten
- und die Beziehung zwischen Beschuldigtem/r und Geschädigtem/r

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über diese **fünf Variablen** und die Verteilung ihrer Ausprägungen.

## Delikt

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	KMH: Gef./Vernachläss. /Verdacht Misshandlung	249	18,9	19,7
	KMH: Körperverletzung /Misshandlung	140	10,6	11,0
	SMK: Verdacht auf Missbrauch	127	9,6	10,0
	SMK: sittl. Gefährung /Bedrohung	300	22,8	23,7
	SMK: sexuelle Handlung	284	21,5	22,4
	SMK: (vers.) GV /Sadismus	167	12,7	13,2
	Gesamt	1267	96,1	100,0
Fehlend	System	51	3,9	
Gesamt		1318	100,0	

Tabelle 1

## Dauer

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	unbestimmt	255	19,3	19,3
	einmalig	517	39,2	39,2
	wiederholt	442	33,5	33,5
	über langen Zeitraum	104	7,9	7,9
	Gesamt	1318	100,0	100,0

Tabelle 2

## Zeitpunkt

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	unbestimmt	237	18,0	18,0
	aktuell	833	63,2	63,2
	innerhalb der letzten 5 Jah	166	12,6	12,6
	vor mehr als 5 Jahren	82	6,2	6,2
	Gesamt	1318	100,0	100,0

Tabelle 3

### Beschuldigte sind

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	ein Mann	938	71,2	71,6
	mehr als ein Mann	70	5,3	5,3
	eine bzw. mehr Frauen	207	15,7	15,8
	(Eltern)Paar	95	7,2	7,3
	Gesamt	1310	99,4	100,0
Fehlend	System	8	,6	
Gesamt		1318	100,0	

Tabelle 4

### Beziehung Beschuldigte/r-Geschädigte/r

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	fremd	207	15,7	16,5
	bekannt/befreundet	252	19,1	20,1
	weibliche Bezugsperson	216	16,4	17,2
	männliche Bezugsperson	581	44,1	46,3
	Gesamt	1256	95,3	100,0
Fehlend	System	62	4,7	
Gesamt		1318	100,0	

Tabelle 5

Diese Tabellen zeigen zunächst jeweils eindimensional, mit welchen Übergriffen auf die körperliche bzw. sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen die Strafjustiz befasst wird. Es überwiegen deutlich „Sexualstraftaten“ (vgl. Tabelle 1) vor (anderen) körperlichen Misshandlungen und Verletzungen. Einmalige und wiederholte, sich über einen langen Zeitraum erstreckende Delikte halten sich die Waage (vgl. Tabelle 2). Etwa ein Viertel der Anzeigen, die diesbezüglich konkret sind, bezieht sich auf zurückliegende Ereignisse (vgl. Tabelle 3). In vier Fünftel der Fälle sind (nur) Männer die Beschuldigten (vgl. Tabelle 4). In rund 60% sind die Beschuldigten „Bezugspersonen“ der Opfer, bei drei Vierteln davon männliche Personen (vgl. Tabelle 5). Die Clusteranalyse macht diese Befunde durch Merkmalskombination noch um vieles anschaulicher.

Auf der Grundlage dieser Daten wurde die Clusteranalyse<sup>22</sup> durchgeführt. Die Entscheidung für jene Typenbildung, die der Anforderungen einer größtmöglichen Ähnlichkeit innerhalb eines Typus bei größtmöglicher Differenz zwischen den Typen genügt, fiel zugunsten einer 7-Clusterlösung.

Die Charakterisierung („Arbeitstitel“) der einzelnen Typen, die weiter unten noch detaillierter beschrieben werden, und deren entsprechende Häufigkeiten zeigt Tabelle 6.<sup>23</sup> Grafik 1 illustriert die Cluster mit einem Kreisdiagramm.

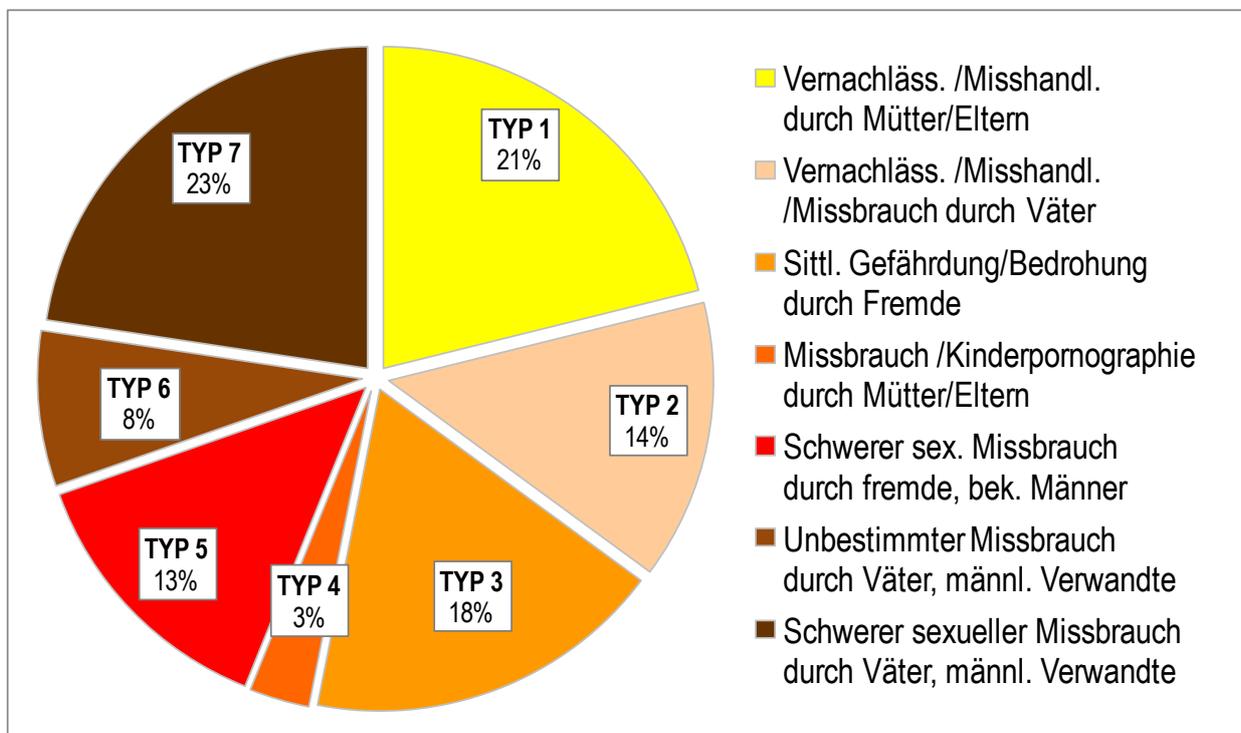
<sup>22</sup> Die Methode: Hierarchische Clusteranalyse, Methode: Ward, Distanzmaß: Quadrierte Euklidische Distanz

<sup>23</sup> Die Fälle von Kinderpornographie finden sich in den Clustern 3 und 4. Die kleine Gruppe 4 (nur 36 Fälle) sind spezielle Missbrauchsfälle – gekennzeichnet durch ein Mitwirken der Mütter sowie anderer Frauen. Dieses

## Cluster

Cluster		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente
Gültig	1 Vernachläss. Misshandl., Mütter/Eltern, Ausmaß unbestimmt	254	19,3	21,1
	2 Vernachläss. Misshandl. Missbrauch, Väter /männl. Bezugspers., Ausmaß unbestimmt	169	12,8	14,0
	3 sittl. Gef/Bedrohung, Fremde, bek Männer, aktuell	216	16,4	17,9
	4 sittl. Gef/Missbrauch /sex. Handlung, bek Frauen, Eltern, aktuell	36	2,7	3,0
	5 sex. Handlung/ schwerer sex. Missbrauch, Fremde, bek. Männer, aktuell	163	12,4	13,5
	6 sittl. Gef. Verdacht Missbrauch, Väter, männl. Bezugspers., wiederholt, auch länger her	94	7,1	7,8
	7 sex. Handlung/ schwerer sex. Missbrauch, Väter, männl. Bezugspers., wiederholt, auch länger her	272	20,6	22,6
Gesamt		1204	91,4	100,0
Fehlend	System	114	8,6	
Gesamt		1318	100,0	

**Tabelle 6: Arbeitstitel der 7-Clusterlösung**



**Grafik 1**

Cluster bleibt auch bei der Reduktion auf eine 6er-Lösung noch bestehen und diese Fälle sollen daher, obwohl sehr wenige, keinem anderen Cluster zugeordnet werden.

### *Häufigkeit und Merkmale der extrahierten Typen*

Die anhand von Merkmalsclustern gebildeten Falltypen treten unterschiedlich häufig auf. Zwei sehr unterschiedliche Erscheinungsformen von Kindesmisshandlung/misbrauch sind die häufigsten, die Vernachlässigung oder körperliche Misshandlung von Kindern in einem unbestimmten Ausmaß durch ihre Mütter oder beide Elternteile (Typus 1) und der wiederholte schwere sexuelle Missbrauch durch Väter bzw. männliche Bezugspersonen (Typus 7). Jeweils etwas mehr als ein Fünftel der vor die Strafjustiz gebrachten Fälle ist diesen Typen zuzurechnen. Ein Sechstel der Fälle lässt sich umschreiben mit aktuell stattgehabter „sittlicher Gefährdung/Bedrohung“ von Kindern durch ihnen unbekannte, jedenfalls aber nicht (familiäre) Bezugspersonen (Typus 3). Je ein Siebtel der Fälle entspricht dem Typus 2, der körperlichen Vernachlässigung/misshandlung von Kindern in unbestimmtem Ausmaß durch ihre Väter oder männliche Bezugspersonen, und dem Typus 5, dem aktuell schweren sexuellen Missbrauch durch fremde oder zumindest nicht nahestehende Männer. Die letzten beiden Falltypen 6 und 3 sind deutlich seltener anzutreffen: zum einen der Verdacht der sexuellen Gefährdung bzw. des Missbrauchs über einen längeren (zurückliegenden) Zeitraum gegenüber Vätern oder männlichen Bezugspersonen (ca. 8% der angezeigten Fälle), zum anderen eine aktuelle solche Gefährdung durch die Eltern bzw. bekannte weibliche Personen (3% der Fälle). (Vgl. Tabelle 6 und Grafik 1)

Diese Darstellung orientiert sich nicht allein an juristischen Qualifikationen bzw. Straftaten nach StGB. Welche Deliktsformen sich – wie verteilt – in den einzelnen Clustern finden bzw. auf welche Cluster sich die Deliktsformen verteilen, wird in den Tabellen 7 und 8 dargestellt.

Delikt	TYP 1: Vernachläss. /Misshandl. durch Mütter/Eltern		TYP 2: Vernachläss. /Misshandl. /Missbrauch durch Väter		TYP 3: Sittl.Gefährd. /Bedrohung durch Fremde		TYP 4: Missbrauch/ Kinderpornogr. durch Mütter/Eltern		TYP 5: Schwerer sex. Missbrauch durch fremde/ bek. Männer		TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch Väter/Verwandte		TYP 7: Schwerer sex. Missbrauch durch Väter/Verwandte		Gesamt	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
KMH: Gef./Vernachläss. /Verdacht Misshandlung	186	73,2%	60	35,5%											246	20,4%
KMH: Körperverletzung /Misshandlung	63	24,8%	67	39,6%							8	8,5%			138	11,5%
SMK: Verdacht auf Missbrauch	5	2,0%	42	24,9%	18	8,3%	11	30,6%			46	48,9%			122	10,1%
SMK: sittl. Gefährdung /Bedrohung					190	88,0%	18	50,0%	1	,6%	40	42,6%	6	2,2%	255	21,2%
SMK: sexuelle Handlung					8	3,7%	7	19,4%	99	60,7%			166	61,0%	280	23,3%
SMK: (vers.) GV /Sadismus									63	38,7%			100	36,8%	163	13,5%
Gesamt	254	100%	169	100%	216	100%	36	100%	163	100%	94	100%	272	100%	1204	100%

**Tabelle 7: Typologie und Art des Delikts nach Typen (Spaltenprozent)**

Delikt	TYP 1: Vernachläss. /Misshandl. durch Mütter/Eltern		TYP 2: Vernachläss. /Misshandl. /Missbrauch durch Väter		TYP 3: Sittl. Gefährd. /Bedrohung durch Fremde		TYP 4: Missbrauch/ Kinderpornogr. durch Mütter/Eltern		TYP 5: Schwerer sex. Missbrauch durch fremde/ bek. Männer		TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch Väter/Verwandte		TYP 7: Schwerer sex. Missbrauch durch Väter/Verwandte		Gesamt	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
KMH: Gef./Vernachläss. /Verdacht Misshandlung	186	75,6%	60	24,4%											246	100%
KMH: Körperverletzung /Misshandlung	63	45,7%	67	48,6%							8	5,8%			138	100%
SMK: Verdacht auf Missbrauch	5	4,1%	42	34,4%	18	14,8%	11	9,0%			46	37,7%			122	100%
SMK: sittl. Gefährdung /Bedrohung					190	74,5%	18	7,1%	1	,4%	40	15,7%	6	2,4%	255	100%
SMK: sexuelle Handlung					8	2,9%	7	2,5%	99	35,4%			166	59,3%	280	100%
SMK: (vers.) GV /Sadismus									63	38,7%			100	61,3%	163	100%
Gesamt	254	21,1%	169	14,0%	216	17,9%	36	3,0%	163	13,5%	94	7,8%	272	22,6%	1204	100%

**Tabelle 8: Typologie und Art des Delikts nach Art des Delikts (Zeilenprozent)**

Die folgenden 7 „Boxen“ enthalten eine Zusammenstellung der charakteristischen Merkmale der extrahierten Typen.

#### **TYP 1: Vernachlässigung / Misshandlung durch die MÜTTER (Eltern)**

Delikte: **Vernachlässigung**, generelle Gefährdung, Verletzung der **Aufsichtspflicht** (§92, §199), Misshandlung, auch mit Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung (§88), sogenannte „**Unfälle**“; Dauer und Zeitpunkt des Delikts: charakteristischerweise **unbestimmt**;  
Beschuldigte: zumeist die **leibliche Mutter** (70%), oder auch beide **Eltern** (30%); vermehrt **Migrationshintergrund** (25%), niedrigere Einkommensgruppen;  
Geschädigte sind sehr häufig **Säuglinge**, Alter zumeist **unter 6 Jahre**;  
**Buben** sind häufiger betroffen, oder auch Geschwisterpaare;  
Angezeigt wird zumeist durch **Gesundheitsberufe** (KH, Unfallabteilung), Zeugen/Dritte.

#### **TYP 2: Vernachlässigung / Misshandlung (auch mit Missbrauch) durch die VÄTER**

Delikte: Mischung aus **Vernachlässigung / Misshandlung** und Verdacht auf **Missbrauch**; einmalige und wiederholte Misshandlung bzw. **Körperverletzung** (§83, §88, §105); Dauer und Zeitpunkt des Delikts: charakteristischerweise **unbestimmt**;  
Beschuldigte: meist leiblicher **Vater** oder auch **Stiefvater/Lebensgefährte** der Mutter (80%); vermehrt mit **Migrationshintergrund** (25%); Berufe und Einkommen keine Auffälligkeiten;  
Geschädigte sind vermehrt jünger als 2 Jahre (können aber auch älter sein);  
**Buben** sind häufiger betroffen;  
Angezeigt wird vermehrt durch **Gesundheitsberufe** (KH), auch durch die Mutter und auch andere.

#### **TYP 3: Sittliche Gefährdung / Bedrohung durch FREMDE Männer**

Delikte: Sittliche **Gefährdung** (§208), **Bedrohung**, bekleideter Körperkontakt, geschlechtliche Nötigung (§202), Unzucht mit Unmündigen (§207), auch **Pornographie**;  
Dauer und Zeitpunkt des Delikts: charakteristischerweise **einmalig** und **aktuell**;  
Beschuldigte: mehrheitlich **Fremde** (mehr als zwei Drittel), auch **flüchtig Bekannte**, Bekannte; manchmal auch zwei oder mehr Männer; Beschuldigte sind eher jünger;  
Beschuldigte sind häufig (**einschlägig**) **vorbestraft**; Berufe und Einkommen: keine Auffälligkeiten; seltener mit Migrationshintergrund (10%);  
Geschädigte sind vermehrt zwischen 4 und 14 Jahre; meist sind **mehrere Geschädigte** betroffen, oft **beiderlei Geschlechts**, auch unbestimmt viele, Mädchen etwas häufiger; aber auch Buben;  
Angezeigt wird vermehrt durch **Erziehungsberechtigte** und auch Zeugen oder Dritte;

#### **TYP 4: Verdacht auf Missbrauch / Kinderpornographie durch MÜTTER bzw. ELTERN/Paare**

Delikte: Verdacht auf Missbrauch (unbestimmt), **Kinderpornographie**, Unzucht mit Unmündigen (§207); Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§212), sittliche Gefährdung (§208); Dauer und Zeitpunkt des Delikts: häufig unbestimmt;  
Beschuldigte: **Mütter** oder **Eltern/Paare**, auch bekannte Frauen, sehr oft mehrere Beschuldigte (50%); seltener Migrationshintergrund (12%);  
Geschädigte: Mädchen und Buben aller Altersgruppen sind gleichermaßen betroffen; oft sind auch mehrere Geschädigte betroffen;  
Angezeigt wird vermehrt durch **Zeugen / Dritte**, oder sonstige Familienangehörige; polizeiliche Fahndung als Auslöser der Anzeige kommt hier ebenfalls vor.

### TYP 5: Schwerer sexueller Missbrauch durch FREMDE oder BEKANNTE MÄNNER

Delikte: häufig erduldet **sexuelle Handlungen** (auch erzwungene), **versuchter und vollzogener GV, Nötigung, Vergewaltigung** (§201, §202), Beischlaf mit Unmündigen (§206), Unzucht (§207), sehr häufig **gleichgeschlechtliche Unzucht** (§209), auch sittliche Gefährdung;

Dauer und Zeitpunkt des Delikts: einmalig oder wiederholt; aktuell oder vor kurzer Zeit;

Beschuldigte: **fremde oder bekannte Männer** (auch aus der Nachbarschaft);

Beruf und Einkommen keine Auffälligkeiten; seltener Migrationshintergrund (11%);

Beschuldigte sind **breit gestreut über alle Altersgruppen** (also auch vermehrt Jüngere und Ältere)

Geschädigte sind vermehrt Jugendliche (11 bis 18 Jahre), Burschen und Mädchen gleichermaßen;

Angezeigt zumeist durch die **Geschädigten** selbst, auch durch **Erziehungsberechtigte**.

### TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch VÄTER und männliche VERWANDTE

Delikte: **Verdacht auf Missbrauch** (meist **unbestimmt**), bekleideter Körperkontakt, häufig ein Mix von Sexualstraftatbeständen, besonders oft Unzucht mit Unmündigen (§207); auch sittliche Gefährdung (§208), vermehrt auch Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§212); charakteristischerweise **keine sexuelle Handlung oder GV**;

Dauer und Zeitpunkt des Delikts: vermehrt wiederholt, auch vermehrt innerhalb der letzten 5 Jahre sowie in noch weiterer Vergangenheit;

Beschuldigte: meist leiblicher **Vater** oder auch **Stiefvater/Lebensgefährte** der Mutter (70%);

auch männliche Verwandte (20%), auch männliche Betreuungsperson in Institution;

Berufe: vermehrt höhere berufliche Stellung, höhere Angestellte, Beamte; sehr selten ganz wenig Einkommen, selten ohne Beschäftigung, etwas häufiger höheres Einkommen;

vermehrt ältere Beschuldigte (40 bis 60 Jahre); seltener Migrationshintergrund (12%);

Geschädigte sind meist **Mädchen**, öfters sind **zwei oder mehr Mädchen** (aller Altersgruppen) betroffen, etwas häufiger Jugendliche von 15 bis 18 Jahren;

Anzeiger sind sehr bunt gestreut: etwas häufiger die Geschädigten selbst, auch die Mütter.

### TYP 7: Schwerer sexueller Missbrauch durch VÄTER und männliche VERWANDTE

Delikte: **Sexuelle Handlung** (erduldet und erzwungen), **versuchter und vollzogener GV**, auch sadistische Praktiken, im Einzelnen: Nötigung, Drohung (§105, §106, §107), Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, Beischlaf, Unzucht, Blutschande (§201, §202, §206, §207, §209, §211), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§212), sehr oft sind auch drei und mehr Straftaten angezeigt;

Dauer und Zeitpunkt des Delikts: charakteristischerweise **wiederholt** und **über einen langen Zeitraum**, vermehrt innerhalb der letzten 5 Jahren sowie auch in weiterer Vergangenheit;

Beschuldigte: meist leiblicher **Vater** oder auch **Stiefvater/Lebensgefährte**, sehr häufig auch **männliche Verwandte**, manchmal auch zwei beschuldigte Männer,

quer durch alle Altersgruppen, etwas öfter ab 40 Jahre, zumeist kein Migrationshintergrund;

etwas häufiger höhere Einkommensgruppen, Beruf nicht auffällig, etwas öfter Pensionisten;

Geschädigte sind meist **Mädchen**, öfter sind **zwei oder mehr Mädchen** betroffen, quer durch alle Altersgruppen, selten Säuglinge, etwas häufiger Jugendliche von 15 bis 18 Jahren;

Die Anzeiger sind bunt gestreut, vermehrt die Geschädigten selbst, häufig auch die Jugendwohlfahrt.

## Die Reaktionsweisen von Staatsanwaltschaft und Gericht

Wenn man sich der Frage nach den Reaktionen der Strafjustiz zuwendet, so ergibt sich eine weitgehende Korrespondenz von Falltypus und Reaktionsform. Die Reaktionen erfolgen in enger Abhängigkeit von der Fallkonstellation. Das ist nur auf den ersten Blick ein trivialer Befund. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass die erstellten Cluster / Typen nicht einfach durch das strafrechtliche Delikt definiert sind, sondern durch spezifische Merkmalskombinationen.

In den folgenden Tabellen bildet sich der Zusammenhang (in Absolutzahlen und Prozentwerten) ab.

Es zeigt sich in Tabelle 9, dass die durchschnittliche Einstellungsrate von 70% nur bei den Falltypen 5 und 7 deutlich unterschritten wird, also beim schweren aktuellen sexuellen Missbrauch durch Fremde und beim schweren, länger dauernden, u.U. auch zurückliegenden sexuellen Missbrauch durch Väter/männliche Bezugspersonen. Hier wird in 60% bzw. 45% der Fälle durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Fast 90% der Verfahren wird eingestellt, wenn sie einen eher unbestimmten Verdacht der sittlichen Gefährdung bzw. des Missbrauchs durch Väter/männliche Bezugspersonen zum Gegenstand haben (Falltyp 6).

Bei einer näheren Differenzierung der Einstellungen nach ihren Gründen einerseits und der Strafanträge/Anklagen nach ihren Folgen andererseits (vgl. Tabelle 10) wird erkennbar, dass fast die Hälfte der Einstellungen passiert, obwohl ein Tatverdacht aufrecht bleibt, der der Strafverfolgungsbehörde aber nicht ausreichend nachweisbar scheint. Mit einem begründeten, wenngleich nicht erhärtbaren Tatverdacht konfrontiert und deshalb zur Einstellung gezwungen, sieht sich die Staatsanwaltschaft besonders oft bei Fallkonstellationen vom Typ 5 und 7 (bei denen es an sich häufig zur Anklageerhebung kommt) sowie bei Typ 6 (bei dem die Einstellung der Normalfall ist). Die Einstellung mangels Tatbestand und wegen unbegründeten Verdachts herrscht bei den Fallkonstellationen vom Typ 1, 3 und 4 deutlich vor.

Sofern es zu einem Strafurteil kommt, was bei den Fällen vom Typ 5 und 7 relativ häufig ist, sind dabei zumindest teilunbedingte, wenn nicht zur Gänze unbedingte Freiheitsstrafen verbreitet. Bei Fällen von schwerem, länger dauerndem, u.U. auch zurückliegendem sexuellem Missbrauch durch Väter/männliche Bezugspersonen sind sie die Regel (bei zwei Drittel der Urteile), beim schweren aktuellen sexuellen Missbrauch durch Fremde kommen sie in etwa der Hälfte der Urteile vor. Hier sind aber auch Freisprüche oder nur bedingte Strafen nicht selten. Auffallend niedrig (insgesamt und in Relation zu allen Urteilen) sind härtere Sanktionen (teilunbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafen) in den Fällen vom Typ 1 und 4, bei der Vernachlässigung/körperlichen Misshandlung von Kindern in unbestimmtem Ausmaß durch Mütter oder beide Eltern und bei den seltenen Fällen des Missbrauchs durch Mütter oder Eltern zu kinderpornographischen Zwecken. Hier ist nicht nur die Verfahrenseinstellung mangels erfülltem Tatbestand am häufigsten, sondern im Falle eines Urteils eine geringe Strafe an der Tagesordnung.

Reaktion des STA	TYP 1: Vernachläss. /Misshandl. durch Mütter/Eltern		TYP 2: Vernachläss. /Misshandl. /Missbrauch durch Väter		TYP 3: Sittl.Gefährd. /Bedrohung durch Fremde		TYP 4: Missbrauch/ Kinderpornogr. durch Mütter/Eltern		TYP 5: Schwerer sex. Missbrauch durch fremde/ bek.Männer		TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch Väter/Verwandte		TYP 7: Schwerer sex. Missbrauch durch Väter/Verwandte		Gesamt	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
Einstellung	201	84,5%	125	78,6%	165	78,9%	29	85,3%	62	40,5%	82	88,2%	144	54,8%	808	70,3%
Anklage	37	15,5%	34	21,4%	44	21,1%	5	14,7%	91	59,5%	11	11,8%	119	45,2%	341	29,7%
Gesamt	238	100%	159	100%	209	100%	34	100%	153	100%	93	100%	263	100%	1149	100,0%

**Tabelle 9: Typologie und Reaktion des STA**

"Ergebnis"	TYP 1: Vernachläss. /Misshandl. durch Mütter/Eltern		TYP 2: Vernachläss. /Misshandl. /Missbrauch durch Väter		TYP 3: Sittl.Gefährd. /Bedrohung durch Fremde		TYP 4: Missbrauch/ Kinderpornogr. durch Mütter/Eltern		TYP 5: Schwerer sex. Missbrauch durch fremde/ bek. Männer		TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch Väter/Verwandte		TYP 7: Schwerer sex. Missbrauch durch Väter/Verwandte		Gesamt	
	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%	Anz.	%
keine Info	72	28,3%	37	21,9%	26	12,0%	4	11,1%	16	9,8%	9	9,6%	26	9,6%	190	15,8%
Einstellung - kein Tatbestand (vermutet)	88	34,6%	44	26,0%	82	38,0%	16	44,4%	16	9,8%	30	31,9%	17	6,3%	293	24,3%
Einstellung - aber Tatbestand (vermutet)	63	24,8%	55	32,5%	65	30,1%	12	33,3%	38	23,3%	45	47,9%	110	40,4%	388	32,2%
Anklage - keine teil/unbed. FS	26	10,2%	23	13,6%	30	13,9%	3	8,3%	49	30,1%	6	6,4%	40	14,7%	177	14,7%
Anklage - mit teil/unbed. FS	5	2,0%	10	5,9%	13	6,0%	1	2,8%	44	27,0%	4	4,3%	79	29,0%	156	13,0%
Gesamt	254	100%	169	100%	216	100%	36	100%	163	100%	94	100%	272	100%	1204	100%

**Tabelle 10: Typologie und Gerichtsurteil**

Hinweis: Unter Anklage – keine teil/unbedingte FS fallen: Freispruch, Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe

In den folgenden „Boxen“ werden Art und Ausmaß der durchgeführten Ermittlungen und Erhebungen, deren Ergebnis, die Reaktion des Beschuldigten sowie nochmals die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Reaktionen in ihrer jeweiligen Form für jeden der sieben Typen beschrieben.

#### **TYP 1: Vernachlässigung / Misshandlung durch die MÜTTER (Eltern)**

Die Vernehmung beschränkt sich zumeist auf Identitätsprüfung und Polizeiprotokoll.  
In schwereren Fällen werden auch Beschuldigte und Zeugen vernommen.  
Von Zeugen werden Auskünfte eingeholt.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind vermehrt entlastend.  
Der/die Beschuldigte bestreitet zumeist.  
Überwiegend wird das Verfahren eingestellt (82%).  
Laut STA besteht vermehrt kein Tatbestand.  
Falls es doch zu einer (seltenen) Anklage kommt, dann gibt es vermehrt Freispruch oder bedingte Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

#### **TYP 2: Vernachlässigung / Misshandlung (auch mit Missbrauch) durch die VÄTER**

Es finden mehrheitlich Einvernahmen statt.  
Von Zeugen werden Auskünfte eingeholt.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind vermehrt entlastend.  
Der/die Beschuldigte bestreitet zumeist.  
Das Verfahren wird vermehrt eingestellt (74%).  
Laut STA gelingt vermehrt kein Tatnachweis.  
Falls es zu einer Anklage kommt, dann endet das Verfahren vermehrt in einem Freispruch, oder es kommt vermehrt zu einer Geldstrafe oder einer nur bedingten Freiheitsstrafe bis 6 Monate.

#### **TYP 3: Sittliche Gefährdung / Bedrohung durch FREMDE Männer**

Es gibt entweder nur das Polizeiprotokoll oder – in schwereren Fällen - auch Einvernahmen.  
Meist werden keine Auskünfte und auch keine Gutachten eingeholt.  
Der/die Beschuldigte bestreitet zumeist.  
Das Verfahren wird vermehrt eingestellt (76%).  
Laut STA besteht vermehrt kein Tatbestand.  
Falls doch eine Anklage stattfindet, dann kommt es vermehrt zu Geldstrafen oder bedingten Freiheitsstrafen.

#### **TYP 4: Verdacht auf Missbrauch / Kinderpornographie durch MÜTTER bzw. ELTERN/Paare**

Entweder nur Polizeiprotokoll oder – in schwereren Fällen - auch Einvernahmen.  
Meist werden keine Auskünfte und auch keine Gutachten eingeholt.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind in drei Viertel aller Fälle entlastend.  
Der/die Beschuldigte bestreitet.  
Überwiegend wird das Verfahren eingestellt (85%).  
Laut STA besteht vermehrt kein Tatbestand.

#### **TYP 5: Schwerer sexueller Missbrauch durch FREMDE Männer**

Es finden zumeist umfangreiche Vernehmungen statt.  
Auch Gutachten werden eingeholt.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind in drei Viertel aller Fälle belastend.  
Der/die Beschuldigte ist/sind vermehrt geständig.  
Es kommt vermehrt zur Anklage (56%).  
Einige Male kommt es auch zu einer Aufenthaltsermittlung.  
Dort wo es zur Einstellung kommt, ist häufig kein Tatnachweis gelungen, obwohl laut STA ein Tatverdacht besteht.  
Es kommt auch etwas häufiger vor, dass der Beschuldigte nicht schuldig ist.  
Im Fall einer Anklage kommt es vermehrt zu längeren bedingten Freiheitsstrafen oder zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen.

#### **TYP 6: Unbestimmter Missbrauch durch VÄTER und männliche VERWANDTE**

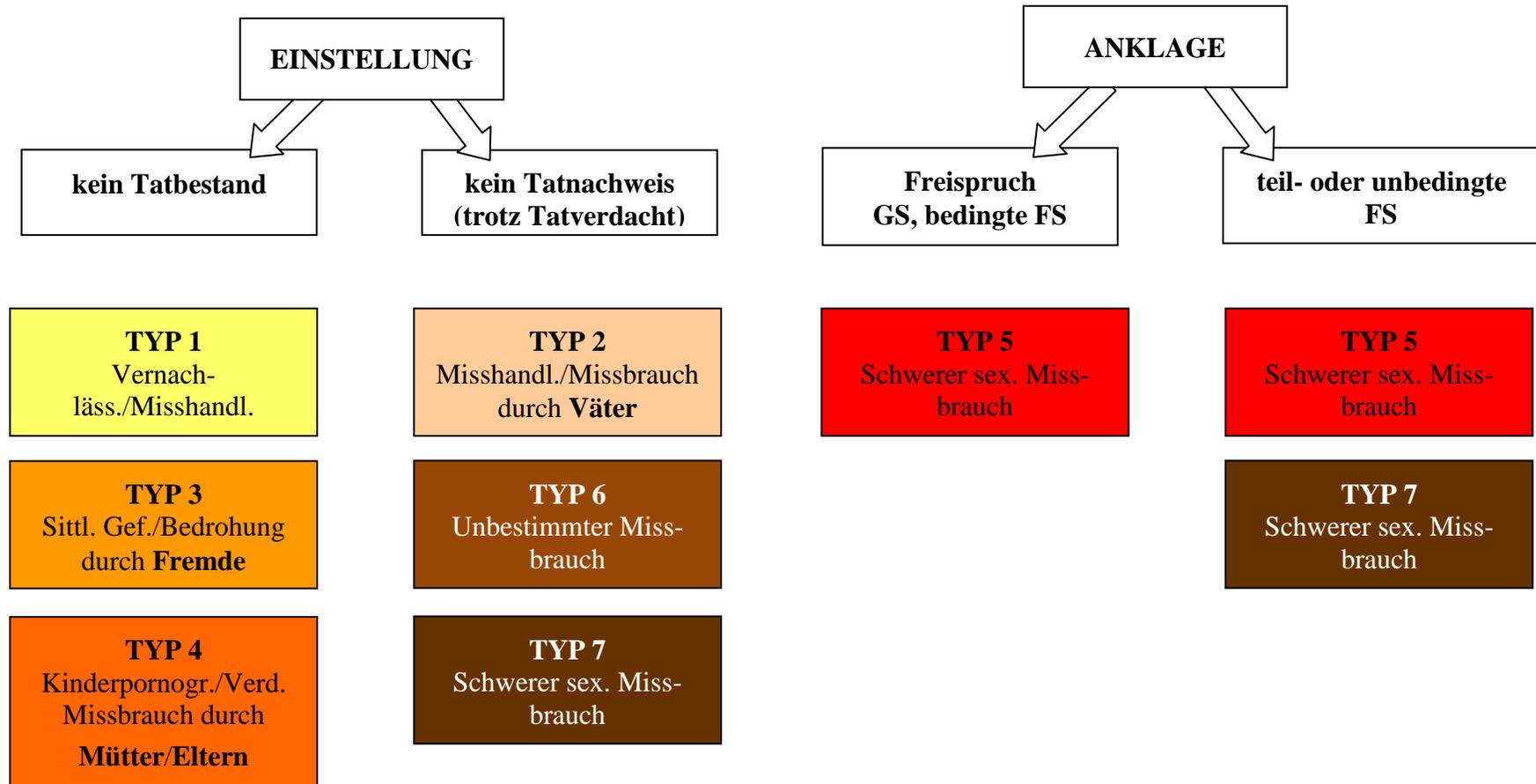
Es finden zumeist umfangreiche Vernehmungen statt.  
Meist gibt es jedoch keine Gutachten.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind vermehrt entlastend.  
Der/die Beschuldigte bestreitet zumeist.  
Das Verfahren wird fast immer eingestellt (87%); vermehrt auch wegen Verjährung.

#### **TYP 7: Schwerer sexueller Missbrauch durch VÄTER und männliche VERWANDTE**

Es finden zumeist umfangreiche Vernehmungen statt.  
Oft werden Gutachten eingeholt.  
Insgesamt gibt es hier den umfangreichsten Erhebungsaufwand.  
Die Ergebnisse der Erhebung sind bei rund 60% aller Fälle belastend.  
Der/die Beschuldigte bestreitet zumeist.  
Zu einer Anklage kommt es in 44% der Fälle.  
Im Falle einer Einstellung kommt es auch vermehrt vor, dass kein Tatnachweis gelingt, obwohl laut STA ein Tatverdacht besteht, vermehrt erfolgt die Einstellung auch wegen Verjährung.  
Wenn angeklagt wird, dann kommt es vermehrt zu schwereren Strafen, das heißt zu teil- oder unbedingten Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten.

Die Grafik auf der nächsten Seite veranschaulicht – schematisiert – die häufigsten Reaktionsweisen auf die unterschiedlichen Falltypen.

Grafik 2: Falltyp und charakteristische Reaktion der Strafjustiz



## Fallbeispiele

Im Material der Untersuchung lassen sich zumindest für einige der durch die Clusteranalyse eruierten Typen **Beispiele** für diese Fallkonstellationen und die in der obigen Grafik dargestellten „typischen“ Reaktionsweisen von Staatsanwaltschaft und Gericht finden. Dem Gegenstand und der ursprünglichen Zielsetzung der Untersuchung entsprechend, handeln alle im Detail dokumentierten Fallgeschichten von Anzeigen aus dem Bereich der Gesundheitsberufe. Wir glauben, dass sie dennoch geeignet sind, anschaulich zu machen, welcher Art die Fälle sind, die vor Gericht verhandelt wurden, obwohl Anzeigen von Seiten der Ärzteschaft für manche Fallkonstellationen eher untypisch sind.

Für den **Typus 1: Vernachlässigung/Misshandlung durch Mütter/Eltern** und hier insbesondere die als „**Unfälle**“ apostrophierten Fallkonstellationen, bei denen Verdacht auf Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder auf fahrlässige Körperverletzung vorlag, fanden sich in den Akten des Jahres 1998 zahlreiche Beispiele. Da dies die Anzeigen waren, die vor der Reform von 1998 vor allem vonseiten der Spitäler erfolgten, wurden sie auch besonders ausführlich dokumentiert.

Ein derartiges Beispiel, bei dem die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht angezeigt wurde, sieht so aus:

Ein Kind verbrüht sich mit einem Topf heißen Wassers. Die Mutter verständigt über den Notruf den Rettungsdienst, der das Kind ins Spital bringt: die Unfallstation des Krankenhauses erstattet – mittels eines besonderen Formblattes – Anzeige an das zuständige Polizeikommissariat. Die Mutter, die sich im Spital aufhält, wird dort von der Polizei vernommen. Der Bericht des Arztes der Kinderabteilung liegt dem Akt ebenfalls bei. Die Begründung der Einstellung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 90 (1) StPO fällt recht ausführlich aus. Ihr Kern lautet: *ein „sachliches Substrat in Richtung § 92 StGB ist jedenfalls nicht erkennbar.“*

Ein Beispiel für einen Verdacht auf Misshandlung:

Das St. Anna-Kinderspital hatte Anzeige erstattet, weil bei einem Kind, das vom Vater ins Spital gebracht worden war, sowohl ein aktuelles Schädel-Hirn-Trauma als auch eine verheilte „alte“ Schädelfraktur festgestellt worden war. Der alleinerziehende Vater wird ebenso wie die Großeltern, bei denen das Kind sich tagsüber aufhält, vernommen. Weitere Erhebungen bei den Großeltern werden gepflogen. Sie ergaben, dass die Lebensverhältnisse des Kindes gut und rundherum zufriedenstellend waren. Es bestand eine Betreuung durch das Amt für Jugend und Familie (AJF), mit dem ebenfalls Kontakt aufgenommen wurde. Auch hier kam es zur Einstellung.

Den **Typus 2: Vernachlässigung/Misshandlung durch Väter** illustriert die folgende Fallgeschichte:

Das Zusammenwirken eines Heimerziehers und der Unfallambulanz des Wilhelminenspitals führte in diesem Fall zu einer Gerichtsverhandlung gegen den der Kindesmisshandlung verdächtigten Vater eines Buben. Es handelt sich erst nur um Spuren von Prellungen, mögliche Spuren der vom Vater zugefügten Schläge. In der ausführlichen Einvernahme des Buben ist dann nicht nur von wiederholtem Schlagen, sondern auch davon die Rede, dass er als Strafmaßnahme gezwungen wurde, längere Zeit in hockender Stellung mit ausgestreckten Armen („Schranz“-

Hocke) zu verharren. Umfangreiche Einvernahmen und ein gerichtsmedizinisches Gutachten liegen schließlich vor, als es zur Anklageerhebung und zur Gerichtsverhandlung kommt. Der Beschuldigte gibt die Schläge zu. Längere Qualen des Kindes wurden durch das Sachverständigen-Gutachten nicht erhärtet. Es kommt zum Schuldspruch und zur Verhängung einer geringen Geldstrafe.

Wie schwerwiegend und dramatisch diese Fälle jedoch auch sein können, macht die folgende Fallgeschichte deutlich. Der hier gefällte Schuldspruch und das verhängte Strafausmaß stellen innerhalb dieses Typus jedoch eine Ausnahme dar.

Eine Mutter kommt mit ihrem bewusstlosen Kind ins Preyer'sche Kinderspital und behauptet, mit dem Kind über eine Treppe gestürzt zu sein. Da die Verletzungen mit der vorgebrachten Unfallversion nicht in Einklang zu bringen sind, außerdem Spuren vorangegangener Verletzungen, Frakturen unterschiedlichen Alters erkennbar sind, wird die Frau informiert, dass Anzeige erstattet wird. Das Kind stirbt nach zwei Tagen an dem durch die Misshandlungen verursachten Hirnödem. Die Frau wird festgenommen, ihr Lebensgefährte bleibt verschwunden. Er ist laut Akt zum Zeitpunkt der Erhebung für die Studie immer noch zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Die Mutter des Kindes wird zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Im Bereich der Falltypen, welche die Delikte des sexuellen Missbrauchs umfassen, gibt es weniger, dafür aber hochdramatische und hoch komplexe Fallbeispiele aus der Untersuchung zur Reform der ärztlichen Anzeigepflicht:

Die folgenden zwei Fallgeschichten sind dem **Typus 7: Schwerer sexueller Missbrauch durch Väter oder männliche Verwandte** zuzuordnen:

Eine Fallgeschichte führt die Verantwortung und die Schwierigkeiten der ÄrztInnen im Zusammenhang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch sehr deutlich vor Augen: Die Anzeige wegen schwerwiegendem sexuellem Missbrauch, der durch eine vaginalen Verletzung, eine sogenannte „Pfählverletzung“ erfolgt war, wurde vom Preyer'schen Kinderspital erstattet. Man hatte dort die Polizei verständigt, die im Spital die Verhaftung des verdächtigten Vaters durchführte. Das kleine Mädchen war vom Vater selbst ins Spital gebracht worden: wegen einer vaginalen Blutung, die – so die Aussagen des Kindes, seiner älteren Schwester und des Vaters – nach einem Sprung ins Becken des Schwimmbades aufgetreten war. Da das Verletzungsbild nach Ansicht der untersuchenden Ärzte stark von dem geschilderten Unfallhergang abwich und außerdem der Vater, der selbst in einem medizinischen Beruf tätig war, die Zustimmung zu der für notwendig erachteten Operation des Kindes verweigerte, wurde mit einer Anzeige reagiert. Es kommt in der Folge zu sehr ausführlichen Vernehmungen der Kinder, der Mutter und des Vaters. Die Unfallversion wird von allen, vor allem von der Schwester des Mädchens, die dem Ablauf der Ereignisse am unmittelbarsten gefolgt war, bestätigt, das gute fürsorglich-väterliche Verhältnis des Mannes zu seinen beiden Töchtern ebenso. Die Kindeseltern sind geschieden, der Vater kümmert sich aber weiterhin intensiv um die beiden Mädchen. Das gerichtsmedizinische Gutachten – die Kleidung des Kindes wurde vom Spital sofort sichergestellt – entlastet den Verdächtigen ebenfalls. Für die Ärzte bleibt zwar die Art der Verletzung schwer erklärbar, aber der Verdacht gegen den Mann konnte einfach in keiner Weise erhärtet werden und die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein.

Einen anderen Ausgang nahm hingegen der folgende Fall:

Dabei war der Verdacht, dass im Zuge der Ausübung des Besuchsrechtes das Kind vom Vater zu sexuellen Handlungen gezwungen worden war, zuerst bei der Mutter des kleinen sechsjährigen Mädchens aufgrund von Erzählungen des Kindes entstanden. Sie hatte eine Kinderschutzeinrichtung konsultiert, die sie zuerst auf die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Schwierigkeiten und potentiellen Belastungen für das Kind hinweist. Eine Kinderärztin verwies sie dann an die gynäkologische Abteilung des Rudolfsspiitals weiter. Wegen der Berührungsgänge des Kindes war eine Untersuchung nicht möglich. Die beigezogene Psychologin erstattete aber die Anzeige. Ein aussagepsychologisches Gutachten, das die Glaubwürdigkeit des Kindes positiv beurteilte, trug wesentlich dazu bei, dass es zu einer Verurteilung und zum Ausspruch einer teilbedingten Freiheitsstrafe (24 Monate, davon 8 unbedingt) kam. In diesem Fall – ebenso wie in einem ähnlich gelagerten Salzburger Fall – hatte die Intervention des Rechtsanwaltes des Beschuldigten zu einem langwierigen Gutachterstreit geführt, in dem die wissenschaftliche Qualität der ursprünglichen Glaubwürdigkeitsgutachten in Zweifel gezogen worden war – in Wien ohne, in Salzburg mit Erfolg.

#### Resümee der Sekundäranalyse

Das Gesamtbild, das sich aus dieser Sekundäranalyse ergibt, ist geprägt von hohen Einstellungsraten von 80 und mehr Prozent. Nur beim Typus 5, dem schweren sexuellen Missbrauch durch Fremde sinken sie unter 50%. 1998/99 wurden die höchsten Einstellungsraten für den Falltypus 6 („unbestimmter sexueller Missbrauch durch Väter/Verwandte“) und 4 („Kinderpornografie-Typus“), aber auch beim Typus 1 (Vernachlässigung/Misshandlung durch Mütter bzw. Eltern) festgestellt, der auch die sogenannten (verdächtigen) „Unfälle“ inkludiert.

Im Bericht von 2001 wurde ausführlich beschrieben, welche Veränderungen unter dem Einfluss der Reform der Anzeigepflicht der Ärzte hier stattgefunden haben: Die Verringerung derartiger „Unfallsanzeigen“ mit der Folge des relativen Rückgangs der Einstellungen und der Zunahme der Anklagen bei der Fallkonstellation zwischen 1998 und 1999. Ungeachtet dessen bleibt bemerkenswert, dass es bei beiden Typen, unter denen Delikte der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung subsumiert werden, nur ausnahmsweise zu Verurteilungen und natürlich noch weniger zu Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kommt. Bedingte Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten sind das am häufigsten vorkommende Strafmaß bei diesen beiden Fallgruppen.

Markantere Unterschiede bei der justiziellen Reaktion finden sich zwischen den einzelnen Erscheinungsbildern des sexuellen Missbrauchs. Hier sind Verfahren wegen eines unbestimmten Missbrauchsverdacht, gerichtet gegen Väter oder andere Familienangehörige (Falltypus 6), durch eine besonders hohe Einstellungsrate gekennzeichnet. Entsprechend bleiben Verurteilungen Einzelfälle, ähnlich beim Falltypus 4 (Kinderpornographie).

Die Typen 5 und 7 unterscheiden sich hinsichtlich des Täters: Dem Opfer Fremde vs Väter. Dies erweist sich als eine entscheidende Differenz. Den Agenturen des Strafrechts fällt es offenbar „leichter“, dem Opfer Fremde als Täter anzuklagen und zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen als Familienangehörige, Väter, oder Stiefväter. Der fremde Täter wird eher mit dem Stigma des Gefährlichen belegt. Andererseits sind „Väter als Täter“ zunehmend ins Blickfeld getreten und im Fokus medialer Aufmerksamkeit erscheinen sie nicht minder bedrohlich. Als Erklärung für die Differenz in der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit ist zu vermuten, dass die im Zuge eines Strafverfahrens sichtbar und spürbar werdenden Verstrickungen und Ambivalenzen der kindlichen und anderen ZeugInnen und damit die größere

Anfälligkeit dieser Fallkonstellation für Anfechtungen ihrer Glaubwürdigkeit in der Folge Anklageerhebung und Strafausspruch erschweren. Wenn Väter oder männliche Verwandte einen Missbrauch begehen, kommt es zwar seltener als bei den dem Opfer fremden Tätern zu einer Anklage. Urteil und Strafausmaß liegen, wenn es dazu kommt, aber im obersten Bereich, tendenziell höher als bei fremden Tätern. Der sexuelle Missbrauch erweist sich der gerichtlichen Aufarbeitung besonders schwer zugänglich und – aus der Opferperspektive – als überaus riskant.

Die Aktenanalyse der Jahre 1998/99 hat die gewaltige Unterschiedlichkeit der Fälle, die an Staatsanwaltschaft und Gericht herangetragen werden, vor Augen geführt und empirisch erhärtet. Die Fälle, die aktenkundig werden, reichen von der Bagatelle, der mutwilligen oder aus einer emotionalen Verstrickung falschen Anschuldigung, bis hin zu Fällen höchster Dramatik, bei denen allein die Konfrontation mit dem Straftat den bearbeitenden Forscherinnen nicht geringe Schwierigkeiten machte.

Von daher erhebt sich die Forderung einer besonderen Vorbereitung und einer besonderen Ausstattung von StaatsanwältInnen und RichterInnen auch mit außerjuristischer Sachkenntnis und Ressourcen. Hier Hilfe von außen hereinzuholen, erscheint der angemessene Weg. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Einführung und gesetzliche Verankerung der kombiniert psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung eine wichtige Innovation im Bereich der rechtlichen Bearbeitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch dar. Sie ist ein geeignetes Instrument, um den Unzulänglichkeiten der ‚rein‘ strafrechtlichen Bearbeitung, wie sie vor allem von den Opfern von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch erfahren werden, entgegen zu wirken .

## Kinderschutz und Strafverfolgung – Interessenabwägung am Beispiel der ärztlichen Anzeigepflicht

### Rückblick auf die Entstehung von Kinderschutzgruppen (KSG) in Kinderspitälern

Die Gründung der KSG ist als der Versuch zu sehen, die ärztliche Aufgabe eines Schutzes von Kindern umfassend wahrzunehmen und ihr in interdisziplinärem Zusammenwirken gerecht zu werden. Es ist hier nicht der Raum, um über die Geschichte dieser Kinderschutzgruppen und über ihre Tätigkeit – auch die bestehenden Unterschiede zwischen den verschiedenen in Österreich tätigen Gruppen – ausführlicher zu berichten. Nur soviel: Gerade die Herangehensweise in den Kinderschutzgruppen, bei der versucht wird, alle erreichbaren und zugänglichen Hilfs- und Schutzmöglichkeiten den besonderen Erfordernissen und Bedürfnissen eines Kindes entsprechend zu mobilisieren und auszuschöpfen, ließ das Instrument der Strafanzeige in vielen Fällen als problematisch erscheinen. Gerade die konkrete Opferschutzarbeit in den Spitalskinderschutzgruppen ließ die Frage nach dem Stellenwert, dem potentiellen Nutzen und den möglichen Risiken, die mit dem Einsatz dieses Instruments verbunden ist, schärfer hervortreten. Aus dieser Arbeit erwuchs daher die Forderung, dass diese Intervention im Ensemble aller möglichen und notwendigen Schutz- und Hilfsmaßnahmen gesehen werden müsse und dass die Möglichkeit bestehen sollte, aus der Kenntnis aller Umstände heraus für oder gegen die Mobilisierung des Strafrechts, sprich die Strafanzeige, zu entscheiden. Das war auch der konkrete ärztliche und gesundheitspolitische Erfahrungshintergrund für die Neuregelung der Anzeigepflicht im Ärztegesetz von 1998. Dass bei ihrer Rücknahme in Zuge der Novelle zum ÄrzteG von 2001 eine Ausnahmebestimmung für Minderjährige Form der „verzögerten“ Anzeigepflicht geschaffen wurde, geht ebenfalls auf die mit großem Nachdruck vorgebrachten Bedenken der Pioniere dieser Kinderschutzgruppen zurück. Ihr Engagement und ihre Erfahrung hatte hier gegenüber den Argumenten derjenigen, die davon sprachen, mit der Reform von 1998 sein „eine Verteidigung der Kinderschänder“ erfolgt, die Oberhand behalten.

Aus der im vorangegangenen Abschnitt referierten und sekundär verwerteten Aktenerhebung des IRKS von 2001 wurde auch ersichtlich, dass das Instrument der Strafanzeige von ärztlicher Seite auch nach der Novelle zum ÄrzteG 1998 durchaus zum Einsatz kam, vor allen in den Fällen schwerer Körperverletzung und dort, wo eine Kooperation mit den Eltern des Kindes bei einem Verdacht auf Misshandlung nicht hergestellt werden konnte. Das waren die Fälle, die aufgrund des im Rahmen der Arbeit der KSG am Preyerschen Kinderspital entwickelten „Algorithmus“ oder ähnlicher Leitlinien anderer Gruppen, tatsächlich angezeigt werden sollten. Welche Konsequenzen die Novelle zum ÄrzteG 2001 auf die Anzeigepaxis von Seiten der Gesundheitsberufe und Spitäler hatte, konnte bisher nicht auf gleiche Weise rechtssoziologisch untersucht werden.

Im Rahmen der Arbeit an der vorliegenden Expertise konnte immerhin eine qualitative Umfrage (persönliche oder telefonische Interviews) unter VertreterInnen von insgesamt acht Kinderschutzgruppen (sowie der Konsiliarjuristin einer der Gruppen; siehe die Liste im Anhang) aus großen Teilen des Bundesgebiets durchgeführt werden. Diese Umfrage unter einer Gruppe spezifischer ExpertInnen für den Kinderschutz sollte zumindest ein Schlaglicht werfen auf die Entwicklung des Kinderschutzes vor der Schwelle der Strafjustiz und auf die Kalküle, Schwierigkeiten und Beispiele gelungener Kooperation zwischen den verschiedenen „Instanzen“ des Kinder- und Jugendschutzes, damit auch auf die Anwendungslogik des Strafrechts außerhalb der Institutionen der Justiz.

## Die Weiterentwicklung und die gesetzlichen Grundlagen der Kinderschutzgruppen

Die am 11. August 2001 in Kraft getretene Novelle zum Ärztegesetz 1998 (BGBl I 2001/110) beinhaltet die **Rücknahme der drei Jahre zuvor geschaffenen Flexibilisierung der ärztlichen Anzeigepflicht**. Als eine Ausnahmeregelung für die Fälle, bei denen es um Minderjährige geht, statuierte man jedoch eine „verzögerte“ Anzeigepflicht. Der entsprechende Paragraph der Novelle lautet:

„Ergibt sich für den Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass ein Minderjähriger misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, so hat der Arzt Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt“.

Zudem wurde 2004 ins Kranken- und Kuranstaltengesetz eine Bestimmung eingefügt, die eine weitere Verstärkung der Rolle und der Bedeutung der Kinderschutzgruppen mit sich brachte (KaKUG § 8e). Sie sollten nun verpflichtend an allen Krankenanstalten (d.h. an allen Kinderkliniken und Krankenhäusern mit Kinderabteilungen) eingerichtet werden. Im einzelnen heißt es dort:

„(1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.“<sup>24</sup>

Eine 2001 erschienene Broschüre<sup>25</sup> des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, an deren Ausarbeitung erfahrene KinderärztInnen und Kinderpsychiater, Gerichtsmediziner, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen unter der verantwortlichen Leitung von Leonhard Thun-Hohenstein beteiligt waren, enthält neben der Erläuterung des gesetzlichen Hintergrunds eine klare Definition des „gesetzlichen Formalstatus“ der Kinderschutzgruppen (KSG):

„Aus juristischer Sicht ist eine KSG ein beratendes Gremium und somit einem Konsiliar-dienst gleichzusetzen, welcher im Auftrag der zuweisenden stationsführenden Ärzt/-innen Anamnese und Befunde erhebt, eine Diagnose stellt, eine Einschätzung der Gesamtsituation erarbeitet und einen abschließenden Befundbericht abgibt, der – rechtlich betrachtet – einem Gutachten entspricht.“

<sup>24</sup> In einem weiteren Abschnitt wurde außerdem eine Verpflichtung zur Einrichtung von Opferschutzgruppen für von häuslicher Gewalt Betroffene statuiert. Dies ist jedoch nur in begrenztem Maße tatsächlich geschehen.

<sup>25</sup> BMWJF (20011): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen, Wien.

## Die Ziele und Aufgaben der KSG in Krankenanstalten

Die Zusammensetzung der KSG, ihre Aufgaben, schließlich die Zielsetzungen ihrer Tätigkeit sind in der zitierten Broschüre umfassend dargestellt. Die Klarstellung und die Vereinheitlichung dieser Zielsetzungen sind damit offensichtlich weit gediehen.

Der Zielkatalog sieht folgendermaßen aus:

- Schutz und Erhaltung des Kindeswohls
- Entlastung der stationsführenden Ärztinnen und Ärzte durch Abbau von Unsicherheit und Ängsten, einen Verdacht auf Gewalt am Kind auszusprechen und abzuklären
- Rasche Abklärung von Verdachtsfällen durch standardisiertes Vorgehen und verbesserte Kommunikation
- Verbesserte Prozesstauglichkeit der standardisierten Dokumentation
- Rascher Erfahrungszuwachs bzw. Kennenlernen anderer berufsspezifischer Sichtweisen
- Zunehmende Sensibilisierung für Gewalt an Kindern und Jugendlichen im eigenen Wirkungsbereich

Die Broschüre enthält außerdem Abschnitte über

- Formen und Häufigkeit von Gewalt an Kindern, über
- Folgen der Gewalt an Kindern
- Richtlinien für das ärztliche Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt am Kind, sowie einen Abschnitt über
- Forensische Spurensicherung und über
- Kooperationen zwischen Klinik, Jugendwohlfahrt, Polizei und Gericht

Im Anhang findet sich der Leitfaden zur Dokumentation der Arbeit sowie die entsprechenden Formblätter: Pflegedokumentationsblatt, Zuweisung an die Kinderschutzgruppe, Dokumentation der Kinderschutzgruppe, zusammenfassende Beurteilung der Kinderschutzgruppe und Meldung an den Jugendwohlfahrtsträger.

## Veränderungen und Entwicklungen in der praktischen Arbeit der Kinderschutzgruppen in den vergangenen 10 Jahren

Aufgrund der Interviews, die mit LeiterInnen von Kinderschutzgruppen geführt wurden, zeichnet sich folgendes Bild ab:

### *Größe, Zusammensetzung und Funktionsweise der Kinderschutzgruppen*

Nach dem entsprechenden „Leitfaden“ sollte sich eine Kinderschutzgruppe aus folgenden Berufsgruppen zusammensetzen:

Ärzt/innen, jedenfalls Fachärzt/innen für Pädiatrie und/oder Kinderchirurgie, ferner, je nach Struktur der Krankenanstalt auch Fachärzt/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Unfallchirurgie, Gynäkologie, Dermatologie, Radiologie, Ophthalmologie, Gerichtsmedizin, Schwestern und Pflegern, PsychologInnen/PsychotherapeutInnen und SozialarbeiterInnen.

Dem folgt die Praxis der KSG im wesentlichen. Aber es gibt eine gewisse Variationsbreite.

THUN-HOHENSTEIN (Salzburg): *„In Salzburg besteht die Gruppe aus 12 MitarbeiterInnen: Kinderärzte, Kinderpsychiater, Kinderchirurgen, Psychologen, Schwestern, Sozialarbeiterinnen – eine große Gruppe, und sie trifft sich wöchentlich eine Stunde und dazu nach Bedarf. Es gibt aber keine eigenen Stellen, Ressourcen. Wir hier haben zumindest 10 Stunden Sekretariat bekommen. Es sind zwei Sozialarbeiterinnen vom Kinderspital und eine von hier. Eine davon ist die Ansprechperson für die Jugendwohlfahrt. Das sind aber Angestellte vom Spital.“*

HAVRANEK (St. Anna Kinderspital, Wien): *„Die Gruppe besteht aus drei Ärzten, zwei PsychologInnen (davon ist einer der Leiter der Gruppe), zwei Krankenschwestern, fallweise der Sozialarbeiterin, die es – das gilt für ganz Wien – 10 Jahre lang nicht gab. Jetzt gibt es wieder eine für jede Kinderabteilung. Wir treffen uns fix einmal im Monat zur Diskussion der aktuellen Fälle, außerdem im Anlassfall. Das geht dann sehr rasch, wenn einer von uns dazu aufruft.“*

Die Beteiligung einer Sozialarbeiterin/eines Sozialarbeiters war in Wien längere Zeit ausgesetzt. Den SozialarbeiterInnen kommt eine zentrale Aufgabe zu. So geht im Preyer'schen Kinderspital der Auftrag vonseiten der Stationen zuerst an die Psychologin, dann weiter zur Sozialarbeiterin, die mit der Erkundung des sozialen Umfelds des betroffenen Kindes beginnt. Die ebenfalls als zumindest wünschenswert angegebene Mitarbeit einer Gerichtsmedizinerin/eines Gerichtsmediziners ist nur ausnahmsweise verwirklicht.

HABERLIK (Kinderchirurgie, Graz): *„Was positiv ist, ist die Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin; sie ist immer in der KSG dabei. Da gibt es ein Gutachten und eine Photodokumentation. Die Gutachterin darf allerdings in dem konkreten Fall nicht in der KSG sein. Das ist manchmal etwas schwierig. In Graz kommen die auch sehr rasch auf Anruf.“*

Tatsächlich stellt die Situation in Graz eine Ausnahme dar. Anderswo gibt es Klagen bezüglich dieser Kooperation. Es sei schwierig, Beratung von dieser Seite, die allgemein als sehr wichtig erachtet wird, zu erhalten.

KLETECKA-PULKER, die als Konsiliarjuristin für die Kinderschutzgruppe des St. Anna Kinderspitals tätig ist, erläuterte im Interview, dass es die GerichtsmedizinerInnen vorziehen, einen Auftrag von Seiten des Gerichts zur Erstellung eines Gutachtens abzuwarten. Dabei handle es sich dann um ein bezahltes Gutachten und eine solche Bezahlung sei im Rahmen der Tätigkeit in der Kinderschutzgruppe nicht möglich. Eine ähnliche Information erhielten wir aus der Kinderschutzgruppe des Preyer'schen Kinderspitals:

DILCH (Preyer'sches Kinderspital, Wien): *„Wir haben uns öfter gewünscht mit der Gerichtsmedizin einen engeren Kontakt zu haben – aber das scheitert daran, dass die Gerichtsmediziner sich das Geschäft nicht verderben wollen und im Vorfeld ein Gutachten abgeben, das sie dann als bestellte Gutachter abgeben. Es gab vor einem Jahr ein Gespräch mit deren Vorstand – das war unergiebig.“*

Der Interviewpartner wies in diesem Zusammenhang auf das Grazer Ludwig Boltzmann-Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung hin. Das stehe – allerdings nur im Grazer Einzugsgebiet – sogar mit einem ambulanten gerichtsmedizinischen Dienst bereit. Er fügte aber hinzu, dass es außerhalb der Steiermark in manchen Fällen zu lang dauere, bis von dort ein Ergebnis vorliege.

Der Leiter der KSG Donauspital hat sich die Einbeziehung der Gerichtsmedizin in naher Zukunft als Ziel gesetzt. Er meint, gerade angesichts der differenzierten Anzeigepflicht, wie sie für die KSG gelte, sei das Werkzeug, das die Gerichtsmedizin zur Abklärung eines Verdachts beisteuern kann, unabdingbar.

NOVAK (Donauspital, Wien): *„Das Problem: Wir können den Gerichtsmediziner nicht beziehen ohne Anzeige, das würde sonst als Befangenheit wahrgenommen und bewertet laut unserer StPO. Dass es eine Anzeige gibt, das ist eine Riesenhürde! Das ist besser geregelt in der Schweiz und in Deutschland. Die Stadt Wien könnte den Auftrag erteilen, dass eine foren-*

*sische Ambulanz im AKH eingerichtet wird, wohin die verschiedenen Kinderschutzgruppen, oder Spitalsabteilungen Kinder hinschicken können zu einer forensischen Begutachtung.“*  
Auch Novak verweist an dieser Stelle auf das Grazer Institut, das wirklich niederschwellig sei und wo sogar Vergewaltigungsopfer selbst hingehen und eine Untersuchung verlangen können.

### Vorgangsweisen bei Anzeige und Meldung

Das Interview mit dem Leiter der KSG des Preyer'schen Kinderspitals enthält eine gute Beschreibung von Formen der Kooperation und Prozessen der Entscheidungsfindung und ist von einer positiven Wertung der mit der Novelle von 2001 geschaffenen Möglichkeiten getragen. Daher sei daraus ausführlich zitiert:

*DILCH (Preyer'sches Kinderspital, Wien): „Eine Anzeigeerstattung ist bei schweren Verletzungen eigentlich üblich. Wir versuchen herauszufinden, ob das aus einer Überforderungssituation der Familie kommt und ein einmaliges Ereignis war, oder ob da schon mehr geschehen ist. Wir versuchen also herauszufinden, ob die Eltern nur zu wenig Erziehungskompetenz haben, ob Unwissen vorliegt, oder eine bewusste Misshandlung.*

*Bei Missbrauch tun wir uns natürlich noch schwerer mit der Anzeige, weil wir wissen, dass viele der Anzeigen im Sande verlaufen und für die Kinder das dann eher zu einem Nachteil wird, wenn es zu einer frühen Gerichtsverhandlung kommt. Da suchen wir eher, das über das Jugendamt zu lösen.*

*Wir versuchen das eigentlich zumeist in der Gruppe und zusammen mit dem Jugendamt abzuklären, ob eine Gefahr besteht für das Kind, wenn wir die Anzeige aufschieben. Aber wenn wir der Meinung sind, dass das nicht der Fall ist, dann haben wir (Anm.: mit dem Aufschub) ein Druckmittel gegenüber den Eltern in der Hand, mit dem wir sie zur Kooperation bewegen. Wir entwickeln ein Programm, meist zusammen mit dem Jugendamt und mit Kontrollterminen. Oft ist es ja so: Du zeigst an und die Eltern sind weg, das Vertrauen ist nicht mehr da. Da versuchen wir eben mit dem Aufschieben der Verletzungsanzeige die Kooperation zu kriegen. Manchmal funktioniert es ....*

*Freilich, die Entscheidungsfindung ist in manchen Fällen nicht einfach. Einfacher wäre eine klare Linie: Da ist ein Verdacht und dann wird angezeigt. Aber der Großteil der Fälle, die sind unklar und in dem Fall ist eine Anzeige ‚für die Fisch‘. Es ist dann letztlich sinnvoller, mit dem Jugendamt eine längerfristige Kontrolle zu haben, als mit einer einmaligen Anzeige vorzugehen.“*

Diese Vorgangsweise ist in ihren Grundzügen kein Einzelfall, wiewohl eine ihrer zentralen Voraussetzungen, die gute Kooperation mit dem Jugendwohlfahrtsträger, nicht überall gegeben ist. Die Problemlagen sind freilich durchwegs die gleichen, wie auch aus der Darstellung des Leiters der Salzburger KSG zu entnehmen ist:

*THUN-HOHENSTEIN (Salzburg): „In der KSG ist es ein wochenlanger Diskussionsprozess zwischen der Station und der KSG – es gibt ein paar Situationen, wie Schütteltrauma, schwere Verletzungen – da machen wir gleich Anzeige. Bei der Kindesmisshandlung ist es relativ einfach, beim sexuellen Missbrauch ist es schwierig, weil wir da selten organische Befunde haben. Wenn wir die haben, dann schauen wir immer, dass wir das dokumentieren können und dass die gerichtsmedizinisch angeschaut werden. Das ist aber in maximal 10% dieser Fälle so. Für die anderen ist es auch angesichts der österreichischen Verurteilungslage wirklich fragwürdig, ob man die anzeigen soll. Die Mädchen werden bei Gericht vorgeführt. Wenn sie Glück haben, gibt's eine schonende Einvernahme und dann wird ihnen mitgeteilt: Nein es gibt keinen Beweis, der Täter wird freigesprochen. Ich will, dass die das belegen kön-*

nen vor Gericht, dann wird der verurteilt, und dann ist das wirklich heilsam. Dann gibt es jetzt auch diese schwierige Diskussion über die Glaubwürdigkeit, über das Gedächtnis, die ‚false memories‘ und die ungeheure Beeinflussbarkeit. Das wird immer heikler. Eine Anzeige bei Gericht ist eigentlich nur sinnvoll, wenn man harte Fakten hat.

Wenn nur die Erzählung eines Kindes da ist, und alle anderen widersprechen, dann hat es keinen Sinn, da anzuzeigen. Da geht es dann an das Jugendamt und wir versuchen, psychosoziale Unterstützung zu bekommen von einer der NGOs im Bereich. Wir müssen ja alle diese Fälle melden.

Noch schwieriger ist es bei den Fällen von Vernachlässigung und psychischer Gewalt. Auch da müssen schon deutlich körperliche Spuren da sein. Manchmal sind die Situationen sehr versteckt, das ist so gut getarnt.“

HABERLIK (Kinderchirurgie, Graz) : „Es ist nicht immer leicht, aber es wird in der Gruppe entschieden. Wir sind prinzipiell froh, dass es keine Anzeigepflicht mehr gibt. Es ist ja wirklich kontraproduktiv manchmal. Wir zeigen an, je schwerer die Verletzung und je jünger die Patienten sind. Ein Beispiel ist das Schütteltrauma.“

Von einem intensiven Gruppenprozess ist auch in Klagenfurt die Rede:

FASCHING (Klagenfurt): „Die Gruppe hat einen Jour fixe: Es sind meist so 6 Leute (von 12 insgesamt) anwesend. Da wird nachgefragt: Gibt es Fälle? Wenn etwas akut ist, wenn ein Kind kommt mit einem Verdacht, dann wird vom Arzt die KSG verständigt – und dann wird automatisch die Psychologin und die Sozialarbeiterin verständigt. Die fangen schon an zu klären und dann trifft sich die Gruppe und dann wird die Vorgangsweise entschieden. Eine Übereinkunft wird eigentlich sehr leicht erzielt. Ich fürchte mich immer, dass ich overruled werde und dass die Gruppe eine andere Meinung vertritt. Fakt ist: Ich bin oft overruled worden – aber ich bin immer überzeugt worden.“

Die **Interdisziplinarität** wird als der wichtigste Vorteil der Arbeit und der Entscheidungsfindung in der KSG empfunden:

HAVRANEK (St. Anna Kinderspital, Wien): „Der Vorteil der KSG liegt darin, dass eben verschiedene Gesichtspunkte zusammen geschaut werden können, und meistens fallen die Entscheidungen auch einstimmig. Da kommen dann auch die Stationsärztinnen dazu und die Schwestern, die zumeist mehr von den Eltern wissen.“

FASCHING (Klagenfurt): „Alle unsere Entscheidungen kommen gemeinsam und einvernehmlich zustande. Es ist ja interessant die Sichtweise der anderen Berufsgruppen zu sehen. Wir waren uns immer einig im Ergebnis.“

Ausführlich zum Wert der differenzieren Anzeigepflicht hat sich auch der Leiter der KSG im Donauspital geäußert:

NOVAK (Donauspital, Wien): „Alle involvierten Berufsgruppen schätzen die differenzierte Anzeigepflicht sehr. Es ist darüber hinaus auch international, jedenfalls im deutschsprachigen Raum, ein viel beachtetes Gesetz – aus Anlass des Gewaltschutzgesetzes gab es dann auch zahlreiche Äußerungen dazu dahingehend, dass diese differenzierte Anzeigepflicht ein hohes Rechtsgut ist, vor allem auf lange Sicht. Das haben wir aus den langjährigen Kontakten mit der Justiz gelernt, dass man diese längerfristige Perspektive haben muss. Diese Perspektive zu berücksichtigen, das kann im Rahmen der Kinderschutzgruppen passieren. ... Es fällt uns oft nicht leicht, zu einer Entscheidung zu kommen, obwohl sie ist meist konsensuell. Aber

*gerade wenn es um die Anzeige geht, da brauchen wir oft mehr Zeit und Freiraum, den nehmen wir uns dann auch.*

*Insgesamt ist in den letzten Jahren bei uns im Donauspital die Zahl der Anzeigen gestiegen. Wir zeigen fast reflexmäßig bei allen schweren Verletzungen an, oder wenn wir den Eindruck haben, es könnte eine rasche Spurensicherung wichtig sein.“*

#### Die mangelnde Rückmeldung seitens der Jugendwohlfahrtsträger

Schwierigkeiten erwachsen vor allem aus der Konstruktion der „verzögerten“ Anzeigepflicht bei Tatverdächtigen aus dem Kreis der Angehörigen der Kinder und Jugendlichen; dies in Zusammenhang mit der Bindung des Aufschubs an die Gewährleistung des Kindeswohls und an die Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger, an den die Meldung zu erfolgen hat. Für die KSG, die einen solchen Aufschub der Anzeige empfiehlt, stellt sich die Frage, wie lange und auf welche Weise die Überprüfung des Kindeswohls erfolgen muss und welches die Voraussetzungen für eine später doch noch erforderliche Anzeigerstattung sind.

FASCHING (Klagenfurt): *„Es gibt ja ein Problem mit dem Gesetzestext. Da heißt es: die Anzeige kann unterbleiben, solange es das Kindeswohl erfordert. Das heißt spätestens mit 18 Jahren wäre die Anzeige fällig. Es ist natürlich dem Arzt nicht zumutbar, dass er weiß, was in ein paar Jahren da sein wird.“*

THUN-HOHENSTEIN (Salzburg): *„Mit der Sonderregelung in Bezug auf die Anzeigepflicht, damit kann man gut leben. Es gilt ja nur für die nahen Angehörigen. Es gibt aber keine klare Regelung bezüglich der Zeitdauer. Wenn ich jemand mit 9 Jahren sehe und sehe die dann wieder mit 18 und die lebt woanders, dann müsste ich eigentlich anzeigen! Das tut niemand – rein juristisch wäre das aber so! Es gibt kein Prozedere, wer das dann überprüft. Und dann müsste man auch eine Rückmeldung bekommen, wenn's nicht funktioniert und dann müsste man anzeigen.“*

HAVRANEK (St. Anna Kinderspital, Wien): *„Es ist schon ein Problem im System, weil die Rückmeldungen der nachgeschalteten Einrichtungen, die gibt es nicht – und das geht nicht. Wir könnten daraus etwas lernen – es ist nicht nur die Neugier. Für uns wäre es freilich auch schwierig und zu zeitintensiv, da systematisch nachzuhaken.“*

SCHEER (Kinderklinik Graz): *Wir melden dem Jugendamt und dann ist ‚black box‘ und das ist der Untergang! Entscheidend ist, wir wissen nicht, ob wir nützen oder schaden.“*

Was die mangelnde Rückmeldung seitens der Jugendwohlfahrtsträger betrifft, so wird hier mit Datenschutzerfordernissen argumentiert, die eine solche Weitergabe von Informationen ausschließen. Aus Sicht der LeiterInnen der Kinderschutzgruppen sieht das so aus:

THUN-HOHENSTEIN (Salzburg): *„Sie sagen: sie dürfen nicht .... Es ist wirklich unerträglich: wir machen also diese Gefährdungsmeldungen und wir wissen nicht, was passiert, im Gegenteil. Ich hör dann oft, dass die Sachen weiterlaufen und die Sachlage unverändert ist, und man fragt sich dann, wozu hab ich das dann gemacht? Die Jugendämter legen einfach die Bestimmungen restriktiv aus. Sie sagen: Wir sind ein Amt und da sind wir niemand Rechenschaft schuldig. Sie sind verantwortlich für alles und der Umgang mit uns ist oft sehr herrisch und nicht auf Augenhöhe.“*

FALGER (Mistelbach): *„Feedback gibt es allerdings faktisch nicht – das ist frustrierend. Ich glaube, es geht auf Datenschutzgründe zurück .... Es wäre für die Motivation des Teams wichtig, zu wissen, was passiert.“*

SCHEER (Kinderklinik, Graz): *„Ich würde eben den Paragraphen brauchen, der die Weitergabe der Daten - so wie im Psychotherapiegesetz - ermöglicht in diesen Fällen.“*

HABERLIK (Kinderchirurgie, Graz): *„Ja, bezüglich dieser Meldung ans Jugendamt, da muss sich wohl doch etwas ändern, weil wir von den Langzeitergebnissen von der Jugendwohlfahrt keine Rückmeldung bekommen. Wir sollten das wirklich wissen – auch vor allem, wenn es Kinder sind, die wir schon kennen. Das wäre ein großes Anliegen. Da müssten wir wirklich etwas kriegen!“*

Angesichts dieser Problematik mangelnden Feedbacks von Seiten der Jugendwohlfahrtsbehörde führte der Leiter der KSG in Klagenfurt, Günter Fasching, im Jahr 2008 eine Studie<sup>26</sup> durch, die das weitere Schicksal der an das Jugendamt gemeldeten Fälle aus der Kinderschutzgruppe verfolgen sollte. Von 57 aus drei Jahren stammenden Fällen wurden mittels eines kurzen Fragebogens Daten zu eruieren versucht. Selbst ein Ergebnis: Diese Weiterverfolgung erwies sich schon deshalb als schwierig, weil es 38 verschiedenen Stellen waren, die mit den Kindern gearbeitet hatten. Auf den Fragebogen kam dann die Rückmeldung, dass es aufgrund der Datenschutzbestimmungen nicht möglich sei, die Fragen zu beantworten. Für die Hälfte der Fälle konnten anonymisierte Daten geliefert werden, die nun freilich wiederum keine Aussagen bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit der „verzögerten“ Anzeige ermöglichen.

Die Studie bestätigte den MitarbeiterInnen der KSG, dass die von ihnen betreuten Kinder und deren Familien in hohem Maß die während des Spitalsaufenthalts gesetzten medizinischen und psychologischen Unterstützungsmaßnahmen akzeptierten, mit einer einzigen Ausnahme. Bei 9 der 57 Kinder war zusätzlich zur Meldung an das Jugendamt Anzeige erstattet worden, davon in zwei Fällen wegen sexuellen Missbrauchs durch einen Fremden, in zwei Fällen wegen schwerer Körperverletzung, in zwei anderen wegen mangelnder Kooperation der Familie und schließlich in zwei weiteren, weil die Sicherheit des Kindes nicht gewährleistet schien. In einem Fall, bei dem die Anzeige zurückgestellt worden war, war es nach 1 1/2 Jahren zu einer erneuten Misshandlung gekommen, die dann zur Anzeige führte. (Nach dem ersten Vorfall war eine Unterbringung des Mädchens in einer Wohngemeinschaft der Jugendwohlfahrt geplant gewesen, die jedoch nicht zustande gekommen war. Die Gründe für die Verzögerung blieben ungeklärt.) In sieben Fällen wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet und in vier davon kam es zu einer Verurteilung, drei sind noch nicht abgeschlossen.

In 53 von 57 Fällen hatte die Jugendwohlfahrt weitere Supervision und Unterstützung etabliert. Diese bestand in 84% der Fälle in wiederholten Hausbesuchen und in 12 Fällen in einer Intensivbetreuung. Bei acht Kindern wurde auf eine Fremdunterbringung entschieden.

Wegen der fehlenden Informationen über die Wirkungsweisen der von der Jugendwohlfahrt gesetzten Maßnahmen und der Unmöglichkeit einer fallspezifischen Zuordnung musste die Ausgangsfrage nach der Angemessenheit der „verzögerten“ oder hintangestellten Anzeigenerstattung unbeantwortet bleiben. Die Forderung an den Gesetzgeber, hier eine Klarstellung herbeizuführen, war also eines der Ergebnisse auch dieser Studie.

---

<sup>26</sup> Die Ergebnisse sind veröffentlicht in: Goessler, A., Bonfert, K & Fasching, G. (2010): The impact of clinical child protection programs, *Pediatric Surgery International*, 26, DOI 10.1007/s00383-010-2811-2; Goessler, A., Bonfert, K., Fasching, G. (2011): Lost in Translation? Kooperation im Kinderschutz, *pädiatrie & pädiologie*, 46, 28-31.

Fasching betont übrigens im Interview mehrfach, dass die Kooperation mit der Jugendwohlfahrt, ebenso wie mit anderen in diesem Bereich tätigen Stellen in Kärnten, ansonsten sehr gut funktioniere.

Der Leiter der KSG Donauespital wies darauf hin, dass sich – jedenfalls in Wien - die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt insgesamt doch sehr verbessert habe. Als die KSG gegründet wurden, wurden sie von der Jugendwohlfahrt teilweise als Konkurrenz empfunden. Das sei nicht mehr so; dazu beigetragen hat vor allem das einmal jährlich stattfindende ‚Forum‘, bei dem VertreterInnen der Jugendwohlfahrt und der Kinderschutzgruppen zusammenkommen, um über konkrete Einzelfälle, zu reden, bei denen es zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Bearbeitung – nicht zuletzt in Hinblick auf die Anzeigeerstattung gekommen war. Die intensiven lösungsorientierten Diskussion trügen wesentlich zu Förderung wechselseitigen Verständnisses für die Wahrnehmungen und die Vorgangsweisen der anderen Einrichtung bei, behauptet Novak.

### Gelingende Kooperationen - die Kontakte zur Polizei

Durchwegs positiv waren die Aussagen zur Kooperation mit der Polizei in jenen Fällen, in denen es zur Anzeigeerstattung durch das Krankenhaus kam. Dabei war es interessant zu hören, auf welche Weise die Anzeigeerstattung von Seiten der VertreterInnen der Kinderkliniken Kinderabteilungen der Krankenanstalten erfolgt.

HAVRANEK (St. Anna Kinderspital, Wien): *„Die Anzeige erfolgt bei dem zuständigen Polizeikommissariat. Wir machen das schriftlich und mündlich und die reagieren meist ziemlich rasch und sind meist innerhalb einer Stunde da. Relativ oft kommen die direkt zu uns. Es gab einen Fall, wo sie den Verdächtigen gleich mit genommen haben ... Meist sind Eltern und Kinder ja noch da bei uns. Wenn die Polizei einmal da ist, sind wir nicht mehr dabei.“*

In Niederösterreich und in Kärnten werden in diesen Fällen Sonderabteilungen der Polizei benachrichtigt.

FALGER (Mistelbach): *„Die Anzeige geht über St. Pölten. Da gibt es eine ‚Sitte‘, ein Spezialteam. Das ist ein ganz hervorragendes Team, auch mit Frauen, die speziell geschult sind. Und die kommen dann auch. Das ist eine sehr gute Schiene. Die lokalen Leute sind einfach nicht entsprechend geschult.“*

FASCHING (Klagenfurt): *„Anzeigen ergehen an eine spezielle Gruppe der Polizei, die sich mit Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch beschäftigen, und da kommen dann die Leute, die geschult sind, persönlich. Wir haben auch mit jemand von der Staatsanwaltschaft Kontakt, informell, wo ich Rat bekomme.“*

### Kinderschutzgruppen und Justiz

Die Justiz erscheint insgesamt weit weg, ihre Wege sind in den Augen der ÄrztInnen undurchsichtig und ihre Reaktionen häufig unangemessen.

FASCHING (Klagenfurt): *„Wenn es zur Verhandlung kommt – das Ergebnis wissen wir ja nicht, das lesen wir dann in der Zeitung –, da denken wir uns oft: Wenn die Misshandlung so evident ist, dann dieses Urteil. Da haben wir das Gefühl, das wurde sehr leicht gesehen.“*

HAVRANEK (St. Anna Kinderspital, Wien): *„Wir haben eine Konsiliarjuristin. Das ist ein großer Vorteil. Wir können die Frau Dr. Kletecka-Pulker kontaktieren und sie nimmt auch manchmal an den Sitzungen der Gruppe teil. Sie kann dann Fragen beantworten wie: ‚Was bedeutet das, wenn wir das nicht melden? Wie kann ich das begründen, nicht anzuzeigen? Wir kennen uns ja da alle nicht aus, was die Feinheiten des Gesetzes betrifft!‘“*

Der Leiter der KSG im Preyer'schen Kinderspital wies darauf hin, dass für diesen Herbst im Rahmen der jährlichen Treffen der KSG vorgesehen sei, auch JugendrichterInnen einzuladen. *„Die sind sehr unwissend und ein solcher Kontakt wäre sehr wichtig“*, meinte er.

Auch die Leitern der KSG am KH Mistelbach wünscht sich das:

FALGER: *„... einen stärkeren Austausch mit den Juristen, weil ich glaube, dass viele Richter nicht wissen, wie wenig Aussagekraft der medizinische Befund hat, z.B. bei sexuellem Kindesmissbrauch% findet man nur bei 3 bis 5% der Kinder einen organpathologischen Befund, und ich erlebe, dass mit dieser Aussage des Arztes, dass da nichts zu finden ist – dass das dann ad acta gelegt wird. Schulungen wären notwendig. Ich mache Schulungen, auch für die Polizei, für den juristischen Bereich da ist nix.“*

Eine solche Justizferne wurde auch bei den Antworten auf Fragen nach der Kenntnis von der Prozessbegleitung sichtbar. In einigen Fällen haben meine InterviewpartnerInnen behauptet, von dieser Einrichtung zwar gehört, jedoch keinerlei faktischen Kontakt zu einer der Organisationen zu haben, die diese anbieten. (HAVRANEK: *„Mit der Prozessbegleitung haben wir gar nichts zu tun.“* HABERLIK: *„Da gibt es keinerlei Kontakte in Graz – auch keine wirklichen Kontakte zu anderen Stellen, die in dem Bereich arbeiten.“*) Kontakte zum Verein Möwe wurden von einigen der InterviewpartnerInnen erwähnt. Aus dem Preyer'schen Kinderspital war zu hören, dass gerade ältere Mädchen öfter dorthin verwiesen würden.

DILCH (Preyersches Kinderspital, Wien): *„Wir haben da ja, was die Diagnostik und was die weitere Betreuung betrifft, keine wirkliche Fachkompetenz im Haus und da versuchen wir, diese Kinder dann ambulant zum Beispiel an die Möwe zu verweisen.“*

FALGER (Mistelbach): *„Ich bin selber im Vorstand der Möwe, die Prozessbegleitung anbietet. Eine kleine Gruppe gibt es auch in Mistelbach. Ich habe etabliert, dass es ein halbjährliches Treffen gibt, das bei uns im Krankenhaus stattfindet – ein Vernetzungstreffen. Da kommt auch die Jugendwohlfahrt dazu. Da sieht man, dass die einzelnen Organisationen gar nicht wechselseitig ihr Leistungsspektrum kennen!“*

Andererseits spricht der Leiter der Kinderschutzgruppe in Salzburg beinahe enthusiastisch von der Arbeit der Prozessbegleitung:

THUN-HOHENSTEIN (Salzburg): *„Die Prozessbegleitung, das ist super, und da habe ich sehr gute Erfahrungen damit – das Kinderschutzzentrum in Salzburg macht das. Da schicken wir dann die Familien hin und die übernehmen das und da brauchen wir uns dann nicht mehr kümmern. Wie die mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, weiß ich nicht, aber für uns ist das sehr gut. Bei den ambulanten oder bei denen, die schon entlassen sind, die schicken wir dorthin. Das ist total hilfreich, die arbeiten auch sehr gut. Die die wir anzeigen, übergeben wir alle an diese Prozessbegleitung.“* Und er fügt hinzu: *„Sehr gut ist auch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Das ist eine Super-Einrichtung!“*

Eine potentielle Vernetzung der Gesundheitsberufe bzw. der KSG mit den Stellen, die die Prozessbegleitung durchführen, scheint jedenfalls nicht in systematischer Weise gegeben zu

sein. Sie wird aber dort, wo sie praktiziert wird, als überaus nützlich erfahren. Den Klagen, die ProtagonistInnen der KSG gegenüber der Funktionsweise der Justiz vorbringen, kann auf diesem Weg sicher begegnet werden. Daher ist die Vernetzung der Spitals-KSG mit der Prozessbegleitung ein vorrangiges Desideratum.

## Resümee

Die Kinderschutzgruppen sind mittlerweile gut etabliert – aber es bestehen erkennbare Unterschiede, was ihre Relevanz für die Kinderschutzarbeit im Gesundheitsbereich betrifft. Die Möglichkeit einer interdisziplinären Betrachtung, einer Diskussion und gemeinsamen Entscheidungsfindung in den Spitals-KSG wird durchwegs als fruchtbar erfahren.

Übereinstimmend wird das Vorhandensein eines Entscheidungsspielraumes hinsichtlich der Anzeigeerstattung begrüßt, (HAVRANEK: *„Gerade im Sinne des Kindes ist das so eindeutig besser; die absolute Anzeigepflicht führt dazu, dass man sich mit der Problematik nicht ausreichend auseinandersetzt.“*) aber die Konzeption der verzögerten Anzeigepflicht – im Verein mit der Meldepflicht - stößt auf Kritik. Dabei ist es nicht die Meldepflicht selbst, die als Ärgernis oder als unangemessen empfunden wird, sondern die mangelnde Rückmeldung der Jugendämter, was die weitere Begleitung und Betreuung der Kinder betrifft, bei denen eine solche Gefährdungsmeldung erfolgt ist.

Bei wortgetreuer Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen müsste tatsächlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr überprüfbar bleiben, ob das Kindeswohl gewahrt ist, oder ob doch noch eine Anzeigeerstattung erfolgen sollte. Sie wurde ja nur ausgesetzt, abhängig von der weiteren faktischen Gewährleistung des Kindeswohls. Von daher ist die Neuregelung der Anzeige- und Meldepflicht durch die Novelle von 2001 sowohl in ihrer grundsätzlichen Konstruktion als in der Implementierung mangelhaft.

Obwohl das Bild eines effizient und sinnvoll arbeitenden Gremiums überwiegt, waren auch kritischen Stimmen nicht zu überhören. Sie konnten so weit gehen, die Demotivierung neuer und jüngerer Mitarbeiterinnen und eine wachsende Aushöhlung und Sinnentleerung der Arbeit der Kinderschutzgruppe zu diagnostizieren. Das Fehlen des Feedbacks durch die Jugendwohlfahrtsbehörde, damit die mangelnde Rückmeldung über den Erfolg und die Richtigkeit der eigenen Entscheidungen, wird als gewichtigster Grund für eine solche Demotivierung gesehen.

Am Schluss des Berichts über die Untersuchung über das weitere Schicksal der Gefährdungsmeldungen in Klagenfurt schreiben die AutorInnen nicht ohne Grund: „Kooperation ist die Basis der funktionierenden Kinderschutzgruppe“. Und hier bestehen eben beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Gestaltung der Beziehung zur Justiz und zu den justiznahen Einrichtungen für die Prozessbegleitung. Wo die Prozessbegleitung in den KSG bekannt ist und wahrgenommen wird, besteht größere Sicherheit hinsichtlich der adäquaten justiziellen Reaktion auf eigene Anzeigen.

## **ANHANG**

InterviewpartnerInnen / Kinderschutzgruppen

OA Dr. Alfred Dilch  
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital de Stadt Wien

OA Dr. Wolfgang Novak  
Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Donauespital

OA Dr. Andreas Havranek  
St. Anna Kinderspital

Prim. Dr. Jutta Falger  
Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach

Prof. Dr. Leonhard Thun-Hohenstein  
Christian-Doppler-Klinik Salzburg  
(Kinder- und Jugendpsychiatrie)

Univ.-Doz. Dr. Günter Fasching  
Landeskrankenhaus Klagenfurt

Univ.-Prof. Dr. Peter Scheer  
Landeskrankenhaus Graz – Kinderklinik

Univ.-Prof. Dr. Axel Haberlik  
Kinderchirurgie, Graz

Dr. Maria Kletecka-Pulker  
Institut für Ethik und Recht in de Medizin  
(Konsiliarjuristin der KSG des St. Anna Kinderspitals)

## **Zusammenfassung: Was von Kindesmisshandlung und -missbrauch bekannt ist, was die Strafjustiz davon erfährt und welche (eingeschränkte) Rolle sie spielt**

### *1./ Gegenstand und Ziel der Expertise:*

Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch sind Phänomene, die nur unter besonderen Bedingungen öffentlich werden, wenn ihnen entweder nachgegangen, nach ihnen geforscht wird, oder wenn Betroffene über Kompetenz und soziale Ressourcen verfügen, Dritte bzw. öffentliche Instanzen der (Ab-)Hilfe zu mobilisieren.

In vorliegendem Bericht wird der Kenntnisstand über Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch in Österreich zusammengefasst. Dafür werden unterschiedliche Erkenntnisquellen verwendet:

- Epidemiologische wissenschaftliche Untersuchungen, welche nach Inzidenz und Prävalenz der beiden interessierenden Phänomene fragen,
- Berichte von Wohlfahrtsbehörden und Kinderschutzeinrichtungen über ihre Klientel und die Inanspruchnahme durch diese in einschlägigen „Problemlagen“,
- Datenbanken, welche der Polizeilichen Kriminalstatistik des BMI zugrunde liegen und die hier erstmals mehrdimensional ausgewertet wurden,
- Material aus einer älteren Studie von einschlägigen Strafverfahren, um durch Sekundärauswertung die justiziellen Reaktionen auf unterschiedliche Fallkonstellationen detaillierter darzustellen, als es die Gerichtliche Kriminalstatistik ermöglicht,
- Experteninterviews mit Leitern von Kinderschutzzentren an Krankenanstalten über ihre Kalküle der Kooperation mit der Strafjustiz.

Der Zweck dieser Synthese verschiedener Daten in dieser Anordnung ist es, die Selektivität der Strafverfolgung und Kriminalisierung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch aufzuzeigen und – soweit dies möglich ist – auch zu „vermessen“.

Jede strafrechtliche Maßnahme, jeder kriminalpolitische Beitrag zum Kinderschutz muss sich mit dem Umstand dieser Selektivität auseinandersetzen, ohne diese von vornherein nur als Defizit an Aufklärung, Sanktionierung und Prävention zu sehen.

### *2a./ Verbreitung von Kindesmisshandlung:*

Internationale Studien zur Verbreitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch verwenden sehr disparate Begriffe von „Gewalt“ und unterschiedliche Erhebungsmethoden. Standardisierte und zwischen Perioden oder Ländern strikt vergleichende Untersuchungen sind äußerst rar. Eine solche Vergleichsstudie zwischen fünf europäischen Staaten zeigt, dass die Übertragbarkeit der Ergebnisse nur innerhalb eng verwandter Kulturkreise möglich scheint. Während sich Befunde für Österreichisch und Deutschland in hohem Maße decken, weisen skandinavische oder südeuropäische Staaten in Bezug auf innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder bereits völlig andere Werte aus.

Wenn man die wenigen deutschen und österreichischen Umfragestudien zu Erziehungspraktiken heranzieht, muss man zum Schluss kommen, dass zwischen 7 und 10% der befragten Jugendlichen im Alter von 15 Jahren nach eigenen Angaben im letzten Jahr zumindest gelegentlich, wenn nicht sogar des öfteren in einer Form gezüchtigt worden sind, dass von Misshandlung gesprochen werden kann. Unter einem „gewaltbelasteten Erziehungsstil“ haben bis zu 25% der Gruppe zu leiden, aus Sicht der Eltern immerhin noch 14%. Pro Altersjahrgang bedeutet das eine Inzidenz von massiven körperlichen Angriffen gegen 6.000 bis 9.000 minderjährige Personen und eine Prävalenz der „Gewaltbelastung“ in der familiären Erziehung von bis zu 25.000 pro Jahrgang.

Legt man eine Gültigkeit dieser hochgerechneten Werte für alle acht Jahrgänge der 6 bis 14-Jährigen zugrunde, so wären demnach im engeren Sinn und manifest 50.000 bis 70.000, latent

und in weiterem Sinn bis zu 200.000 Personen der Altersgruppe als „Misshandlungsoffer“ einzustufen. Hinsichtlich der außerhäuslichen, schulischen Erziehung fehlen entsprechende Daten.

#### *2b./ Verbreitung von sexuellem Kindesmissbrauch:*

Was den sexuellen Missbrauch in einem weiten Sinn durch Erwachsene betrifft, kann aus den raren deutschen und österreichischen Studien mit großer Vorsicht auf eine Anzahl von rund 2.000 betroffenen Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 16 Jahren jährlich geschlossen werden. Drei Viertel davon sind Mädchen. Etwa die Hälfte der Betroffenen erleidet schwerere Formen des Missbrauchs, die körperliche Übergriffe implizieren. Der Anteil außerhäuslicher Missbraucherfahrungen ist hier deutlich höher als bei den sonstigen körperlichen Misshandlungen.

Diese Zahlen zu Kindesmisshandlung und -missbrauch sind in Umfragen ermittelt worden, die zwar zum Teil von Kriminologen auf der Suche nach „Dunkelziffern“ durchgeführt wurden. Es wurde aber nicht nach „Kriminalitätserfahrungen“ und im allgemeinen auch nicht nach Anzeigeverhalten (nach Kriminalisierung durch das Opfer) gefragt. Den Daten dürfen also nicht ohne weiteres forensische Kategorien übergestülpt werden.

#### *3./ Die Involvierung von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen:*

Die Befassung von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen mit Fällen von Kindesmisshandlung und -missbrauch ist unzulänglich dokumentiert. Lediglich für Wien konnten Daten aufgefunden werden. Den ca. 12.000 Gefährdungsmeldungen an das Jugendamt im Jahr 2010 folgten knapp 10.000 Erstabklärungen, davon ca. 5.300 auf „Vernachlässigung“, 2.900 auf „psychische Gewalt“, 1.500 bezogen auf „körperliche Gewalt“ und 200 auf „sexuelle Gewalt“, der Großteil wegen des Verdachts auf „Vernachlässigung“.

Wenn man daneben die Jahresberichte der drei größten Kinderschutzeinrichtungen in der Gemeinde Wien auswertet, so kommt man auf eine Zahl von ca. 500 physischen Vernachlässigungs- und Misshandlungsoffern und von 750 bis 900 Missbrauchsoffern, mit deren Schicksal die entsprechenden Einrichtungen befasst werden, von wem auch immer.

Vor allem bei den sexuellen Viktimisierungen scheinen die Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen in Wien mit geschätzten 750 bis 900 KlientInnen aus diesem Grunde, verglichen mit gezählten 200 Gefährdungsmeldungen durch „sexuelle Gewalt“ bei den Jugendämtern und geschätzten 150 einschlägigen Straftatopfern nach Polizeidaten doch die primäre Anlauf- und Abhilfestelle zu sein.

Bei den „Misshandlungsfällen“ stehen 500 KlientInnen der Wiener Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen dagegen immerhin ca. 350 Opfer im Kindes- und (vor allem) Jugendalter nach Polizeistatistik gegenüber. Die Mehrzahl der Körperverletzungsfälle bei Jugendlichen Opfern ereignet sich außerhalb familiärer Beziehungsverhältnisse und entspricht nicht dem typischen Bild der „Misshandlung“, mit der Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen befasst werden. Die Polizei (und Justiz) kommt hier deshalb relativ öfter ins Spiel. Die wesentliche „Adresse“ bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Vernachlässigung und Gewalt scheint aber jedenfalls das Jugendamt zu sein.

Die Übertragbarkeit der Wiener Daten auf das gesamte Bundesgebiet ist eine offene Frage.

#### *4. Anzeigen von Straftaten an Kindern und Jugendlichen laut Polizeilicher Kriminalstatistik*

Wenn man die in der PKS getrennt ausgewiesenen Statistiken zu den Tatverdächtigen, Opfern und der Täter-Opfer-Beziehung kombiniert, kann man ersehen, dass bei den unter 6-jährigen Kindern 89% der Viktimisierungen von Erwachsenen ausgehen, bei 6 bis unter 10-jährigen nur noch 57%, bei 10 bis unter 14-jährigen 31% und bei Jugendlichen 24%. Ein Gutteil der

angezeigten Gewalt- bzw. Misshandlungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen stammt offenbar von Gleichaltrigen oder wenig älteren Personen.

Je jünger die Kinder, desto höher ist bei den polizeilich registrierten und in der Folge gerichtlich aktenkundigen Fällen der Anteil der im Rahmen der Familie stattfindenden Viktimisierungen. Bei unter 6-Jährigen finden 64% der angezeigten Viktimisierungen innerhalb der Familie statt, bei 6 bis unter 10-Jährigen 35%, bei 10 bis unter 14-Jährigen 12% und bei Jugendlichen 11% – bei Älteren dagegen wiederum 27%.

Wenn man sich hierbei auf Viktimisierungen durch Erwachsene konzentriert, so ist der Anteil innerfamiliärer Viktimisierungen noch größer: bei Kindern unter 6 Jahren beträgt er 68%, bei Kindern von 6 bis unter 10 Jahren 58% und bei 10 bis unter 14-Jährigen 36%.

In absoluten Zahlen wurden 2010 522 Fälle einer Körperverletzung von Kindern (<14 Jahren) durch Erwachsene (davon 210 durch Familienangehörige) von der Polizei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Dazu kamen 164 Fälle des Quälens oder Vernachlässigens, davon 139 durch Familienmitglieder. Bei den Sexualstraftaten wurden 383 Viktimisierungen von Kindern, davon 192 im Familienkreis, angezeigt.

<b>Tabelle: Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen durch Ältere (&gt;18 Jahre, Jugendliche: &gt;25 Jahre)</b>					
Alter der Opfer	bis<6J	6-<10J	10.<14J	14-<18J	Gesamt
<i>Körperverletzungen</i>					
Summe	105	120	297	922	1444
davon familiäre Beziehung	57	58	95	298	508
<i>Quälen/Vernachlässigen</i>					
Summe	70	44	50	23	187
davon familiäre Beziehung	60	37	42	21	160
<i>Sexualstraftaten</i>					
Summe	64	98	221	157	540
davon familiäre Beziehung	52	54	86	46	238

Wenn man die Größenordnung der strafrechtlich bearbeiteten Fälle mit den präsentierten Ergebnissen von epidemiologischen Studien und den KlientInnenzahlen von Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen vergleicht, fallen beträchtliche Unterschiede zwischen den Problemereichen auf. Während die jugendwohlfahrtsbehördliche Befassung mit „Missbrauch der Erziehungsgewalt“ mit fast 10.000 Fällen allein in Wien einen hohen Prozentsatz der betroffenen Kinder und Jugendlichen erreicht, wird die Justiz hier in deutlich unter 1 % der Fälle involviert.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen dagegen scheint das „Dunkelfeld“ durch die Strafjustiz, deutlicher aber noch durch die Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes vergleichsweise gut ausgeleuchtet. Hier könnte ein Viertel oder mehr der Vorfälle auch justiziell bearbeitet sein. Dieser Anteil könnte allerdings dadurch überschätzt sein, dass Umfragen unter Erwachsenen zu erfahrenem sexuellen Missbrauch in ihrer Kindheit ein erhebliches „underreporting“ aufweisen. Die – gemessen an Prävalenzstudien – beachtlich hohen KlientInnenzahlen der Kinderschutzeinrichtungen in Zusammenhang mit sexuellen Missbrauchsfällen weisen in diese Richtung.

##### *5./ Der gerichtliche Umgang mit Kindesmisshandlung und -missbrauch*

Weder die staatsanwaltschaftliche, noch gerichtliche Erledigungsstatistiken (die Justizstatistik Strafsachen und die Gerichtliche Kriminalstatistik) kennen die Kategorien Kindesmisshandlung oder -missbrauch. Nur eine Gerichtsaktenanalyse aus den Jahren 1998/99 an mehreren österreichischen Landesgerichten gibt Hinweise auf den gerichtlichen Umgang mit einschlägigen Verfahren.

Das Gesamtbild ist geprägt von hohen Einstellungsraten von 80 und mehr Prozent. Nur beim Typus des schweren sexuellen Missbrauchs durch Fremde sinken sie unter 50%. Hierbei ist die große Unterschiedlichkeit der Fälle, die an Staatsanwaltschaft und Gericht herangetragen

werden, zu berücksichtigen. Diese Fälle reichen von der Bagatelle, der mutwilligen oder aus einer emotionalen Verstrickung falschen Anschuldigung, bis hin zu Fällen höchster Dramatik. Markantere Unterschiede bei der justiziellen Reaktion finden sich bei den einzelnen Erscheinungsbildern sexuellen Missbrauchs. Hier sind Verfahren wegen eines unbestimmten Missbrauchsverdachts, gerichtet gegen Väter oder andere Familienangehörige, durch eine besonders hohe Einstellungsrate gekennzeichnet. Als entscheidende Differenz erweist sich, ob Täter dem Opfer Fremde oder (Stief-)Väter sind. Als Erklärung für die Differenz in der Anklage- und Verurteilungswahrscheinlichkeit ist zu vermuten, dass die im Zuge eines Strafverfahrens sichtbar werdenden Ambivalenzen der kindlichen und anderen ZeugInnen und die daher leichte Anfechtbarkeit ihrer Glaubwürdigkeit Anklageerhebung und Strafausspruch erschweren. Stehen Väter oder männliche Verwandte in Missbrauchsverdacht, kommt es zwar seltener zur Anklage als bei fremden Tätern, falls aber doch, liegen Urteil und Strafausmaß im obersten Bereich. Der sexuelle Missbrauch erweist sich der gerichtlichen Aufarbeitung besonders schwer zugänglich und – aus der Opferperspektive – als überaus riskant.

#### *6./ Die Entscheidung von Kinderschutzeinrichtungen zur Strafanzeige:*

Von den befragten LeiterInnen von Kinderschutzeinrichtungen an Krankenanstalten wird das Vorhandensein eines Entscheidungsspielraumes hinsichtlich der Anzeigerstattung übereinstimmend begrüßt. Zitat: „Gerade im Sinne des Kindes ist das so eindeutig besser; die absolute Anzeigepflicht führt dazu, dass man sich mit der Problematik nicht ausreichend auseinandersetzt.“ Doch die Konzeption der verzögerten Anzeigepflicht – im Verein mit der Meldepflicht – stößt auf Kritik. Nicht weil die Meldepflicht als unangemessen empfunden würde, sondern wegen der mangelnden Rückmeldung durch die Jugendämter, was die weitere Begleitung und Betreuung der Kinder betrifft, bei denen eine Gefährdungsmeldung erfolgt ist. Zur Polizei bestehen seitens der Kinderschutzgruppen mehr und bessere direkte Verbindungen als zur Justiz. Deren Tätigkeit wird zurückhaltend beurteilt. Eine Vernetzung der Gesundheitsberufe bzw. der Kinderschutzgruppen mit den Stellen, welche die Prozessbegleitung durchführen, scheint nicht in systematischer Weise gegeben zu sein. Sie wird jedoch dort, wo sie praktiziert wird, als überaus nützlich erfahren.